



NÖ Sozialbericht 2017

NÖ Sozialbericht 2017

Niederösterreich
tut mehr ...



Der Mensch steht im Mittelpunkt!

Bei uns im Bundesland Niederösterreich werden im Landesbudget rund die Hälfte aller Mittel für den Gesundheits- und Sozialbereich aufgewendet. Damit verbunden ist der Ausbau der Pflegeheime, die Modernisierung der Spitäler, aber auch die Unterstützung von Dienstleistungen wie „Essen auf Rädern“ von Hilfswerk, Volkshilfe, Caritas etc. Eine Grundsäule unserer blau-gelben Sozialpolitik war und ist die Zusammenarbeit mit vielen kirchlichen und weltlichen Wohlfahrtsorganisationen.

Laut einer Umfrage sagen 85 Prozent der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher, dass es ihr größter Wunsch ist, zu Hause alt werden zu können. Dazu kommt, dass die Menschen zum Glück immer älter werden. Das heißt, immer mehr und immer ältere Menschen werden in Zukunft auf außerfamiliäre Hilfe und Pflege angewiesen sein. Eine wirksame Pflege, Betreuung und Begleitung für unsere Seniorinnen und Senioren erhält daher eine immer größere Bedeutung. In diesem Zusammenhang haben wir ein neues Berufsbild eingeführt. Die sogenannten „Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter“ sollen Betroffene und Angehörige entlasten und bei Besorgungen helfen, etwa beim Einkaufen oder bei Behördenwegen. Darüber hinaus können sie Ansprechpartner und Gesellschafter in der Freizeit sein.

Wie wäre es wohl um unsere Gesellschaft bestellt, wären nicht immer wieder Menschen bereit, ihre Kraft für Kranke, Senioren oder Behinderte einzusetzen. Die freiwilligen Helferinnen und Helfer und die vielen Hauptamtlichen, die in den sozialmedizinischen Diensten und Blaulichtorganisationen tätig sind, geben in dieser Hinsicht ein leuchtendes Beispiel. Ehrenamtliche Arbeit ist nicht nur unverzichtbar für den sozialen Zusammenhalt, sondern leistet auch einen wichtigen ökonomischen Beitrag zu Wohlstand und Wohlfahrt in unserem Land. Wir dürfen nie vergessen, dass unsere Gesellschaft auch daran gemessen wird, wie sie mit den Schwachen und Kranken umgeht. Unterstützung, Sicherheit und Geborgenheit kann es nur dort geben, wo es auch Menschen gibt, die sich für ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger einsetzen und die vor allem dann zur Stelle sind, wenn Hilfe gebraucht wird.

Als Landeshauptfrau von Niederösterreich bedanke ich mich bei allen Personen und Institutionen, den Freiwilligen und Hauptamtlichen, den Funktionären und den angestellten Fachkräften, allen Nachbarschaftshelfern und allen pflegenden Angehörigen und pflegenden Familienmitgliedern für das Engagement und die viele Arbeit. Ohne ihr Wirken, ohne die vielen Stunden, die sie für den Dienst am Nächsten aufbringen, wäre unser Land um vieles ärmer. Mit meinem Dank verbinde ich auch die Bitte, in Zukunft weiter so wirkungsvoll den wichtigen Pflege- und Betreuungsdienst zu leisten. Dem Sozialbericht selbst, der eine bedeutende Information und Entscheidungshilfe für Politik und Verwaltung darstellt, wünsche ich viele interessierte Leserinnen und Leser und den im Sozialbereich tätigen Menschen viel Erfolg bei ihrem segensreichen Wirken.

Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner

Impressum:

Medieninhaber: Land Niederösterreich
Herausgeber und Verleger: Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Soziales, Landhausplatz 1, Haus 14, 3109 St. Pölten

Leiter der Abteilung: Mag. Martin Wancata
E-Mail: post.gs5@noel.gv.at
Internet: <http://www.noel.gv.at>

Grafische Bearbeitung: www.waltergrafik.at
Druck: Janetschek GmbH

Der NÖ Sozialbericht 2017 kann auch aus dem Internet unter der Adresse
<http://www.noel.gv.at> heruntergeladen werden.

Service

Den Bericht im pdf-Format und weitere Informationen über die sozialen Aufgaben und Leistungen im Land Niederösterreich finden Sie unter der Internet-Adresse <http://www.noel.gv.at>.

Abteilung Soziales

Haus 14

Landhausplatz 1

3109 St. Pölten

Tel.: 02742/9005 DW 16341

Fax: 02742/9005 DW 16220

E-Mail: post.gs5@noel.gv.at

Internet: www.noel.gv.at

Für Fragen stehen Ihnen die MitarbeitInnen der Abteilung Soziales gerne zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

1. Demographische Entwicklung	8
1.1 Bevölkerungsstruktur	9
1.2 Haushalte	11
1.3 Erwerbstätige	11
1.4 Haushaltseinkommen	13
2. Sozialplanung	16
2.1 Altersalmanach	17
2.2 Bedarfsplan im Bereich Hilfe für Menschen mit intellektueller Behinderung	19
2.2.1. Der Bedarfsplan	19
2.2.2. Partizipative Prozesse aufgrund der Ergebnisse des Bedarfsplans	24
2.3. Bedarfsplan zur Ermittlung der Anzahl an Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderung in Niederösterreich sowie deren Unterstützungsbedarf	25
2.4. NÖ Sozialinfo	26
3. Budget	28
3.1. Sozialhilfebudget im Überblick	29
3.2. Der Pflegefonds zur Sicherung der Pflegefinanzierung	33
4. Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)	36
4.1. BMS zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes	37
4.2. BMS bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung	44
4.3. Übernahme der Bestattungskosten	45
5. Pflege 3	46
5.1. Hilfe bei stationärer Pflege	47
5.1.1. NÖ Pflege- und Betreuungszentren (NÖ PBZ)	51
5.1.2. Private Pflegeheime	54
5.2. Weitere Angebote	55
5.2.1. Tagespflege	55
5.2.2. Kurzzeitpflege	56
5.2.3. Übergangspflege	57
5.2.4. 24-Stunden-Betreuung	58
5.2.5. NÖ Pflege-Hotline	60
5.2.6. Integrierte Palliativ- und Hospizversorgung in Niederösterreich	61
5.3. Pflegegeld	66
6. Soziale Dienste	68
6.1. Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste in NÖ (SSMD)	69
6.2. Essen auf Rädern	74
6.3. Notruftelefon	75
6.4. Soziale Alltagbegleitung	76
7. Hilfen in besonderen Lebenslagen	78
7.1. Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage	79
7.2. Hilfe für Familien und alte Menschen	79
7.3. Wohnungssicherung	81
7.4. Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen (Obdachlosenheime)	82
7.5. Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (Frauenhäuser)	85
7.6. Notwohnungen	87
7.7. Hilfe bei Schuldenproblemen	89

8. Hilfe für Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	92
8.1. Zielgruppe, Ziele und Antragstellung	93
8.2. Maßnahmenkatalog	95
8.2.1. Heilbehandlung	95
8.2.2. Hilfsmittel	96
8.2.3. Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung	97
8.2.3.1. Hilfe zur Frühförderung	97
8.2.3.2. Hilfe zur Erziehung und Schulbildung	99
8.2.4. Hilfe zur beruflichen Eingliederung	100
8.2.5. Hilfe durch geschützte Arbeit	101
8.2.6. Hilfe zur sozialen Eingliederung	103
8.2.7. Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege	104
8.2.8. Errichtung und Betrieb von teilstationären und stationären Einrichtungen	106
8.2.9. Persönliche Hilfe	108
8.2.10. Psychosozialer Dienst (PSD)	110
8.2.11. Ambulatorien	112
8.2.12. Fahrtkosten	113
8.3. Richtlinien Tagesstätten für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung	114
8.4. Richtlinien Wohnen für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung	116
8.5. Richtlinien „Wir im Alter“	120
8.6. Richtlinien für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	121
8.7. Einstufung	126
8.8. Einzelberatungen	127
8.9. Persönliche Assistenz	127
8.10. Umgang mit Gefährdungen im Bereich Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung	129
8.11. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Niederösterreich	130
8.11.1. NÖ Monitoringausschuss	130
8.11.2. SelbstvertreterInnentreffen mit LR ⁱⁿ Mag. ^a Barbara Schwarz	132
8.11.3. Informationsveranstaltung zum Thema Erwachsenenschutzrecht	132
8.11.4. Informationsbroschüre zur Wahl	134
8.11.5. Teilzeitbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung in Objekten gemeinnütziger Bauvereinigungen	134
9. Soziale Betreuungsberufe	136
10. Opferfürsorge	138
10.1. Kriegsopfer- und Behindertenverband (KOBV)	139
10.2. Opfer der politischen Verfolgung	139
11. Soziale Verwaltung	140
Anhang:	142
Adressen	
NÖ Pflege- und Betreuungszentren	143
Private Pflegeeinrichtungen	146
Rechtsträger, die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen anbieten	150

The background of the slide features a blurred image of three people. On the left, a person is wearing a bright red, form-fitting dress. In the center, a smaller, more distant figure is visible. On the right, a person is wearing a blue short-sleeved shirt and dark trousers. The overall background is a light, hazy blue.

1. Demographische Entwicklung

1.1. Bevölkerungsstruktur

Die Bevölkerung Niederösterreichs wuchs im letzten Jahr auf 1.665.753 Personen an. Die genaue Entwicklung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

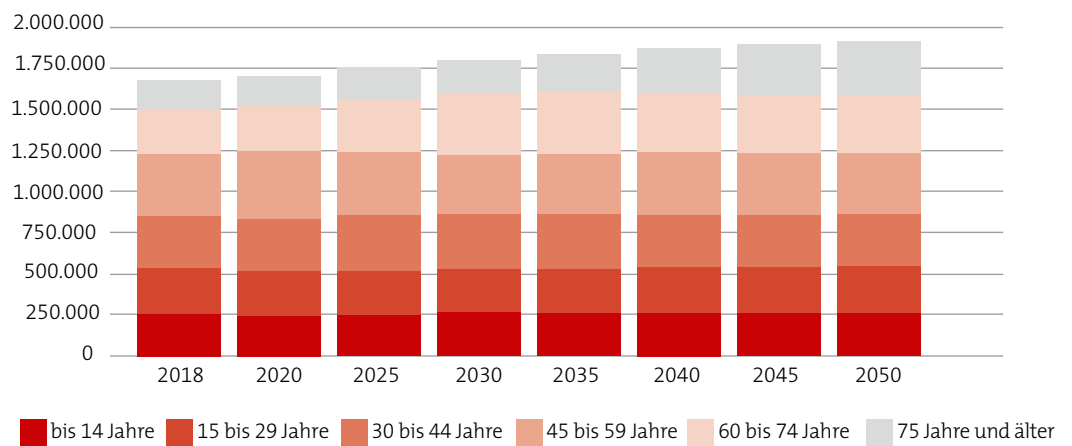
Wohnbevölkerung 2017 nach Geschlecht, Alter und Bezirken

Verwaltungsbezirk	Männer					Frauen			
	Insges.	bis 14	15-44	45-59	60+	bis 14	15-44	45-59	60+
Krems a.d. Donau	24.627	1.570	4.731	2.833	2.903	1.455	4.330	2.931	3.874
St. Pölten	54.213	4.001	10.381	6.222	5.965	3.749	9.781	6.334	7.780
Waidhofen/Ybbs	11.393	917	2.156	1.250	1.295	825	2.009	1.259	1.682
Wr. Neustadt	44.461	3.619	9.103	4.761	4.222	3.391	8.744	4.975	5.646
Amstetten	115.355	9.576	22.316	13.611	12.130	8.822	21.072	13.205	14.623
Baden	145.235	10.946	26.526	17.644	15.898	10.453	25.882	17.880	20.006
Bruck/Leitha	99.759	7.496	18.492	12.099	10.966	7.297	18.068	12.056	13.285
Gänserndorf	101.115	7.614	17.724	12.757	11.704	7.192	17.848	12.478	13.798
Gmünd	37.490	2.429	6.505	4.584	5.189	2.247	5.872	4.330	6.334
Hollabrunn	50.767	3.379	8.927	6.421	6.491	3.284	8.346	6.060	7.859
Horn	31.472	2.154	5.475	3.849	4.082	2.010	5.121	3.668	5.113
Korneuburg	89.481	6.610	15.734	11.632	10.098	6.253	15.552	11.697	11.905
Krems (Land)	56.794	4.129	9.897	6.961	7.058	3.851	9.688	6.980	8.230
Lilienfeld	26.169	1.874	4.689	3.135	3.320	1.756	4.335	2.983	4.077
Melk	77.544	6.045	14.610	9.284	8.584	5.707	14.042	8.891	10.381
Mistelbach	75.567	5.229	13.296	9.527	9.400	4.943	12.720	9.341	11.111
Mödling	118.088	8.831	19.791	14.192	14.108	8.177	20.481	14.884	17.624
Neunkirchen	86.632	6.168	15.580	10.165	10.580	5.879	14.684	10.251	13.325
St. Pölten (Land)	130.101	10.066	23.257	15.828	14.877	9.504	23.115	15.950	17.504
Scheibbs	41.379	3.372	8.028	4.665	4.621	3.154	7.484	4.522	5.533
Tulln	101.727	7.693	17.614	12.561	11.882	7.180	17.785	12.811	14.201
Waidhofen /Thaya	26.370	1.756	4.620	3.259	3.446	1.678	4.298	3.065	4.248
Wr. Neustadt (Land)	77.254	5.756	13.865	9.353	9.029	5.531	13.515	9.297	10.908
Zwettl	42.760	3.006	7.864	5.311	5.335	2.921	7.220	4.845	6.258
Niederösterreich	1.665.753	124.236	301.181	201.904	193.183	117.259	291.992	200.693	235.305

Quelle: Statistik Austria

Die größte Gruppe der männlichen Bevölkerung bildeten 2017 die 15- bis 44-Jährigen, gefolgt von den 45- bis 59-Jährigen. Den kleinsten Bevölkerungsanteil bildeten die über 60-Jährigen und die unter 14-Jährigen. Bei der weiblichen Bevölkerung stellten ebenfalls die 15- bis 44-Jährigen die größte Gruppe dar, an zweiter Stelle befand sich jedoch die Gruppe der über 60-Jährigen, gefolgt von den 45- bis 49-Jährigen und den unter 14-Jährigen.

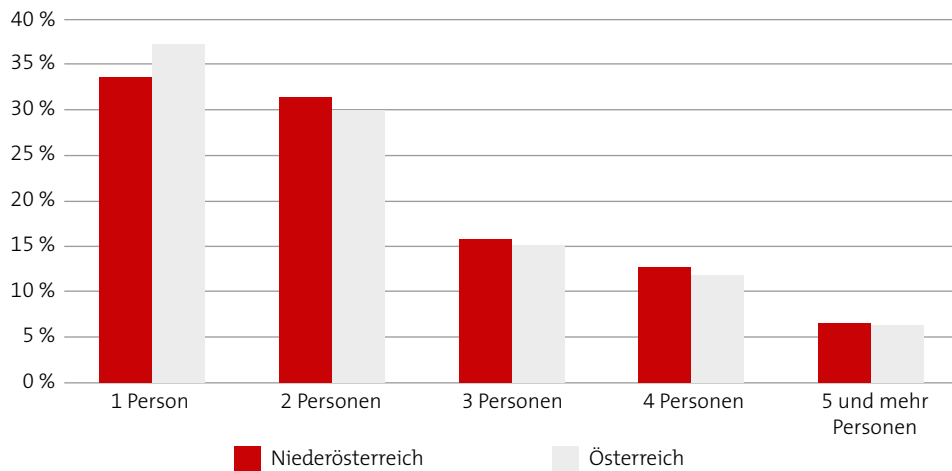
Bevölkerungsprognose 2017 bis 2050 nach Altersklassen



Quelle: Statistik Austria

1.2. Haushalte

Hinsichtlich der Personenanzahl in Privathaushalten gab es keine Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr. Auch 2017 überwogen die Ein- und Zweipersonenhaushalte. Sie stellten über 60 % aller Haushalte dar. Deutlich weniger, ca. 30 % der Privathaushalte, bestanden aus drei oder vier Personen. Etwas über 6 % der Haushalte verfügten über fünf und mehr Personen.



Quelle: Statistik Austria

1.3. Erwerbstätige

Per Juli 2017 waren in Niederösterreich 622.115 Personen beschäftigt, das waren 2,17 % mehr als im Vorjahr. Im Jänner 2017 gab es 579.411 Beschäftigte, um 1,40 % mehr als 2016.

Beschäftigte im Juli und Jänner 2016 und 2017 nach Bundesländern

Bundesland	2017		2016			Veränderung 2016-2017 in %	
	Juli	Jänner	Juli	Jänner	Jahres-Ø	Juli	Jänner
Burgenland	107.226	95.965	105.047	94.257	100.928	2,07	1,81
Kärnten	223.048	198.907	219.617	196.460	207.482	1,56	1,25
Niederösterreich	622.115	579.411	608.904	571.433	596.962	2,17	1,40
Oberösterreich	663.754	626.135	650.522	616.091	638.790	2,03	1,63
Salzburg	261.931	254.692	256.649	251.078	250.158	2,06	1,44
Steiermark	520.272	485.778	506.970	477.234	496.584	2,62	1,79
Tirol	339.572	335.916	330.694	328.249	323.260	2,68	2,34
Vorarlberg	165.103	162.908	161.385	159.844	159.246	2,30	1,92
Wien	837.116	806.695	820.640	793.202	813.468	2,01	1,70
Österreich	3.740.137	3.546.407	3.660.428	3.487.848	3.586.878	2,18	1,68

Quelle: Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

Beschäftigte im Juli und Jänner 2017 nach Wirtschaftszweigen
(ÖNACE 2008, Österreichische Aktivitätsklassifikation)

Wirtschaftszweig (ÖNACE-Abschnitt)	Juli 2017					Jänner 2017				
	insgesamt	weiblich	in%	Arbeiter	in%	insgesamt	weiblich	in%	Arbeiter	in%
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	8.765	3031	34,6	7.455	85,1	5.664	2017	35,6	4.555	80,4
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1.796	185	10,3	1.244	69,3	1.401	150	10,7	924	66,0
C Herstellung von Waren	104.971	26.285	25,0	65.578	62,5	96.986	23984	24,7	60.259	62,1
D Energieversorgung	2.809	411	14,6	331	11,8	2.821	411	14,6	336	11,9
E Wasserversorgung, Abwasser-, Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	3.905	729	18,7	2.745	70,3	3.414	670	19,6	2.343	68,6
F Bau	50.179	6.085	12,1	38.115	76,0	36.378	5.594	15,4	25.194	69,3
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz	105.900	53.831	50,8	30.905	29,5	104.470	53.089	50,8	30.218	28,9
H Verkehr und Lagerei	43.674	8.681	19,9	19.128	43,8	40.872	8.273	20,2	17.290	42,3
I Beherbergung und Gastronomie	25.964	15.666	60,3	22.881	88,1	23.126	14.017	60,6	20.022	86,6
J Information und Kommunikation	6.380	2.241	35,1	329	5,2	6.101	2.155	35,3	332	5,4
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	13.529	6.962	51,5	639	4,7	13.847	7.058	51,0	697	5,0
L Grundstücks- und Wohnungswesen	4.654	2.615	56,2	1.764	37,9	4.354	2.439	56,0	1.602	36,8
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	22.753	12.035	52,9	2.259	9,9	21.646	11.431	52,8	2.660	12,3
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	31.914	12.546	39,3	24.031	75,3	26.745	11.346	42,4	18.768	70,2
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	117.166	69.317	59,2	24.778	21,1	114.897	68.208	59,4	23.716	20,6
P Erziehung und Unterricht	10.530	5.419	51,5	1.124	10,7	10.072	4.892	48,2	1.069	10,6
Q Gesundheits- und Sozialwesen	31.302	24.176	77,2	4.343	13,9	30.788	23.743	77,1	4.526	14,7
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	5.410	2.281	42,2	2.151	39,8	4.126	1.704	41,3	1.595	38,7
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	14.230	9.771	68,7	7.090	49,8	14.764	10.253	69,4	6.858	46,5
T Private Haushalte mit Hauspersonal: Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	498	412	82,7	322	64,7	588	498	84,7	383	65,1
U Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsklasse unbekannt	41	10	24,4	1	2,4	47	8	17,0	1	2,1
Präsenzdiener	1.014	2	0,2	892	88,0	1.116	5	0,4	884	79,2
Kinderbetreuungs- bzw. Karenzgeld-Beziehende	14.731	14.151	96,1	3.151	21,4	15.188	14.730	97,0	3.169	20,9
Insgesamt	622.115	276.842	44,5	261.256	42,0	579.411	266.675	46,0	227.401	39,2

Quelle: Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

1.4. Haushaltseinkommen

Private Haushalte verfügen in Österreich laut EU-SILC 2017 im Mittel über € 36.554,- Haushaltseinkommen pro Jahr (Median). 10 % der Haushalte haben weniger als € 14.390,- und 10 % haben mehr als € 78.216,- pro Jahr zur Verfügung.

Um Haushalte unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung vergleichbar zu machen, wird das äquivalisierte Nettohaushaltseinkommen berechnet. 50 % der Bevölkerung in Privathaushalten stehen mehr als € 24.752,- äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen jährlich zur Verfügung (Median). Das oberste Einkommenszehntel verfügt über ein **äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen** von mehr als € 43.574,-, das unterste Einkommenszehntel (jeweils rund 864.100 Personen) hingegen über weniger als € 13.131,-. Anteilsmäßig verfügen die oberen 10 % der Bevölkerung in Privathaushalten über 23 % des gesamten äquivalisierten Nettohaushaltseinkommens, die unteren 10 % haben hingegen nur 3 % zur Verfügung.

EU-SILC ist die wichtigste Datenquelle zu Haushaltseinkommen in Österreich. Eine ausführliche Darstellung der aktuellsten Ergebnisse aus EU-SILC 2017 findet sich im Tabellenband EU-SILC 2017. Die Ergebnisse dieser Erhebung aus dem Jahr 2017 beziehen sich auf die Einkommen im Jahr 2016.

Das **verfügbare Haushaltseinkommen** berechnet sich als Summe der Erwerbseinkommen, Kapitalerträge, Pensionen und allfälliger Sozialtransfers im Haushalt. Anschließend werden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Das verfügbare Haushaltseinkommen ergibt sich schließlich durch Abzug und Hinzurechnung von Unterhaltsleistungen und sonstigen Privattransfers zwischen Haushalten.

Das **äquivalisierte Nettohaushaltseinkommen** ist das verfügbare Haushaltseinkommen dividiert durch die Summe der Konsumäquivalente des Haushalts. Unterstellt wird, dass mit zunehmender Haushaltsgröße und abhängig vom Alter der Kinder eine Kostenersparnis im Haushalt durch gemeinsames Wirtschaften erzielt wird. Demzufolge wird das Haushaltseinkommen mit der so genannten EU-Skala (modifizierte OECD-Skala) gewichtet: Für jeden Haushalt wird ein Grundbedarf angenommen, die erste erwachsene Person eines Haushalts erhält daher ein Gewicht von 1. Für jede weitere erwachsene Person wird ein Gewicht von 0,5 und für Kinder unter 14 Jahren ein Gewicht von 0,3 angenommen. Ein Haushalt mit Vater, Mutter und Kind hätte somit ein errechnetes Konsumäquivalent von 1,8 gegenüber einem Einpersonenhaushalt.

Das äquivalisierte Nettohaushaltseinkommen bildet die Grundlage für die Berechnung der Armutsgefährdung. Als armutsgefährdet werden jene Personen bezeichnet, deren äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle von 60 % des Medians liegt. Für 2017 liegt der Median des äquivalisierten Nettohaushaltseinkommens bei € 24.752,- im Jahr. Die Armutsgefährdungsschwelle betrug 2017 somit € 14.851,- für einen Einpersonenhaushalt, das sind € 1.238,- pro Monat. Die jährliche SILC-Erhebung („Community Statistics on Income and Living Conditions“) zu den Einkommens- und Lebensbedingungen in den EU-Mitgliedsstaaten sowie Norwegen, Island, Türkei, Schweiz, Mazedonien und Serbien stellt Österreich erneut ein positives Zeugnis bei der Bekämpfung der Armut aus. Im internationalen Vergleich lag Österreich mit 18,1 % auch 2017 wieder deutlich unter dem EU-Durchschnitt von 2016 mit 23,5 %.

Auf Grundlage der Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistikverordnung (ELStV) wurden in der Erhebung EU-SILC 2012 erstmals Verwaltungsdaten zur Berechnung von Komponenten des Haushaltseinkommens sowie für die Hochrechnung verwendet (siehe dazu Methodenbericht EU-SILC 2012). Vorteile der geänderten Methodik – davor waren ausschließlich Befragungsdaten zur Einkommensmessung verfügbar – sind eine höhere Datenqualität bei gleichzeitiger Entlastung der Befragten. Um das Monitoring des Europa 2020-Sozialziels trotz Umstellung auf Verwaltungsdaten mit EU-SILC 2012 zu gewährleisten, hat Statistik Austria durch eine Rückrechnung von EU-SILC 2008-2011 mit Verwaltungsdaten eine neue Zeitreihe der Indikatoren erstellt (siehe dazu ausführlich im Methodenbericht zur Rückrechnung von EU-SILC 2008-2011 auf Basis von Verwaltungsdaten).

Die Ende 2013 publizierte Rückschätzung zentraler Indikatoren für 2008 bis 2010 wurde somit ab Oktober 2014 durch die vollständige Rückrechnung der Mikrodaten abgelöst und es kann eine methodisch homogene Zeitreihe seit 2008 vorgelegt werden. Die Veränderung des Haushaltseinkommens zwischen 2007 und 2008 kann aufgrund dieser methodischen Änderung nicht inhaltlich interpretiert werden.

Verfügbares Haushaltseinkommen und äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen 2017:

Haushaltstyp	Anzahl Haushalte in 1.000	verfügbares Haushaltseinkommen ¹⁾			Anzahl Personen in 1.000	Äquivalenzeinkommen ²⁾		
		0,25	0,5	0,75		25 %	50 %	75 %
		...Haushalte verfügen über weniger als ... Euro				...Personen verfügen über weniger als ... Euro		
Insgesamt	3.887	22.490	36.554	55.943	8.641	18.236	24.752	33.170
Haushalte mit Pension ³⁾								
Zusammen	999	21.441	30.665	42.604	1.602	19.120	24.372	32.090
Alleinlebende Männer	145	19.437	24.108	31.592	145	19.437	24.108	31.592
Alleinlebende Frauen	321	15.251	21.160	28.086	321	15.251	21.160	28.086
Mehrpersonenhaushalt	533	30.332	39.023	51.203	1.136	20.045	25.405	33.246
Haushalte ohne Pension								
Zusammen	2.888	23.065	40.028	59.888	7.039	18.060	24.892	33.417
Alleinlebende Männer	506	15.325	23.050	31.287	506	15.325	23.050	31.287
Alleinlebende Frauen	464	14.194	19.906	26.999	464	14.194	19.906	26.999
Mehrpersonenhaushalt ohne Kinder	881	37.989	53.026	71.687	2.129	23.519	31.227	39.950
Haushalte mit Kindern	1.036	36.103	50.393	68.039	3.940	17.253	22.969	30.201
Ein-Eltern-Haushalt	120	21.621	29.797	37.104	300	13.694	17.964	23.408
Mehrpersonenhaushalt + 1 Kind	429	40.086	52.948	70.851	1.424	20.213	25.515	33.698
Mehrpersonenhaushalt + 2 Kinder	351	40.333	55.185	71.469	1.476	17.731	23.841	30.426
Mehrpersonenhaushalt + mind. 3 Kinder	136	(40.028)	52.649	(64.451)	740	14.799	19.132	24.551

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2017. Erstellt am 26.04.2018. Wurden in einer Gruppe weniger als 200 Haushalte oder Personen befragt, dann ist der untere und obere Quartilswert (25 %, 75 %) in Klammern ausgewiesen.

1) Verfügbares Haushaltseinkommen pro Jahr.

2) Das Äquivalenzeinkommen eines Haushalts errechnet sich aus dem verfügbaren Haushaltseinkommen dividiert durch die Summe der Personengewichte im Haushalt. Die Personengewichte werden auf Basis der EU-Skala berechnet: erste Person = 1,0; zweite und jede weitere Person = 0,5 außer Kinder jünger als 14 Jahre = 0,3.

3) Haushalte mit Pension sind jene Haushalte, bei denen mindestens 50 % des Einkommens aus Pensionen stammen.



2. Sozialplanung

2.1. Altersalmanach

Aufgrund laufender demographischer Entwicklungen, Veränderungen in den Haushaltsstrukturen, der verstärkten Mobilität und des gesellschaftlichen Wandels ändert sich auch die Nachfrage nach künftigen Pflege- und Betreuungsangeboten.

Um den Versorgungsbedarf auch in Zukunft abdecken zu können, ist es notwendig, bereits im Vorfeld die entsprechenden Weichen zu stellen. Eine umfassende Prognose und Planung ist daher unerlässlich. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, beauftragt die Abteilung Soziales in regelmäßigen Abständen eine Evaluierung und Weiterentwicklung des NÖ Bedarfs- und Entwicklungsplanes.

Der gültige „Altersalmanach 2016“ wurde in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Soziales von Mag. Marc Bittner unter der wissenschaftlichen Leitung von Ao. Univ.-Prof. Dr. Franz Kolland erstellt.

Basis für die Prognosen sind neben eigenen Erhebungen des Büros für Sozialtechnologie zahlreiche Daten des Landes NÖ, der Statistik Austria und des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger. Aufbauend auf diese Daten waren bei der Ausarbeitung der Studie vor allem drei große gesellschaftliche Trends zu berücksichtigen: der demographische Wandel – gekennzeichnet durch die überproportional wachsende Zahl hochaltriger Menschen, der Wandel in den Lebensformen – gekennzeichnet durch eine Ausdünnungstendenz familiärer Netzwerke und der Wandel in den Pflege- und Betreuungsformen – gekennzeichnet durch eine Verschiebung in den professionellen Betreuungsformen nach dem Motto „mobil vor stationär“. Diese Trends werden im „Altersalmanach 2016“ bis 2026 in Zahlen und Perspektiven dargestellt.

Kern der Studie waren detaillierte Planzahlen

- zur 24-Stunden-Betreuung,
- zu den Sozialen Diensten und
- zum erforderlichen Ausbau der Pflegeheime.

Anhand dieser Ergebnisse ist es möglich, die Pflege- und Betreuungsversorgung der niederösterreichischen Bevölkerung unter möglichst effizientem Einsatz der vorhandenen Mittel zu gewährleisten.

Neben den Hauptaussagen werden in der Studie regelmäßig aktuelle Sonderthemen behandelt. Im „Altersalmanach 2016“ waren dies insbesondere:

- Lebenserwartung und subjektive bzw. funktionale Gesundheit
- Formen und Beispiele integrierter Versorgung

Auch diese Sonderthemen sind ein wichtiger Bestandteil des Altersalmanachs. Denn neben der mittelfristigen Planung zu bestehenden Pflege- und Betreuungsformen ist es auch wichtig zu überlegen, wie sich die Pflege-landschaft in Niederösterreich langfristig entwickeln soll.



Für Interessenten ist der „Altersalmanach 2016“ auf der Website des Landes Niederösterreich veröffentlicht.

Mit Beschluss vom 29. Juni 2017 hat der Nationalrat mit Verfassungsbestimmungen (§§ 330a und 707a ASVG) den Entfall des Vermögensregresses bei stationärer Pflege beschlossen. Die Auswirkungen auf die Veränderung der Bedarfe sind noch nicht abschätzbar und im „Altersalmanach 2016“ nicht berücksichtigt.

Der Landtag von Niederösterreich hat in der Sitzung am 19. Oktober 2017 die NÖ Landesregierung beauftragt, eine Evaluierung des Altersalmanachs bis Ende 2018 vorzunehmen. Die Evaluierung soll auf Basis der Erfahrungswerte des ersten Halbjahres 2018 erfolgen und eine fundierte Basis für die zukünftige Planung der Angebote bieten.

Darüber hinaus beteiligt sich das Land Niederösterreich an der aktuellen Phase des Forschungsprojektes „Österreichische Interdisziplinäre Hochaltrigenstudie“ (ÖIHS) der Österreichischen Plattform für Interdisziplinäre Altersfragen. Zentrales Ziel des Projektes ist die Erhebung von Daten zur Gesundheits-, Lebens- und Betreuungssituation hochaltriger Menschen in Österreich zur Gewinnung relevanter Erkenntnisse und Entscheidungsgrundlagen für gesundheits- und sozialpolitischer Strategien und Maßnahmen.



Ergebnisse der Pilotphase und weitere Informationen zur aktuellen Phase finden Sie auf der Website www.oepia.at/hochaltrigkeit/

2.2. **Bedarfsplan im Bereich Hilfe für Menschen mit intellektueller Behinderung**

2.2.1. **Der Bedarfsplan**

Die Abteilung Soziales hat das Kompetenzzentrum für Nonprofit Organisationen und Social Entrepreneurship (NPO & SE) der Wirtschaftsuniversität (WU) Wien mit der Durchführung der Studie zur Erfassung der Grundlagen des Bedarfsplans für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung beauftragt.

Das Ziel der Studie war es, im Sinne einer längerfristigen Bedarfsplanung für die Jahre 2020 und 2025 aufzuzeigen, wie viele Menschen mit intellektueller Behinderung in Niederösterreich leben und welche Leistungen sie in Anspruch nehmen werden. Die Zielgruppe wurde vorerst auf Menschen mit intellektueller Behinderung eingeschränkt.

Im Rahmen einer offiziellen Auftaktveranstaltung im November 2012 wurde das Projekt gestartet. Partizipation der relevanten Anspruchsgruppen war ein wesentlicher Baustein der Studie. So haben SelbstvertreterInnen und VertreterInnen der Trägerorganisationen in einer Steuergruppe bzw. in Arbeitsgruppen über den gesamten Studienverlauf mitgewirkt.

Zur Ermittlung des Ist-Standes, auf dem die weiteren Prognoseberechnungen beruhen, wurde 2013 eine Erhebung unter allen relevanten Einrichtungen und Organisationen durchgeführt mit dem Ziel, die erbrachten Leistungsarten im Bereich „Wohnen“, „Tagesbetreuung/Beschäftigung“, „Förderung“ und „Bildung“ für Personen mit intellektueller Behinderung zu erfassen.

Anfang Oktober 2015 wurden in Anwesenheit von LRⁱⁿ Mag.^a Barbara Schwarz und vieler SelbstvertreterInnen und VertreterInnen der Trägerorganisationen in NÖ die Ergebnisse des Bedarfsplans von den Projektverantwortlichen des NPO & SE Kompetenzzentrums im NÖ Landhaus in St. Pölten präsentiert.

Ergebnisse

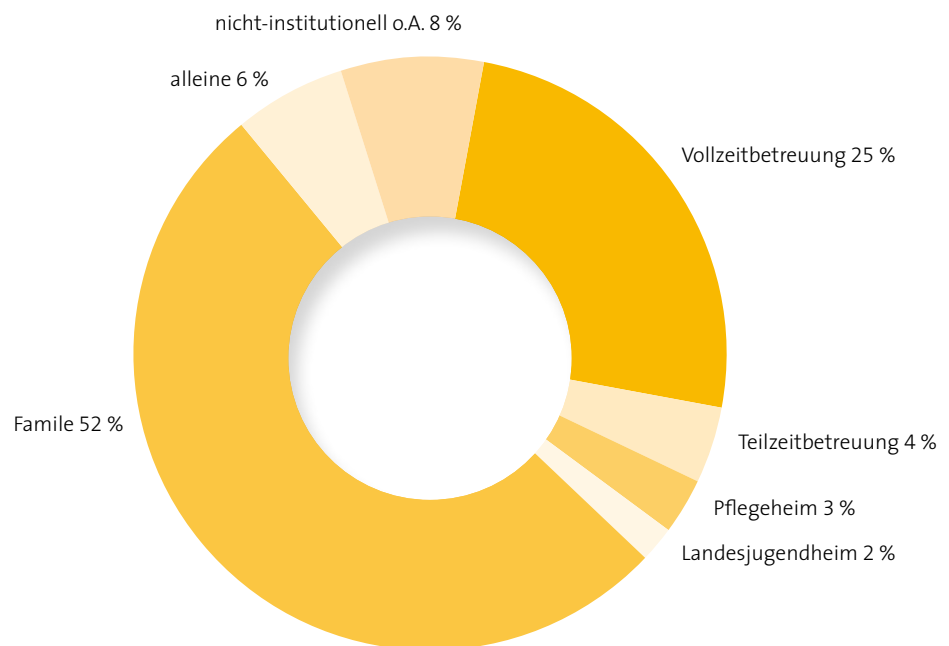
Die Ergebnisse der Erhebungen zeigen, dass zum Stichtag 31. Dezember 2012 insgesamt 7.089 Menschen mit intellektueller Behinderung in Niederösterreich lebten. Diese Zahl umfasst all jene Personen, die als in Niederösterreich wohnend und/oder arbeitend bzw. in Einrichtungen betreut, gemeldet wurden sowie die vom Landesschulrat für Niederösterreich erhaltenen Daten zu SchülerInnen.

Bereich Wohnen

7.061* Personen mit intellektueller Behinderung haben zu diesem Zeitpunkt in Einrichtungen, alleine oder im Familienkreis gewohnt.

**28 Personen waren außerhalb von NÖ wohnhaft. Diese Personen haben Leistungen im Bereich der Tagesbetreuung bzw. Beschäftigung in NÖ in Anspruch genommen.*

Die Verteilung der Wohnverhältnisse ist in der folgenden Grafik zu sehen: (2012, n= 7061)

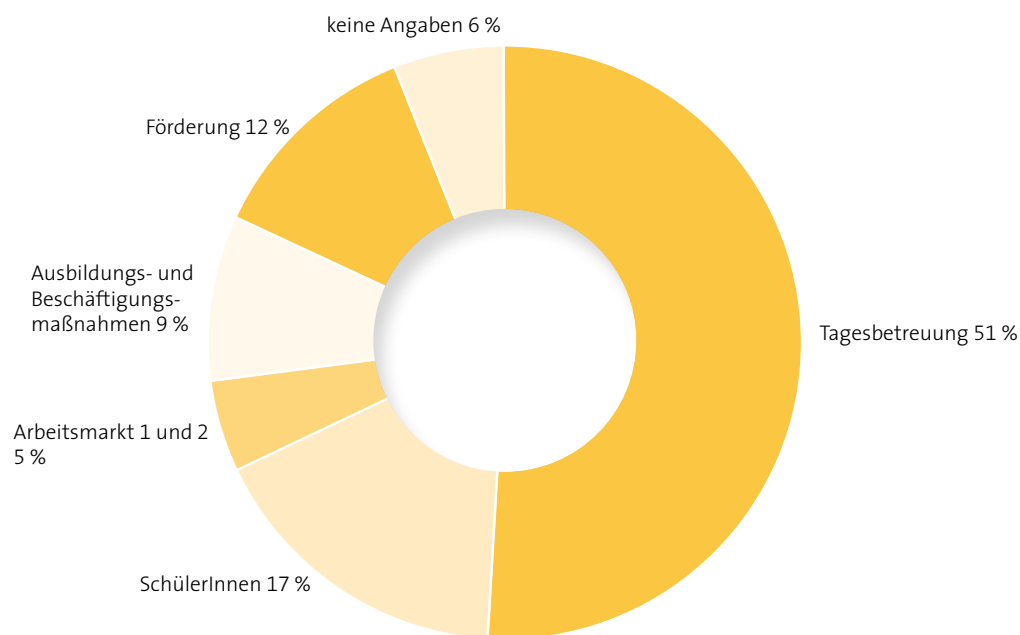


Mehr als die Hälfte der Personen mit intellektueller Behinderung wohnt im Kreis der Familie mit und ohne Unterstützung. Der Großteil von ihnen ist unter 20 Jahre alt. Rund 6 % wohnen alleine. Die Mehrheit von ihnen ist in der Altersgruppe zwischen 20 und 44 Jahren zu finden. Ein Viertel der Personen aus der Zielgruppe wird in Einrichtungen Vollzeit und 4 % Teilzeit betreut. 3 % bzw. 2 % der Personen mit intellektueller Behinderung konnten zum Zeitpunkt der Erhebung in Pflegeheimen bzw. Landesjugendheimen erfasst werden.

Bereich Tagesbetreuung/Tagesbeschäftigung

Ende 2012 haben 7.073 Personen mit intellektueller Behinderung in NÖ gearbeitet, eine Bildungsstätte besucht, eine Fördermaßnahme in Anspruch genommen oder wurden untertags in Einrichtungen betreut.

Eine genaue Verteilung ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen:



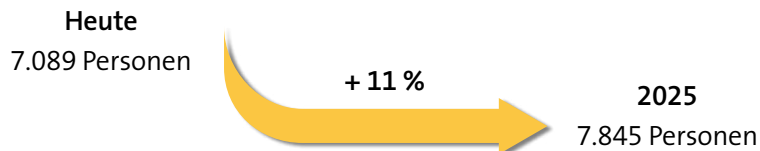
Etwas mehr als die Hälfte der Personen aus der Zielgruppe wird in einer Tagesstätte betreut. 17 % der erfassten Personen mit intellektueller Behinderung sind Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter.

5 % der Personen waren zum Stichtag am ersten Arbeitsmarkt bzw. in einem Integrativen Betrieb beschäftigt und 9 % haben eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsmaßnahme besucht. 12 %, zumeist Kinder, haben eine Förderung wie beispielsweise Frühförderung erhalten.

Entwicklungen bis 2025

Bis zum Jahr 2025 wird die Gesamtanzahl der Personen mit intellektueller Behinderung **von 7.089 auf 7.845 steigen**. Das ist ein Wachstum von 11 %.

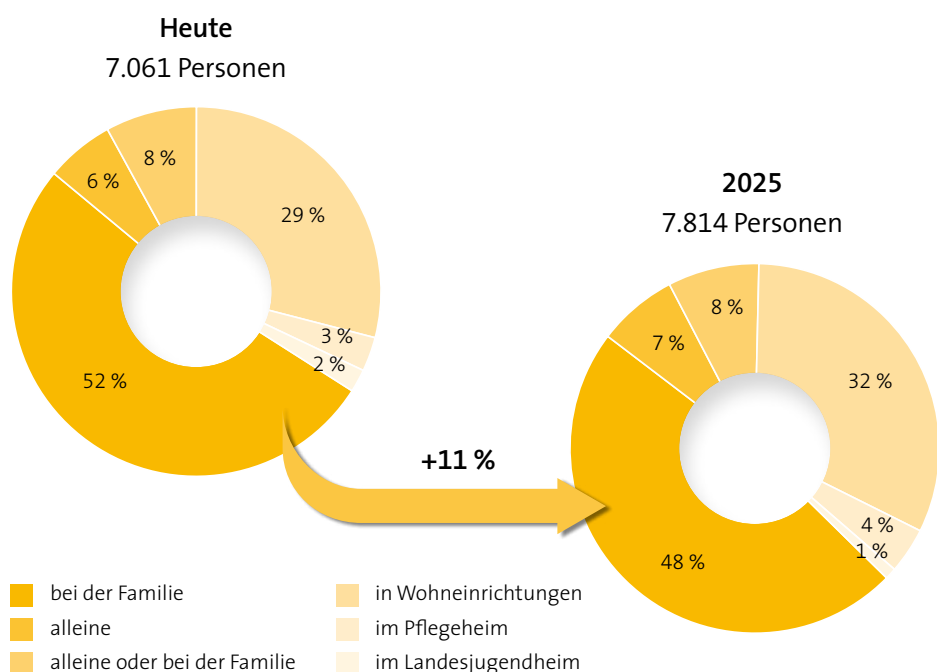
Entwicklung Gesamt NÖ:



Diese Entwicklung beruht auf der durch Studien gestützten Annahme, dass sich die Anzahl der Personen mit intellektueller Behinderung entsprechend jener von Personen ohne Behinderung entwickeln wird.

Auch im Bereich Wohnen wird bis zum Jahr 2025 die Anzahl der Personen, die in NÖ in Einrichtungen oder bei der Familie wohnen, um 11 % steigen. Im institutionellen Bereich, d. h. in Wohneinrichtungen oder Pflegeheimen steigt die Anzahl der Personen mit intellektueller Behinderung von 2.361 (2012) auf 2.914 Personen (2025) an. Im nicht-institutionellen Wohnen wird ebenso ein kontinuierliches Wachstum von 4.700 Personen im Jahr 2012 auf 4.901 Personen im Jahr 2025 verzeichnet. Der Gesamtzuwachs beläuft sich in diesem Zeitraum somit auf 754 Personen. Die allermeisten zusätzlichen Personen kommen aus der Alterskohorte 65+.

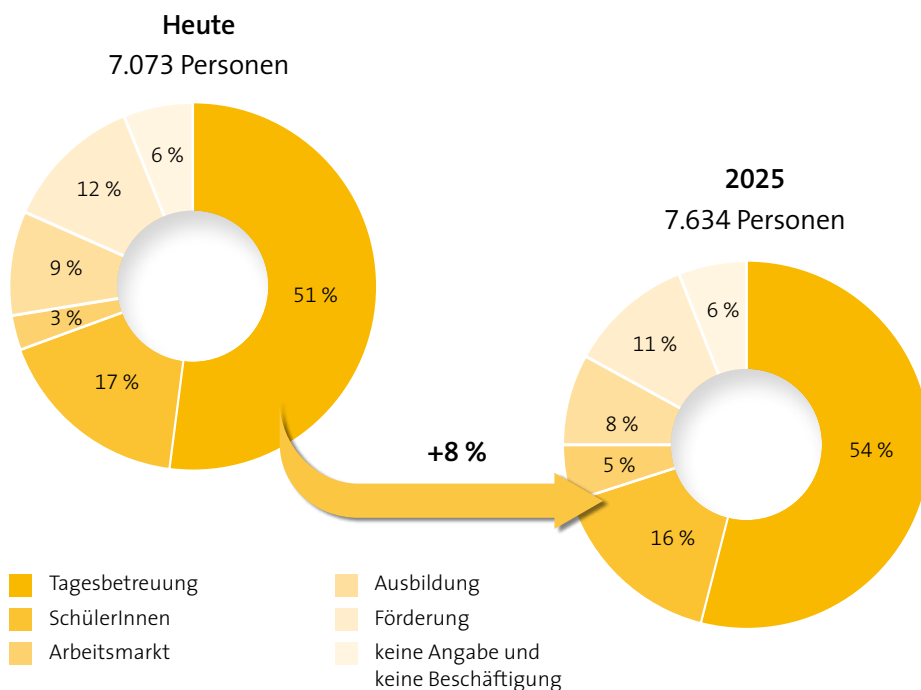
Entwicklung Wohnen NÖ:



Im Hinblick auf die Bedarfsplanung werden **bis zum Jahr 2025 zusätzlich 732 Plätze benötigt werden**. Diese werden sowohl für Menschen, die heute schon in den Einrichtungen leben, als auch für jene, die aus dem derzeit familiär betreuten Bereich kommen, bereitgestellt werden müssen. In beiden Fällen **kommen die allermeisten zusätzlichen Personen aus der Altersgruppe 65+ (654 Personen)**.

In der **Tagesbetreuung** ist **bis zum Jahr 2025** eine Steigerung um 8 % zu verzeichnen. Ausgehend von 7.073 Personen im Jahr 2012 steigt die Anzahl ohne Berücksichtigung etwaiger arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen auf 7.634 Personen an (+561 Personen).

Entwicklung Tagesbetreuung und Beschäftigung NÖ:



In der Tagesbetreuung werden bis zum Jahr 2025 insgesamt 492 zusätzliche Plätze benötigt und 460 davon sollten speziell für die Altersgruppe 65+ ausgerichtet sein.

2.2.2. Partizipative Prozesse aufgrund der Ergebnisse des Bedarfsplans

Aus der 2015 abgeschlossenen Studie zur Erfassung des Bedarfsplans für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung haben sich zwei wesentliche Erkenntnisse gezeigt. Das NPO & SE Kompetenzzentrum der WU hat festgestellt, dass es zukünftig einen deutlichen Zuwachs an Menschen mit intellektueller Behinderung geben wird. Die Studie ergab darüber hinaus, dass es sich dabei primär um die Altersgruppe 65+ handelt.

Im Auftrag der Abteilung Soziales fanden daher Prozesse zur Entwicklung von bedarfsgerechten Angeboten unter der wissenschaftlichen Begleitung des NPO & SE Kompetenzzentrums statt. Im Zuge dessen wurde Augenmerk auf die Mitwirkung von SelbstvertreterInnen und VertreterInnen der Trägerorganisationen gelegt.

Zu Beginn wurden Vorschläge für die Konzeption der Wohnformen, Betreuungs- und Unterstützungsmöglichkeiten der Beteiligten gesammelt. Grundsätzlich sollten die verschiedenen Angebote sowohl alters- als auch bedarfsgerecht gestaltet sein, wobei der Verbleib in der gewohnten Umgebung, Selbstbestimmung und flexible Unterstützung eine zentrale Rolle spielen.

Bei den weiteren Treffen stellten die TrägervertreterInnen ausgearbeitete Vorschläge und Beispiele vor und nach gemeinsamer Diskussion dienten diese der Abteilung Soziales als Grundlage für die Erarbeitung eines Angebotes für die „Altersgruppe 65+“.

Der Prozess wurde 2017 mit der Erstellung der Richtlinien „Wir im Alter“ abgeschlossen. Ziel des Betreuungssettings ist es, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die altersbedingt nicht mehr in einer Tagesstätte tätig sind, auf der Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Hilfsangebotes zu unterstützen. Das Angebot besteht seit 1. Jänner 2018 und umfasst Wohnen und Tagesstruktur in einem. (Details siehe Kapitel 8.5.)

2.3. **Bedarfsplan zur Ermittlung der Anzahl an Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderung in Niederösterreich sowie deren Unterstützungsbedarf**

Die Abteilung Soziales hat das NPO & SE Kompetenzzentrum der WU Wien mit der Durchführung eines Forschungsprojekts zur Ermittlung der Anzahl an Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderung in Niederösterreich sowie deren Unterstützungsbedarf beauftragt.

Anlass dafür war eine Empfehlung des Landesrechnungshofes (Juni 2017), eine Ist-Analyse und Sozialhilfeplanung vorzunehmen, um die Versorgung von Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderungen mit bedarfs- und fachgerechten Leistungen gewährleisten zu können. Auch im Zuge des laufenden partizipativen Prozesses zur „Persönlichen Assistenz“ für Menschen mit Behinderung stellte sich deutlich heraus, dass die Datenlage zur betroffenen Zielgruppe unbefriedigend ist und umfangreiche Erhebungen erforderlich sind.

Ziel des Forschungsprojektes ist daher einerseits eine valide Darstellung des Ist-Standes an körperlich und an den Sinnen behinderten Personen in NÖ und andererseits eine Prognose der Entwicklung bis 2030. Die Umsetzung der Studie erfolgt in drei Modulen.

Zunächst werden bestehende Daten zu Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderung recherchiert und aufbereitet. Zentrales Element des Forschungsprojekts ist die Auswertung der Daten, die im Rahmen des partizipativen Prozesses „Persönliche Assistenz“ mittels einer Befragung niederösterreichischer Schulen erhoben wurden. Unter Einbeziehung der in Modul 1 recherchierten Sekundärdaten werden die erhobenen Daten plausibilisiert und hochgerechnet, um den Ist-Stand zu ermitteln (Modul 2). Das 3. Modul umfasst die Prognoserechnung bis zum Jahr 2030.

Im Sinne eines partizipativen Ansatzes wird die Studie durch eine Arbeitsgruppe, an der SelbstvertreterInnen aber auch Vertreter von Organisationen mitwirken, begleitet. Die regelmäßigen Treffen dienen dem inhaltlichen Austausch und der Vorbereitung von Erhebungen bzw. Berechnungen. Das Forschungsprojekt läuft bis Frühjahr 2020.

2.4. NÖ Sozialinfo

Die Internetplattform Sozialinfo wurde im Rahmen eines geförderten und von Wien koordinierten Europaprojektes 2003 entwickelt und von der Firma Weberhofer technisch umgesetzt. Das Land NÖ hat sich 2009 angeschlossen und die Sozialinfo NÖ (www.sozialinfo.noel.gv.at) erstellt. Die bis dahin von jedem Bezirk separat erstellten und gedruckten „Sozialratgeber“ wurden von der Onlineversion „Sozialinfo NÖ – der Sozialratgeber in Niederösterreich“ abgelöst.

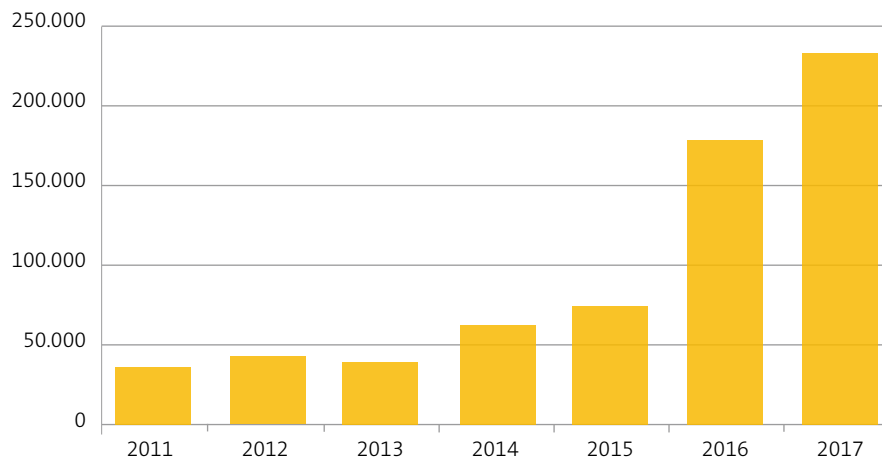
Die Internetplattform besteht einerseits aus dem Webauftritt der Sozialinfo NÖ mit öffentlich zugänglichen Daten und andererseits aus der dahinter liegenden Datenbank EUSODA, die auch nicht öffentliche Daten für Planungszwecke enthält.

Zur Nutzung der Sozialinfo NÖ als Tool für Erhebungen wurde eine Weiterentwicklung der Software vorgenommen, die eine automatisierte Datenerhebung an ausgewählte und von der Sozialinfo NÖ erfasste DienstleisterInnen ermöglicht. So wurde 2014 ein nachhaltiges Instrument zur Datenerhebung im Dienste der Sozialraumplanung und Steuerung für alle in der Sozialinfo erfassten Zielgruppen und Versorgungsangebote im Sozial- und Gesundheitsbereich geschaffen.

Erstmals wurde die Sozialinfo NÖ als Erhebungstool bei vier Befragungen im Rahmen des NÖ Kinder- und Jugendplans in den Jahren 2014 und 2015 eingesetzt. In Summe wurden 2.319 Online-Fragebögen über die Sozialinfo NÖ versendet. Die Datenbank enthält aktuell insgesamt 5.595 Datensätze. Im Jahr 2017 wurden 152 neue Datensätze hinzugefügt und 5.253 Datensatzänderungen durchgeführt. Insgesamt wurden im Jahr 2017 2.055 Aufgabentickets erledigt.

Die Besuche der Webseite Sozialinfo NÖ sind seit der Übernahme in den Regelbetrieb durch die Abteilung Sozialhilfe (GS5) im Jahr 2011 stark gestiegen. Im Jahr 2011 konnte die Sozialinfo NÖ durchschnittlich 30.311 Besuche pro Monat registrieren, 2017 waren es durchschnittlich 236.313 Besuche pro Monat.

Durchschnittliche Visits pro Monat:



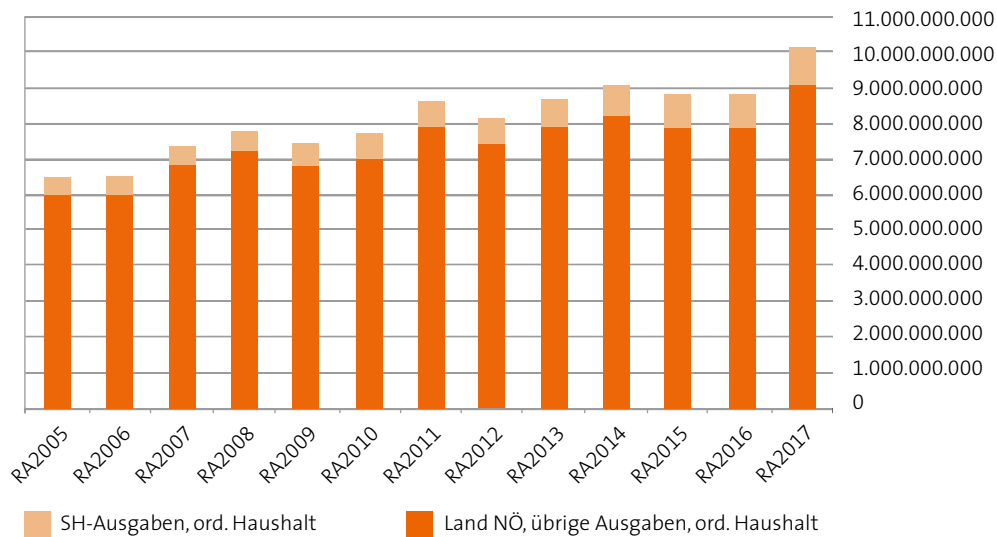
A close-up, warm-toned photograph of a calculator keypad. The keys are a golden-brown color with white numbers. The number '3' key is the central focus, slightly out of focus. Other visible keys include '6', '5', '2', and '00'. The lighting creates soft shadows and highlights on the keys.

3. Budget

3.1. Sozialhilfebudget im Überblick

Die Ausgaben für soziale Zwecke nehmen einen immer größer werdenden Anteil an den Gesamtausgaben des Landes ein. Dazu zählt auch der Aufwand für die Landeskliniken und die NÖ Pflege- und Betreuungszentren.

Der Kostenanteil der „Maßnahmen der Sozialhilfe“ an den gesamten Ausgaben des Landes Niederösterreich steigt kontinuierlich und beträgt derzeit knapp 10 %.



Quelle: Abteilung Soziales

Das Sozialhilfebudget im engeren Sinn umfasst sämtliche Maßnahmen der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des NÖ Sozialhilfegesetzes. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die größten Aufgabenbereiche.

Sozialhilfeaufwendungen des Landes NÖ:
Rechnungsabschluss 2017 Ausgaben

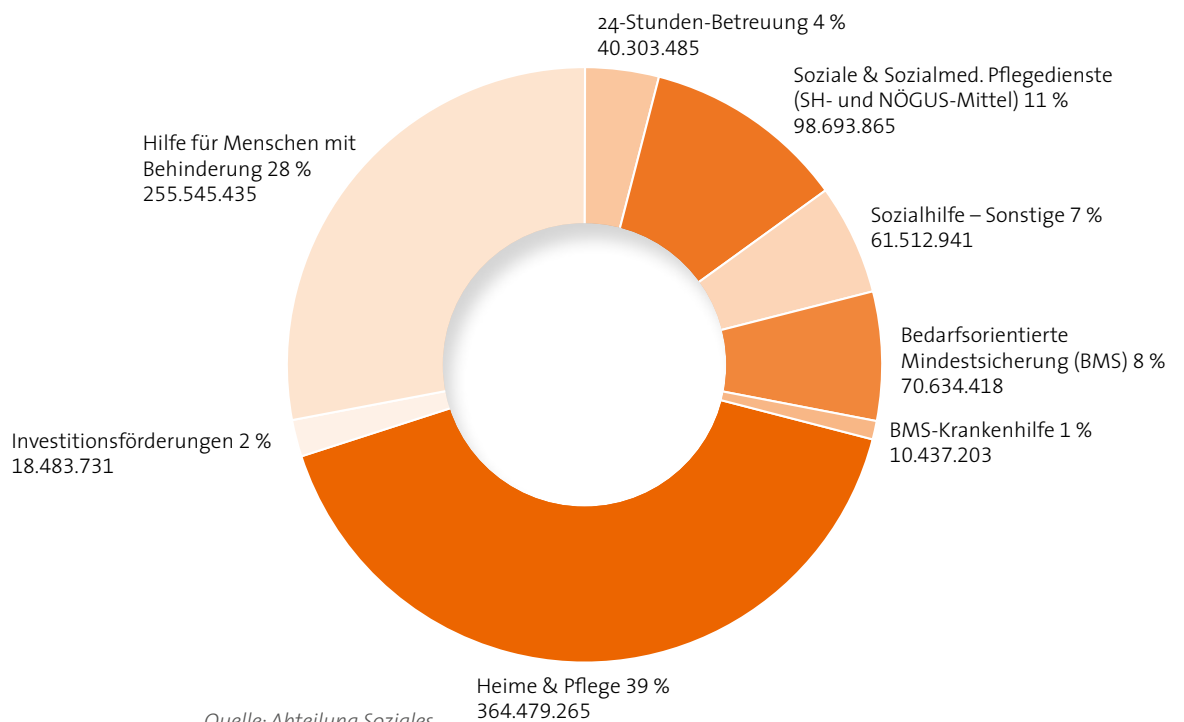
		Anteil
Heime und Pflege	364.479.265	39,6 %
Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen	255.545.435	27,8 %
Soziale und sozialmed. Pflegedienste (SH- und NÖGUS-Mittel)	98.693.865	10,7 %
Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)	70.634.418	7,7 %
BMS-Krankenhilfe	10.437.203	1,1 %
24-Stunden-Betreuung	40.303.485	4,4 %
Sozialhilfe - Sonstige	61.512.941	6,7 %
Investitionsförderungen	18.483.731	2,0 %
Summe	920.090.343	100,0 %

Quelle: Abteilung Soziales

Den größten Bereich der Ausgaben bilden mit knapp 55 % der gesamten Kosten die „Hilfen für alte Menschen“. Dazu gehören die stationäre Pflege (Betreuung und Pflege in Landespflegeheimen und Pflegeheimen privater Träger), die ambulante Pflege (soziale und sozialmedizinische Dienste) sowie die 24-Stunden-Betreuung.

Einen weiteren großen Anteil nimmt die Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen mit 28 % ein. Die Ausgaben für die bedarfsorientierte Mindestsicherung (inklusive Umsatzsteuer und Leistungen im Rahmen der Ländervereinbarung sowie Krankenhilfe) betragen dagegen nur rund 9 %.

Rechnungsabschluss 2017 – Sozialhilfe-Brutto-Ausgaben:



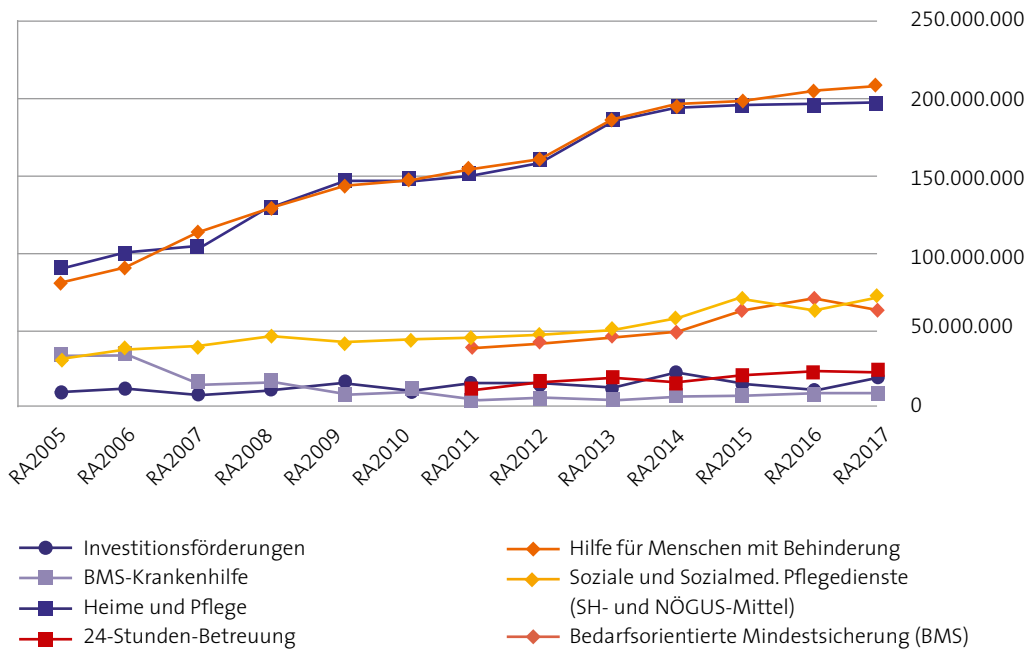
Die vorstehenden Darstellungen geben die so genannten Bruttoausgaben wieder, d. h. es handelt sich um rein ausgabenseitige Betrachtungen. Unter Berücksichtigung sämtlicher für Zwecke der Sozialhilfe zufließenden Einnahmen wird der tatsächliche Finanzierungsbedarf ermittelt.

Die größten Einnahmepositionen sind die Kostenbeiträge im stationären Bereich (Pensions- und Pflegegeld-Anspruchsübergänge der stationären Pflege und der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen). Weitere Einnahmen kommen aus dem Vermögen von HilfeempfängerInnen, aus dem Regress von Erben und GeschenknehmerInnen.

Aufgrund der Aufhebung des Pflegeregresses mit 1. Jänner 2018 wird es hier zu einem deutlichen Rückgang der bisherigen Einnahmen kommen.

Rückersätze des Bundes für gezahlte Umsatzsteuern nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfen-Gesetz sowie Strafgeelder (wenn das jeweilige Materiengesetz keine spezielle Zweckwidmung vorsieht) werden ebenfalls für die Finanzierung herangezogen.

Hinsichtlich der auf diese Weise ermittelten Netto-Ausgaben ergibt sich folgende Entwicklung:



Quelle: Abteilung Soziales

Die größten Positionen bilden die Nettoausgaben im Bereich „Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen“ und im Bereich „Heime und Pflege“.

Im Bereich der Pflege spielt neben den üblichen Kostenfaktoren wie Personalkostensteigerung und Inflationsabgeltung die demographische Entwicklung eine zentrale Rolle (Quelle: Altersalmanach 2011 – Endbericht):

- Bis zum Jahr 2026 wird die Lebenserwartung bei den Frauen auf 85,9 Jahre (2010: 83 Jahre), die der Männer auf 81,3 Jahre (2010: 77,6 Jahre) ansteigen.
- Der Anteil der Hochaltrigen nimmt eklatant zu: Insgesamt lebten 2010 in NÖ 79.717 Personen, die 80 Jahre und älter waren, 2026 werden es 115.814 Personen sein (Zuwachs von ca. 45 %).

Diese Faktoren wirken nicht erst heute, sondern haben schon in den vergangenen Jahren die Entwicklung beeinflusst. In der stationären Pflege wurden 2017 mit Unterstützung der Sozialhilfe rund 9.400 Plätze finanziert.

Auch bei den sozialen Diensten steigt die Anzahl der betreuten Personen: Im Jahr 2005 wurden monatlich durchschnittlich ca. 13.246 Menschen betreut, 2017 waren es 16.519.

Ähnlich stark sind die Platzzahlen in der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen gestiegen. Gab es im Jahr 2000 knapp unter 4.000 Betreuungsplätze, gab es 2017 bereits 8.783 bewilligte Plätze (Wohnen und Tagesbetreuung) – davon rund 7.477 Vertragsplätze.

Für die Zukunft sind folgende Umstände maßgeblich:

- Personalkostenerhöhungen und Inflation
- Ausbauplan für den stationären Bereich
- Ausbauplan für den ambulanten Bereich
- Angebote wie die geförderte Tages-, Kurzzeit- oder Übergangspflege, die 24-Stunden-Betreuung
- Erweiterung des Angebotes an Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen

Finanzierung der Sozialhilfe-Ausgaben

Die Finanzierung der Sozialhilfe-Aufwendungen erfolgt in NÖ zu gleichen Teilen vom Land und den Gemeinden. Die Gemeindebeiträge werden im Wege der so genannten „Sozialhilfe-Umlage“ vom Land durch Einbehalt anlässlich der Überweisung der Ertragsanteile eingehoben. Diese Sozialhilfe-Umlage wird errechnet, indem alle Ausgaben ermittelt und alle Einnahmen abgezogen werden. Der festgestellte „Nettoaufwand“ wird 50:50 zwischen Land und Gemeinden geteilt, die „direkten Gemeindebeiträge“ für die bedarfsorientierte Mindestsicherung („Wohnsitzgemeindebeitrag“) werden abgezogen.

Der resultierende Betrag ist die Sozialhilfe-Umlage und wird auf die einzelnen Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft verteilt, d. h. im Wesentlichen nach dem Steueraufkommen. Der Aufwand der bedarfsorientierten Mindestsicherung wird jedoch nicht nach der Finanzkraft verteilt, sondern jede Gemeinde leistet 50 % für Hilfeempfänger mit Hauptwohnsitz in ihrem Sprengel („Wohnsitzgemeindebeitrag“).

Folgende Sozialhilfe-Umlage wurde für 2017 errechnet:

Summe Ausgaben	920.060.025,90
Summe Einnahmen	411.122.194,05
Nettoaufwand	508.937.831,85
50 % Gemeindebeitrag	254.468.915,93
abzüglich Wohnsitzgemeindebeitrag	-14.660.456,94
Sozialhilfe-Umlage (Gemeindebeitrag nach Finanzkraft)	239.808.458,99

3.2. Der Pflegefonds zur Sicherung der Pflegefinanzierung

Am 16. März 2011 kamen Bund und Länder überein, dass Länder, Städte und Gemeinden bei der Bewältigung der zu erwartenden Pflegedienstleistungen zusätzlich unterstützt werden und zu diesem Zweck ein Pflegefonds eingerichtet wird.

Mit 30. Juli 2011 ist das Pflegefondsgesetz (PFG BGBl. I Nr. 57/2011) in Kraft getreten und damit wurde der Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes für die Jahre 2011 bis 2014 gewährt. Die Mittel für den Fonds werden zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von den Ländern, Städten und Gemeinden aufgebracht.

Die Gesamthöhe für die Jahre 2011 bis 2014 belief sich auf € 685 Mio., und zwar

- für das Jahr 2011: € 100 Mio.,
- für das Jahr 2012: € 150 Mio.,
- für das Jahr 2013: € 200 Mio. und
- für das Jahr 2014: € 235 Mio.

Die Verteilung des Zweckzuschusses auf die Länder erfolgt nach dem Anteil an der Gesamtbevölkerung. Der Pflegefonds wird von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verwaltet. Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit (= Verwaltungsfonds).

Unterstützt werden durch die Zweckzuschüsse Sicherungs-, Aus- und Aufbaumaßnahmen zum laufenden Betrieb in folgenden Bereichen der Langzeitpflege:

1. mobile Betreuungs- und Pflegedienste
2. teilstationäre Betreuungs- und Pflegedienste
3. stationäre Betreuungs- und Pflegedienste
4. Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen
5. alternative Wohnformen
6. Case- und Caremanagement

Mit 6. August 2013 ist eine Novelle des Gesetzes in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 173/2013) und die Verlängerung des Pflegefonds für die Jahre 2015 und 2016 wurde beschlossen. Die Dotierung wurde mit € 300 Mio. für das Jahr 2015 und € 350 Mio. für das Jahr 2016 festgelegt. Niederösterreich erhielt für 2016 einen Zuschuss aus dem Pflegefonds in der Höhe von € 66.776.042,78. Die Sicherungs-, Aus- und Aufbaumaßnahmen zum laufenden Betrieb wurden um die Leistung der mobilen Hospiz- und Palliativteams erweitert.

Den Finanzausgleichsverhandlungen zwischen Bund, Länder, Städten und Gemeinden folgt mit 1. Jänner 2017 eine Novelle des Pflegefondsgesetzes mit weitreichenden Änderungen. Die Dotierung des Pflegefonds wurde bis 2021 festgelegt, wobei die Dotierung ab 2018 jährlich um ca. 4,5 % steigt.

Insgesamt werden den Ländern bis 2021 rund € 1,9 Mrd. Zweckzuschuss gewährt und zwar

- für das Jahr 2017: € 350 Mio.,
- für das Jahr 2018: € 366 Mio.,
- für das Jahr 2019: € 382 Mio.,
- für das Jahr 2020: € 399 Mio. und
- für das Jahr 2021: € 417 Mio.

Neben der Ausweitung der abrechenbaren Leistungen um die mehrstündige Alltagsbegleitung und Entlastungsdienste, wurden auch Vorgaben zur Harmonisierung des Dienstleistungsangebotes verankert. Gleichzeitig wurde jedoch auch ein Ausgabenpfad festgelegt, der einen Höchstwert für die jährlichen Steigerungen der Bruttoausgaben (Valorisierung und Ausbau) mit 4,6 % begrenzt.

Mit Beschluss vom 29. Juni 2017 hat der Nationalrat mit Verfassungsbestimmungen (§§ 330a und 707a ASVG) den Entfall des Vermögensregresses bei stationärer Pflege beschlossen. In Folge dessen kann ab 1. Jänner 2018 im Rahmen der Sozialhilfe nicht mehr auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, ErbInnen und GeschenknehmerInnen zugegriffen werden. Dadurch entfallen NÖ einerseits Einnahmen aus dem Zugriff auf Vermögen, andererseits fallen zusätzliche Kosten für Personen in stationären Einrichtungen an, welche bisher die Kosten für die stationäre Pflege aus Einkommen, Pflegegeld und Vermögen selbst getragen haben.

Des Weiteren ist mit einer erhöhten Nachfrage an stationärer Pflege und somit auch mit einer Ausweitung der – der Sozialhilfe zur Verfügung stehenden – Plätze zu rechnen. Darüber hinaus wird im Bereich der mobilen und teilstationären Dienste mit zusätzlichen Ausgaben zu rechnen sein (Attraktivierung der Angebote und der informellen Pflege und Betreuung). Die Festlegung des Ausgabenpfades von 4,6 % der Bruttoausgaben wird daher neu zu verhandeln sein.

Für die Erweiterung der Angebote der Hospiz- und Palliativbetreuung wurden zusätzlich € 18 Mio. zur Verfügung gestellt. Die Mittel hierfür werden zu je einem Drittel vom Bund, von den Trägern der Sozialversicherungen und den Ländern aufgebracht. 2017 soll die dafür notwendige Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Des Weiteren wurde die Statistik Austria vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz beauftragt, eine österreichweite Pflegedienstleistungsstatistik zu erstellen. Die Erhebungsmerkmale der Pflegedienstleistungsstatistik wurden in einer vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassenen Verordnung definiert. Die Länder hatten dabei ein Anhörungsrecht. Die vollständige Datenerhebung ist Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel aus dem Pflegefonds. Infolge der Novellen zum Pflegefondsgesetz wurde auch die Pflegedienstleistungsstatistikverordnung entsprechend angepasst.

Die Daten entsprechend der Pflegedienstleistungsstatistik wurden im September 2012 über ein Portal der Statistik Austria erhoben.



Die Ergebnisse der Erhebung 2017 (Berichtsjahr 2016) sind auf der Website der Statistik Austria abrufbar.

Der Ländervergleich ist aufgrund der unterschiedlichen Qualität der Daten derzeit nur eingeschränkt möglich, die Verbesserung der Datenqualität ist ein Anliegen von Bund und Ländern.



4. Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)



4.1. **BMS zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes**

Seit 2010 leistet die Bedarfsorientierte Mindestsicherung als Weiterentwicklung der Sozialhilfesysteme der Länder einen wesentlichen Beitrag zur Armutsvermeidung in Österreich.

Im Rahmen einer Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern wurden die Eckpunkte einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung festgehalten. Anschließend führte Niederösterreich als eines der ersten Bundesländer die Bedarfsorientierte Mindestsicherung mit 1. September 2010 ein. Die gesetzlichen Grundlagen für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung bilden das NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG), die NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ MSV) und die Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln.

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist als Unterstützung für Menschen zu verstehen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) nicht mehr abdecken können. Die BMS ist eine sozialhilferechtliche Leistung des Landes Niederösterreich, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Grundsätzlich können nur jene Personen eine Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten, die

- ihren eigenen Lebensbedarf bzw. den Bedarf ihrer Angehörigen nicht ausreichend decken können und mit ihren Einkünften unter den Mindeststandards der BMS liegen,
- ihren Hauptwohnsitz/Aufenthalt in Niederösterreich haben und zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind (z. B. österreichische StaatsbürgerInnen, unter bestimmten Voraussetzungen EWR-BürgerInnen, Fremde mit einem „Daueraufenthalt – EU“) sowie
- dem AMS zur Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und sich um einen Arbeitsplatz bemühen (gilt grundsätzlich auch für Angehörige im erwerbsfähigen Alter).

Die BMS umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes.

Leistungen der BMS werden grundsätzlich durch einmalige oder laufende Geldleistungen und ausnahmsweise durch Sachleistungen oder in Form von stationärer Hilfe erbracht.

Mit einer pauschalierten Leistung (= Mindeststandard) sollen insbesondere die regelmäßigen Aufwendungen für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom, aber auch Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse abgedeckt werden. Die Mindeststandards beinhalten jedoch auch einen Anteil von bis zu 25 % zur Finanzierung des angemessenen Wohnbedarfes (bei Mietwohnungen). Bei EigenheimbesitzerInnen beträgt der Anteil bis zu 12,5 % des Mindeststandards. Besteht kein oder ein geringerer Aufwand zur Deckung des Wohnbedarfes oder ist dieser Aufwand anderweitig gedeckt, sind die jeweiligen Mindeststandards um diese Anteile entsprechend zu reduzieren.

Die NÖ Landesregierung legt jährlich durch Verordnung Mindeststandards für verschiedene Personengruppen analog zu den Ausgleichszulagenrichtsätzen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) für Mindestpensionisten fest. Im Berichtszeitraum waren folgende Mindeststandards zur Sicherung des Lebensunterhaltes pro Monat gültig:

BMS-Mindeststandards pro Monat im Jahr 2017:

Alleinstehende und AlleinerzieherInnen	€ 844,46*
für (Ehe)Paare	€ 1.266,70*
für jede weitere erwachsene UND unterhaltsberechtigzte Person	€ 422,23*
für Personen in einer Wohngemeinschaft ohne gegenseitige Unterhaltsansprüche	€ 633,35*
für minderjährige Kinder mit Anspruch auf Familienbeihilfe	€ 193,07*

Quelle: Abteilung Soziales

*Diese Mindeststandards beinhalten einen Anteil von bis zu 25 % zur Finanzierung des angemessenen Wohnbedarfes (bei Mietwohnungen).

BMS-Mindeststandards Integration pro Monat im Jahr 2017:

Alleinstehende und AlleinerzieherInnen	€ 822,50*
Für die ersten 3 minderjährigen Personen, die mit einer alleinerziehenden Person leben, pro Person	€ 179,17*
Volljährige Personen, die alleine oder mit anderen volljährigen Personen in Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben, pro Person	€ 572,50*
Für minderjährige Personen, pro Person	€ 129,17*

Die Summe der Mindeststandards aller Personen, die gemeinsam in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben, ist mit dem Betrag von € 1.500,00 begrenzt.

Die BMS wird grundsätzlich befristet gewährt und zwölf Mal jährlich im Nachhinein ausbezahlt.

Die BMS ist kein bedingungsloses Grundeinkommen. Anspruch auf Leistungen der BMS besteht nur für jene Menschen, deren Lebensbedarf weder durch den Einsatz der eigenen Kräfte (Einsatz der Arbeitskraft, Einsatz von Einkommen und Vermögen) noch aufgrund eines sozialversicherungsrechtlichen oder sonstigen vorrangigen Leistungsanspruches gesichert werden kann (Prinzip der Subsidiarität).

Arbeitsfähige BMS-BezieherInnen müssen bereit sein, ihre Arbeitskraft einzusetzen (es gelten die Kriterien des Arbeitslosenversicherungsgesetzes). Ausnahmen bestehen unter bestimmten Voraussetzungen z. B. für Personen, die das ASVG-Regelpensionsalter erreicht haben oder für Personen mit Betreuungspflichten gegenüber pflegebedürftigen Angehörigen oder Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die keine geeignete Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Eigenes Vermögen und Einkommen müssen bis auf wenige Ausnahmen eingesetzt werden, bevor eine BMS-Leistung in Anspruch genommen werden kann.

So müssen z. B. Häuser und Eigentumswohnungen für den eigenen Wohnbedarf, berufs- oder behinderungsbedingt benötigte Kraftfahrzeuge oder Ersparnisse bis zu einem Freibetrag von € 4.222,30 (Wert für 2017) grundsätzlich nicht verwertet werden, bevor eine BMS gewährt werden kann. Wird die BMS-Leistung länger als sechs Monate bezogen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde die offenen Kosten grundbücherlich sicherstellen.

Bei der Ermittlung der tatsächlichen BMS-Leistungshöhe werden auch die Einkünfte sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des im gemeinsamen Haushalt lebenden Partners (EhepartnerIn, LebensgefährtIn) oder einer sonst unterhaltsverpflichteten Person berücksichtigt.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die BezieherInnen von BMS-Geldleistungen im Berichtszeitraum:

BezieherInnen von BMS-Geldleistungen im Jahr 2017						
Bezirksverwaltungs- behörde	Bedarfs- gemein- schaften	Personen				Aufwand in €
		Männer	Frauen	Kinder	Gesamt	
Amstetten	941	507	678	560	1.745	€ 4.712.504,35
Baden	1.261	789	903	744	2.436	€ 5.072.563,55
Bruck/Leitha	823	472	629	581	1.682	€ 3.863.661,73
Gänserndorf	649	364	535	598	1.497	€ 2.443.716,20
Gmünd	527	317	377	401	1.095	€ 2.503.554,76
Hollabrunn	395	205	308	324	837	€ 1.512.653,54
Horn	346	211	248	212	671	€ 1.531.837,33
Korneuburg	615	344	450	364	1.158	€ 2.598.974,22
Krems	240	136	192	151	479	€ 940.102,13
Lilienfeld	283	154	209	231	594	€ 1.113.748,25
Melk	562	356	428	440	1.224	€ 2.267.909,42
Mistelbach	521	370	426	490	1.286	€ 2.335.653,44
Mödling	635	375	417	358	1.150	€ 2.563.629,97
Neunkirchen	1.039	666	821	757	2.244	€ 4.298.006,20
Scheibbs	212	102	152	117	371	€ 819.053,28
St. Pölten	819	481	646	662	1.789	€ 3.630.477,93
Tulln	584	306	390	214	910	€ 2.477.502,56
Waidhofen/Thaya	176	118	149	157	424	€ 722.097,42
Wiener Neustadt	394	212	310	256	778	€ 1.651.227,53
Zwettl	163	96	157	142	395	€ 618.278,27
Mag. Krems	543	267	382	295	944	€ 2.206.617,29
Mag. St. Pölten	1.169	836	858	1.215	2.909	€ 6.829.628,66
Mag. Wr. Neustadt	1.022	610	758	1.022	2.390	€ 4.683.347,16
Mag. Waidhofen/Ybbs	123	77	91	97	265	€ 549.059,85
Gesamtergebnis	14.042	8.371	10.514	10.388	29.273	61.945.805,04

Quelle: Abteilung Soziales

29.273 Personen bzw. 14.042 Bedarfsgemeinschaften bezogen im Jahr 2017 BMS-Geldleistungen. Insgesamt wurden dafür finanzielle Mittel in der Höhe von € 61.945.805,04 aufgewendet. (Die Abweichung zur Höhe der Aufwendungen im Rechnungsabschluss ergibt sich daraus, dass im Rechnungsabschluss weitere Aufwendungen – wie insbesondere solche aufgrund der Vereinbarung zwischen den Bundesländern über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe – erfasst werden.)

Mit den Leistungen der BMS ist die Zielsetzung der (Wieder-)Eingliederung der LeistungsbezieherInnen in den Arbeitsmarkt verbunden.

Um die Bedürfnisse und Chancen dieser Personengruppe am Arbeitsmarkt stärker zu erforschen, hat das BMASK Anfang 2012 und im Jahr 2014 die L&R Sozialforschung mit der Erstellung einer Studie beauftragt. Im Jahr 2012 wurde die Studie mit dem Titel „Auswirkung der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf die Wiedereingliederung der LeistungsbezieherInnen ins Erwerbsleben“ fertiggestellt.

Diese kann unter



<http://www.lrsocialresearch.at/sozialforschung/archiv-de/559-Auswirkung+der+Einf%FChrung+der+Bedarfsorientier+ten+Mindestsicherung+auf+die+Wiedereingliederung+der+LeistungsbezieherInnen+ins+Erwerbsleben>
kostenlos heruntergeladen werden.

2014 wurde die Studie mit dem Titel „3 Jahre Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) – Auswirkungen auf die Wiedereingliederung der Bezieher/-innen ins Erwerbsleben“ veröffentlicht.

Diese kann unter



<http://www.lrsocialresearch.at/sozialforschung/archiv-de/5933+Jahre+Bedarfsorientierte+Mindestsicherung+%28BMS%29+%96+Auswirkungen+auf+die+Wiedereingliederung+der+BezieherInnen+ins+Erwerbsleben>
kostenlos heruntergeladen werden.

Aufgrund einer Novelle des NÖ Mindestsicherungsgesetzes verfügen seit 1. Jänner 2014 volljährige Menschen mit einem Anspruch auf Familienbeihilfe über mehr Geldmittel, da die bisherige Anrechnung des Grundbetrages der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages entfiel.

Weiters wurde eine verbesserte Methode zur Berechnung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung entwickelt, die den Vollzug der BMS erleichtert und transparenter gestaltet. Um die Transparenz der Berechnung und des Leistungsanspruches zu verbessern, wurden die Bescheide, mit denen über die BMS entschieden wird, so gestaltet, dass auch in Mehrpersonenhaushalten jede Person erkennen kann, wieviel Mindestsicherung sie erhält.

Die Hilfe suchende Person hat, sofern dies notwendig ist, um ihre Chancen am Arbeitsmarkt zu verbessern, z. B. Deutschkurse zu besuchen oder sozialarbeiterische Beratung bzw. die Unterstützung der Schuldnerberatung in Anspruch zu nehmen. Parallel dazu können Hilfe suchenden Personen auch vom Land oder den Gemeinden gemeinnützige Hilfstätigkeiten angeboten werden.

Diese Verpflichtungen treten neben die bereits bestehende Pflicht zur Bereitschaft, die eigene Arbeitskraft einzusetzen. An die Nichterfüllung sind dieselben Konsequenzen, wie bei mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft, geknüpft. Die Mindestsicherung kann daher bei mangelnder Bereitschaft verwehrt, gekürzt oder eingestellt werden.

Darüber hinaus wurden subsidiär schutzberechtigte Personen vom Adressatenkreis der Mindestsicherung ausgenommen, da diese im Rahmen der Grundversorgung betreut werden.

Die Auswirkungen der Flüchtlingskrise (Anstieg der Zahl der BMS-BezieherInnen) und das ersatzlose Auslaufen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Bundesländern über die bedarfsorientierte Mindestsicherung mit Ende des Jahres 2016, haben es erforderlich gemacht, das NÖ Mindestsicherungsgesetz nachhaltig anzupassen, um dem Erhalt und der langfristigen Absicherung des von der öffentlichen Hand finanzierten Sozialsystems Rechnung zu tragen.

So wurde mit der Novelle vom 17. November 2016 die „Deckelung der Mindeststandards“ – das ist die Summe der Mindeststandards aller Personen, die gemeinsam in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben – mit einem Betrag von € 1.500,- vorgesehen, da durch Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht Haushaltseinkommen geschaffen werden sollen, welche weit über dem mittleren Erwerbseinkommen liegen. Diese Deckelung trägt zudem auch dem Umstand Rechnung, dass Personen, welche in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben, geringere Lebenskosten aufgrund von Synergieeffekten haben.

Weiters wurde, im Sinne einer sozialen Gerechtigkeit, der Anspruch auf die volle Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung davon abhängig gemacht, dass die Hilfe suchende Person sich innerhalb der letzten sechs Jahre zumindest fünf Jahre in Österreich aufgehalten hat. Bis dahin sollen – um das System vor Überlastungen zu schützen – für diese Personen die Mindeststandards, welche sich an der Grundversorgung orientieren, gelten.

Gleichzeitig wurden für diesen Personenkreis Integrationsmaßnahmen vorgesehen (Werte- und Orientierungskurs, Erwerb von Deutschkenntnissen und Unterfertigung einer Integrationsvereinbarung), die sie maßgeblich bei der sozialen und beruflichen Integration unterstützen sollen.

Dieses Maßnahmenbündel hat 2017 unter anderem bereits einen leichten Rückgang der Zahl der BMS-BezieherInnen bewirkt.

Darüber hinaus wurde – in Analogie zum NÖ Sozialhilfegesetz 2000 – die sogenannte „Geschenknehmerhaftung“ in das NÖ MSG übernommen, um Vermögensübertragungen zu Lasten der Öffentlichen Hand im Interesse der Finanzierbarkeit, aber auch vor allem der sozialen Gerechtigkeit nach Möglichkeit hintanzuhalten.

Die Deckelung der Mindeststandards, die Mindeststandards Integration sowie die Geschenknehmerhaftung sind am 1. Jänner 2017 in Kraft getreten.

In Anerkennung der Leistungen bei Pflege innerhalb der Familie wurde in der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln die erforderliche Ausnahmebestimmung geschaffen, um das Pflegegeld eines nahen, im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen bei der Bemessung der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht berücksichtigen zu müssen.

Mit Eingabe an den Verfassungsgerichtshof vom 6. Juli 2017 beantragte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich die Aufhebung des Bestandteiles „- Integration“ im ersten Satz des § 7d Abs. 5 sowie die Aufhebung der § 10 Abs. 4, § 11a und § 11b NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG) und begründet dies im Wesentlichen mit der Gleichheitswidrigkeit dieser Bestimmungen.

2017 wurde weiters ein Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG) erlassen. Darin werden für Fremde, welche nach dem 31. Dezember 2014 den Asylstatus erhalten haben, im Wesentlichen jene Maßnahmen geregelt, deren Einhaltung für eine erfolgreiche Integration und ein friedliches Miteinander erforderlich sind. Dazu zählen etwa die Teilnahme an Werte- und Orientierungskursen, die positive Absolvierung von Deutschkursen bis zu einem bestimmten Sprachniveau, sowie die Unterfertigung einer Integrationserklärung.

Ausblick 2018

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7. März 2018, G 136/2017-19 u. a., hat dieser über die Anträge des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich entschieden, dass § 10 Abs. 4, § 11a und § 11b NÖ Mindestsicherungsgesetz als verfassungswidrig aufgehoben werden.

Mitte 2018 soll von der Bundesregierung für den Bereich der Mindestsicherung ein Grundsatzgesetz vorgestellt bzw. in Begutachtung geschickt werden, welches danach von den Ländern in den wesentlichen Zügen in sogenannten Ausführungsgesetzen zu übernehmen sein wird.

Abhängig von der Regelungstiefe dieses Grundsatzgesetzes kann damit eine mehr oder weniger bundesweit einheitliche Regelung der bedarfsorientierten Mindestsicherung bewirkt werden.

4.2. **BMS bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung**

Die Einbeziehung aller SozialhilfeempfängerInnen bzw. BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ohne Krankenversicherungsschutz in die gesetzliche Krankenversicherung (E-Card: elektronischer Krankenschein für MindestsicherungsempfängerInnen) ab 1. September 2010 stellte und stellt einen zentralen Eckpunkt der BMS dar.

Dadurch ist gewährleistet, dass alle BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung auch einen Anspruch auf eine gesetzliche Krankenversicherung haben. Durch die Einbeziehung von LeistungsbezieherInnen ohne Krankenversicherungsschutz in die gesetzliche Krankenversicherung auf Grundlage der Verordnung gemäß § 9 ASVG wird der uneingeschränkte Zugang zu medizinischen Leistungen gewährleistet. Damit gehören stigmatisierende Sozialhilfekrankenscheine der Vergangenheit an.

Alle BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ohne Krankenversicherungsschutz werden zu jenem Tarif in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen, zu dem ASVG-Ausgleichszulagenbezieher in der Krankenversicherung versichert sind.

Im Berichtszeitraum 2017 wurden für 11.304 BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung Krankenversicherungsbeiträge geleistet.

4.3. Übernahme der Bestattungskosten

Die Übernahme der Bestattungskosten stellt mit Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung am 1. September 2010 eine Leistung derselben dar. Die Hilfe besteht in der Übernahme der erforderlichen Kosten für ein einfaches Begräbnis, soweit sie nicht aus dem Vermögen des Verstorbenen getragen werden oder andere Personen (Angehörige) oder Einrichtungen zur Tragung der Kosten verpflichtet sind. Diese Leistung wird für Personen, die zum Zeitpunkt des Ablebens einen Anspruch auf eine Leistung der BMS hatten oder gehabt hätten, im Rahmen des Privatrechts erbracht.

Die Gesamtausgaben für Bestattungskosten betragen im Jahr 2017 € 46.626,-.

5. Pflege



5.1. Hilfe bei stationärer Pflege

Menschen, für die eine Betreuung zu Hause nicht oder nicht mehr möglich ist und welche einen ständigen Betreuungs- und Pflegebedarf aufweisen, erhalten eine fachlich hochwertige Betreuung und Pflege in NÖ Pflege- und Betreuungszentren (früher Landespflegeheime) und in Heimen privater Rechtsträger.

Grundsätzlich wird ständiger Pflege- und Betreuungsbedarf ab einem Pflegebedarf der Stufe 4 BPGG angenommen. In allen anderen Fällen wird die Notwendigkeit der stationären Pflege (insbesondere bei Erkrankungen im demenziellen Formenkreis) oder der sozialen Indikation vor Aufnahme gesondert geprüft.

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 unterscheidet zwischen Pflegeheimen (ab 13 Pflegebetten), Pflegeeinheiten (zwischen fünf und zwölf Pflegebetten) und Pflegeplätzen (ein bis vier Pflegebetten).

Mit Stichtag 31. Dezember 2017 gab es in Niederösterreich 48 NÖ Pflege- und Betreuungszentren und 62 private Pflegeeinrichtungen. Von den privaten Pflegeeinrichtungen verfügen 54 über einen Vertrag mit dem Land NÖ.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Plätze in NÖ Pflege- und Betreuungszentren und Vertragseinrichtungen in NÖ, welche für Personen mit Sozialhilfeanspruch zur Verfügung stehen:

Jahr	NÖ PBZ	Private Heime	Gesamt
Dezember 2005	5729	1801	7530
Dezember 2006	5725	2123	7848
Dezember 2007	5730	2185	7915
Dezember 2008	5734	2647	8381
Dezember 2009	5857	2657	8514
Dezember 2010	5643	2889	8532
Dezember 2011	5673	3056	8729
Dezember 2012	5759	3097	8856
Dezember 2013	5761	3224	8985
Dezember 2014	5790	3307	9097
Dezember 2015	5768	3364	9132
Dezember 2016	5850	3432	9282
Dezember 2017	5905	3511	9416

Quelle: Abteilung Soziales

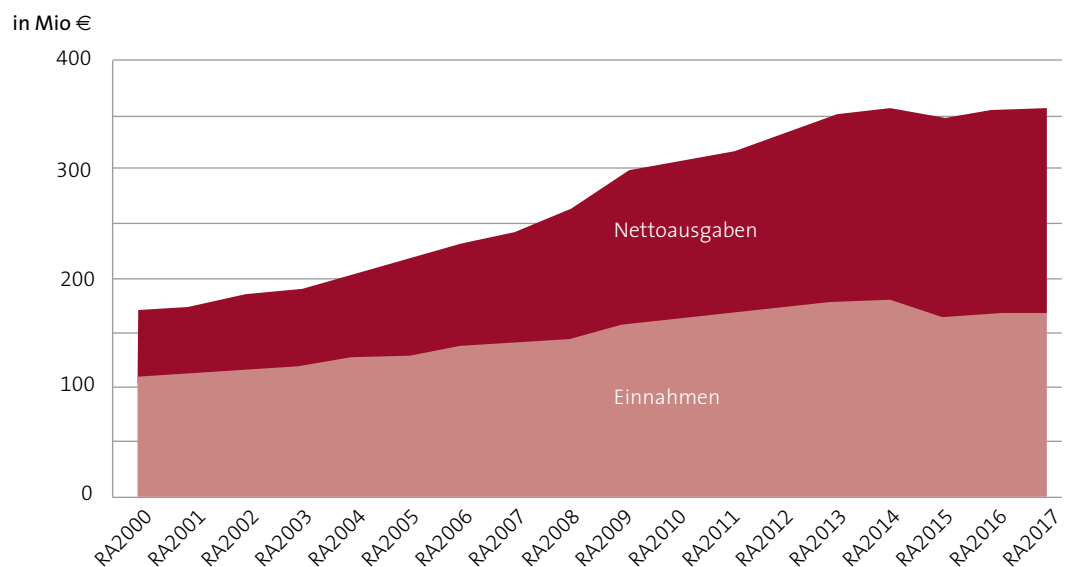
Budget für Hilfe bei stationärer Pflege

Der Aufwand für betagte und pflegebedürftige Personen in Heimen hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Ausgaben (€)
2005	€ 223.514.075,16
2006	€ 238.526.713,29
2007	€ 249.467.791,13
2008	€ 269.741.077,77
2009	€ 299.188.934,81
2010	€ 309.670.044,16
2011	€ 321.915.827,25
2012	€ 339.233.812,32
2013	€ 357.304.075,38
2014	€ 363.103.307,69
2015	€ 355.334.070,15
2016	€ 363.060.677,71
2017	€ 364.479.265,09

Quelle: Abteilung Soziales

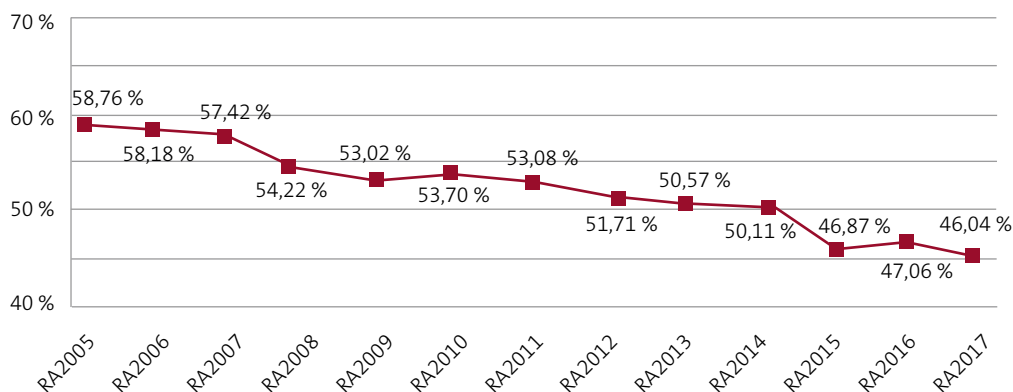
Im Jahr 2015 erfolgte eine Änderung der Verrechnung für BewohnerInnen in NÖ Pflege- und Betreuungszentren (direkte Verrechnung von Selbstzahlenden zwischen Heim und Bewohner), dadurch ergeben sich die geringeren Ausgaben (aber auch geringere Einnahmen) im Jahr 2015.



Quelle: Abteilung Soziales

Der Deckungsgrad ist jener Anteil der Ausgaben in Prozent, der durch Einnahmen (Pensionen, Pflegegeld, Kostenbeiträge, Regress usw.) gedeckt ist. Dieser Deckungsgrad umfasst alle Angebote in NÖ Pflege- und Betreuungszentren und privaten Vertragseinrichtungen und hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Heime und Pflege – Deckungsgrad:



Quelle: Abteilung Soziales

Die Verpflegungskosten im Pflegeheim werden hauptsächlich durch die Steigerung der Löhne und Gehälter beeinflusst. Die Einnahmen steigen entsprechend der Erhöhung der Pensionen und des Pflegegeldes. Da in der Vergangenheit die Löhne und Gehälter stärker stiegen als die Pensionen und das Pflegegeld, hat sich die Lücke zwischen Ausgaben und Einnahmen vergrößert und der Deckungsgrad wurde geringer.

Auf Grund der Novelle des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 vom 13. Dezember 2007, mit der das Land Niederösterreich ab 1. Jänner 2008 auf den Regress von Eheleuten und Kindern von pflegebedürftigen Personen verzichtet hat, ist der Deckungsgrad deutlich gefallen. Aufgrund von Valorisierungen des Pflegegeldes stieg 2010 der Deckungsgrad leicht an und blieb 2016 im Vergleich zu 2015 etwa gleich.

Mit Beschluss vom 29. Juni 2017 hat der Nationalrat mit Verfassungsbestimmungen (§§ 330a und 707a ASVG) den Entfall des Vermögensregresses bei stationärer Pflege ab 1. Jänner 2018 und die Einstellung aller laufenden Verfahren beschlossen. Das bedeutet, dass ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, ErbInnen und GeschenknnehmerInnen im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten ab 2018 nicht mehr zulässig ist.

Bereits im zweiten Halbjahr 2017 konnte im Hinblick auf die Einstellung aller laufenden Verfahren ab 1. Jänner 2018 ein Rückgang der Einnahmen verzeichnet werden. Durch die zu erwartenden geringeren Einnahmen wird der Deckungsgrad in Zukunft deutlich sinken.

Aufnahme in ein Pflegeheim

Für eine Aufnahme in ein NÖ Pflege- und Betreuungszentrum oder ein privates Pflegeheim mit Vertrag bei gleichzeitiger Kostentragung durch die NÖ Sozialhilfe gelten folgende Voraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder diesen gleichgestellte Personen bei Kostenübernahme durch die Sozialhilfe
- Hauptwohnsitz in Niederösterreich
- Vollendung des 60. Lebensjahres
- ein Pflegebedarf entsprechend der Pflegegeldstufe 4 oder höher

Bei niedrigeren Pflegegeldstufen erfolgt eine Bedarfsprüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörde, um abzuklären, ob eine Betreuung zu Hause mit Hilfe der mobilen Dienste möglich wäre. In begründeten Fällen (Demenz, soziale Indikation) und im Rahmen von Sonderformen der Pflege (Hospiz, Intensivpflege/Wachkoma, psychiatrische Pflege und Betreuung) können auch jüngere Personen bzw. Personen mit niedrigeren Pflegegeldstufen aufgenommen werden.

In Vertragsheimen dürfen im Rahmen des Vertragskontingents nur Personen aufgenommen werden, deren Aufenthaltskosten teilweise von der Sozialhilfe getragen werden.

Mit dem „Leitfaden für die Aufnahme in NÖ Pflege- und Betreuungszentren oder Heime privater Rechtsträger in Niederösterreich“ wurde eine einheitliche Praxis sichergestellt und Regelungen getroffen, unter welchen Voraussetzungen die Aufnahme von pflegebedürftigen Menschen in NÖ Pflege- und Betreuungszentren oder Heime privater Rechtsträger in Niederösterreich erfolgen kann. Ebenso wurden die in diesem Zusammenhang bestehenden Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden und deren Zuständigkeiten klar formuliert. Um sicherzustellen, dass akut pflegebedürftige Personen auch tatsächlich umgehend einen Heimplatz erhalten, wurden Vorgaben für Dringlichkeitsstufen festgelegt. Eine IT-unterstützte Vormerkliste stellt sicher, dass tagesaktuell eine Abfrage über die tatsächlichen Vormerkungen von Heimaufnahmeanträgen erfolgen kann.

Der Leitfaden zur Heimaufnahme beschreibt die Voraussetzungen für eine Aufnahme in ein Pflegeheim und betrifft Personen, deren Kosten teilweise durch die Sozialhilfe NÖ getragen werden. Ebenso ist darin die Einhebung eines Selbstbehaltes für Einzelzimmer (2017 € 3,36 pro Tag) geregelt. Ist jedoch eine Unterbringung im Einzelzimmer aus medizinischen Gründen (z. B. Keimträger oder massive Verhaltensauffälligkeiten) nachweislich unvermeidbar, so kann der Selbstbehalt vom Einzelzimmerzuschlag von der Sozialhilfe übernommen werden.

5.1.1. NÖ Pflege- und Betreuungszentren (NÖ PBZ)

Mit Ende 2017 bieten die 48 NÖ Pflege- und Betreuungszentren (zuvor bezeichnet als: NÖ Landespflegeheime) 5.905 Pflegeplätze an. Die Leistungen werden von MitarbeiterInnen im Ausmaß von 3.849,5 Dienstposten (= Vollzeitäquivalenten) erbracht, welche durch rund 1.700 Ehrenamtliche unterstützt werden. Für den Betrieb der Heime standen im Voranschlag 2017 € 281.784.800,- zur Verfügung, wovon etwa 69,7 % für Löhne und Gehälter der MitarbeiterInnen vorgesehen waren.

Auch im Jahr 2017 wurde in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren großes Augenmerk auf individuelle Betreuung und hohe Lebensqualität der BewohnerInnen gelegt. Ein weiterer wesentlicher Aspekt der Betreuung ist die qualitätsvolle Begleitung der Angehörigen.

In Kooperation mit dem Institut für Pflegewissenschaft (Universität Wien) wurde die Weiterführung des Innovationsprozesses zur vertieften Umsetzung der Grundprinzipien für Pflege und Betreuung und Personenzentrierung sichergestellt. Ziel der zweiten Projektphase war es, die Entwicklung einer personenzentrierten Kultur anzustoßen und zu fördern. Zur weiteren Realisierung einer flächendeckenden Umsetzung in 43 Pflege- und Betreuungszentren und zur Anregung eines Prozesses der kontinuierlichen Weiterentwicklung wurde ein Vorgehen, bestehend aus wechselnden Phasen von Workshops und Praxisphasen, gewählt. Um den TeilnehmerInnen auch während des selbst-gesteuerten Prozesses die Möglichkeit zum Austausch und zur Reflexion zu bieten, wurden die Praxisphasen in Form von Telefonkonsultationen begleitet.

Mehr Informationen dazu siehe:



http://www.noebetreuungscentren.at/uploads/tx_atelier-marktinoepflegeheime/Projektbericht_Innovative_Lebensraeume_2013-2015.pdf

Im Herbst 2017 wurde – wie geplant – der Zubau im NÖ PBZ Melk fertig gestellt. Anfang Oktober 2017 konnten die BewohnerInnen den neuen Bereich beziehen. Durch den Neubau konnten mehr Pflege- und Betreuungsplätze für Hospiz- bzw. Palliativpflege, Schwerstpflege und Übergangspflege geschaffen werden.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2017 die laufenden Bau- und Umbaumaßnahmen zur Umsetzung des neuen Wohngruppenkonzeptes vorangetrieben, dies wird auch in den nächsten Jahren einen wesentlichen Bestandteil bilden.

Des Weiteren wurde 2017 das Programm für Nachwuchsführungskräfte zur gezielten Auswahl und Ausbildung von Führungskräften fortgesetzt. Die Nachwuchsführungskräfte haben dabei eine rund zweijährige Ausbildung zu durchlaufen. Sie lernen alle Fachbereiche in zumindest zwei Pflege- und Betreuungszentren kennen, absolvieren Praxistage in zentralen Dienststellen (z. B. Sozialabteilungen an den Bezirksverwaltungsbehörden, Dienststellen des Landes, u. ä.) und bekommen Wissenswertes über wichtige externe und zentrale Schnittstellen und Stakeholder vermittelt.

Öffentlichkeitsarbeit

Im Laufe des Jahres 2017 wurden die vormals als NÖ Landespflegeheime bzw. Psychosoziale Betreuungszentren bezeichneten Einrichtungen generell in NÖ Pflege- und Betreuungszentren umbenannt. Im Zuge dessen wurde der neue Internetauftritt (www.noebetreuungscentren.at) entsprechend adaptiert und zeitgemäß gestaltet. Ebenso wurde die Erreichbarkeit der Zentren und der MitarbeiterInnen über die neue E-Mail-Adressensystematik verbessert.

Zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit wird von der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren (GS7) koordiniert und umgesetzt. In Tages- und Wochenzeitungen werden Inserate geschaltet und der koordinierte Auftritt der Betreuungszentren wird in fachspezifischen Sonderbeilagen von Zeitungen und Wochenblättern organisiert.

Darüber hinaus wird gezielte Öffentlichkeitsarbeit vor Ort geleistet, um das regionale Bewusstsein der Bevölkerung für das „eigene Pflegezentrum in der Region“ zu schärfen.

Zielvereinbarungen und Balanced Scorecard

Die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren nutzt bereits seit Jahren erfolgreich eine Balanced Scorecard als zentrales Steuerungsinstrument. So wurden 2017 individuelle, budgetäre und kennzahlenbasierte Jahresziele mit jedem Pflege- und Betreuungszentrum vereinbart. Ziel ist, ein ausgeglichenes Budget zu erreichen.

Bauangelegenheiten

Aktuell erfolgt die Umsetzung der vom NÖ Landtag am 30. März 2006, am 26. Februar 2009 und am 23. Februar 2012 genehmigten (geänderten) Ausbau- und Investitionsprogramme der NÖ Pflege- und Betreuungszentren:

- 2002–2006: Kosten von € 114.856.561,- exkl. USt.
- 2006–2011: Kosten von € 155.439.137,- exkl. USt.
- 2012–2018: Kosten von € 198.865.000,- exkl. USt. und der Ausbau- und Investitionsplan

- 2017–2023: die vom NÖ Landtag am 16. Oktober 2017 genehmigte Aktualisierung des Ausbau- und Investitionsprogramms
- 2012–2018: Kosten von € 168.700.000,– und Ergänzung um neue Projekte bis 2023

Die baulichen Standards in den 48 Pflege- und Betreuungszentren wurden entsprechend aktueller Qualitätskriterien sicher gestellt, um den MitarbeiterInnen die qualitätsvolle Betreuung der BewohnerInnen zu ermöglichen.

Schwerpunkte 2017

In Bau/Fertigstellung

- **Hainfeld:** Zu- und Umbau, Projektentwicklung 2015 für 115 Langzeitpflegeplätze, Projektkosten: € 15.750.000,–
Baubeginn: Frühjahr 2017, geplante Fertigstellung: Frühjahr 2020
- **Türnitz:** Zu- und Umbau, Projektkosten: € 11.400.000,–
Baubeginn: Frühjahr 2015, Fertigstellung: Herbst 2017
- **Melk:** Zubau von 44 Betten für Pflegesonderformen (Hospiz- und Palliativpflege, Wachkoma- und Intensivpflege, Übergangs- und Kurzzeitpflege), Projektkosten: € 8.190.000,–
Baubeginn: Frühjahr 2016, Fertigstellung: Herbst 2017
- **Pottendorf:** Umbau und Sanierung, Implementierung Wohngruppenkonzept, Projektkosten: € 2.992.500,–
Baubeginn: Herbst 2017, Fertigstellung: Anfang 2019

Bauvorhaben in Planung

- **Himberg:** Neu- und Umbau. Projektentwicklung 2017. Nach Fertigstellung stehen 150 Pflege- und Betreuungsplätze zur Verfügung. Projektkosten: € 25.400.000,– exkl. USt. (Pb. 1.1.2017)
Geplanter Baubeginn Winter 2019, Fertigstellung Frühjahr 2026
- **Korneuburg:** Neubau eines gemeinsamen Generationencampus für das Pflege- und Betreuungszentrum und das Sozialpädagogische Betreuungszentrum mit gemeinsamen Projektkosten: € 48.550.000,–
Geplanter Baubeginn: September 2018, Inbetriebnahme: Oktober 2020
- **Tulln:** Umbau und Sanierung, Projektkosten: € 6.650.000,–
Baubeginn: März 2018, Fertigstellung Ende 2019
- **Mauer:** Projektentwicklung für den Neubau Haus 46, Generalsanierung Pavillon 19 (Haus 48)
- **Berndorf:** Zu- und Umbau, Implementierung Wohngruppenkonzept, Projektkosten: € 3.850.000,–
- **Raabs a.d. Thaya:** Zu- und Umbau, Implementierung Wohngruppenkonzept, Projektkosten: € 2.500.000,–
- **Weitra:** Zu- und Umbau, Implementierung Wohngruppenkonzept, Projektkosten: € 4.515.000,–

Kleinprojekte

→ Erforderliche und unvorhergesehene Sanierungsmaßnahmen in den Pflege- und Betreuungszentren, Projektkosten: ca. € 7.680.000,-

Die BürgerInnen erhalten alle wichtigen Informationen über eine zentrale Website aller NÖ Betreuungszentren: www.noebetreuungscentren.at. Von dort kann man auch direkt auf die Website des gewünschten NÖ Betreuungszentrums wechseln.

Eine Liste der NÖ Pflege- und Betreuungszentren findet sich im Anhang.

5.1.2. **Private Pflegeheime**

In Niederösterreich gab es mit Stichtag 31. Dezember 2017 62 private Pflegeeinrichtungen, von welchen 54 über einen Vertrag mit dem Land NÖ verfügen. Um den Versorgungsauftrag zu erfüllen und den Bedarf an Pflegebetten abzudecken, schließt das Land Verträge mit privaten Pflegeheimbetreibern ab.

Zur Feststellung des künftigen Bedarfes an Pflegeplätzen wird der in Kapitel 2 beschriebene Altersalmanach als Entscheidungsgrundlage herangezogen. Dieser wird regelmäßig evaluiert und enthält unter anderem eine bezirksweise Prognoserechnung über den zukünftigen Bedarf an Pflegebetten.

In Regionen, in welchen der Bedarf an Pflegeplätzen für die nächsten Jahre noch nicht gedeckt ist, werden mit privaten Anbietern Verträge über Kontingente zur Übernahme der Kosten für die Pflege und Betreuung von Personen mit ständigem Betreuungs- und Pflegebedarf abgeschlossen. Grundlage für den Vertragsabschluss ist eine rechtskräftige Betriebsbewilligung. Die Bewilligung privater Pflegeheime erfolgt durch die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht (GS4).

Besteht ein Vertrag mit dem Land NÖ, so ist eine Förderung für die Errichtung oder die (bauliche) Sanierung stationärer Pflegeplätze durch den „Fonds zur Förderung von Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie für pflegebedürftige Menschen“ möglich. Der Antrag auf Zuerkennung dieses Zuschusses ist beim Fonds zu stellen. Die Förderungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ausbezahlt.

Die erforderliche Personalausstattung ergibt sich aus der NÖ Pflegeheim Verordnung und der darauf aufbauenden Personalbedarfsberechnung für NÖ Pflegeheime. Dabei resultiert der Personalbedarf aus einem strukturbezogenen und einem leistungsabhängigen, vom Pflegebedarf der BewohnerInnen abgeleiteten, Anteil.

Die privaten Pflegeheime arbeiten nach unterschiedlichen Pflege- und Betreuungskonzepten mit dem Ziel, die Menschen umfassend und ganzheitlich zu betreuen und zu pflegen. Die Herausforderung der Zukunft wird für die privaten Pflegeheime darin liegen, die Balance zwischen den finanziellen Rahmenbedingungen und der Pflegequalität zu halten.



Konkrete Informationen über die Angebote in den privaten Pflegeheimen sind auf der Website des gewünschten Heimes zu finden.

Eine Liste der privaten Heime findet sich im Anhang.

5.2. Weitere Angebote

5.2.1. Tagespflege

Bei der Tagespflege handelt es sich um teilstationäre Betreuung und Pflege während des Tages für pflegebedürftige Menschen mit altersbedingten Beschwerden oder beaufsichtigungsnotwendiger Betreuung.

Tagespflege kann von allen NÖ Pflege- und Betreuungszentren und Tagesstätten für ältere Menschen angeboten werden. Der Tagespflegegast hat für die Tagespflege ein Entgelt in Höhe des von der NÖ Landesregierung für die Tagespflege festgelegten Tarifs von € 56,43 (2017) pro Tag zu leisten.

Das Land NÖ gewährt für Personen mit Hauptwohnsitz in NÖ und Bezug von Pflegegeld im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung einen Zuschuss zu den Kosten der Tagespflege. Der Antrag auf Zuschuss zur Tagespflege ist gemeinsam mit dem Antrag auf Aufnahme in die Tagespflege mit den geforderten Unterlagen beim Anbieter der Tagespflege vorzulegen. Dieser leitet den Antrag an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiter und berücksichtigt den Zuschuss bereits bei der Rechnungslegung an den Tagespflegegast.

Die Tagespflege wird bereits von allen NÖ Pflege- und Betreuungszentren und vielen Vertragsheimen angeboten. Die pflegebedürftigen Personen werden als „Tagesgäste“ in den Heimen betreut. Neben den NÖ Pflege- und Betreuungszentren und Vertragsheimen bieten noch folgende private Rechtsträger Tagespflege an:

Tagesstätten privater Träger in NÖ		
Träger/Einrichtung	Standort	Plätze
NÖ Volkshilfe/Service Mensch GmbH, Tagesstätte für Senioren	3133 Traismauer	14 Plätze
NÖ Volkshilfe/Service Mensch GmbH, Seniorentageszentrum mit integr. Kurzzeitpflege	2351 Wr. Neudorf	12 Plätze
Seniorenzentrum Stadt Haag Finanzierungs- und Errichtungs GmbH, Geriatisches Tagespflegezentrum	3350 Haag	20 Plätze
Verein Seniorentageszentrum St. Georgen am Ybbsfelde, Tagesstätte für Senioren	3304 St. Georgen am Ybbsfelde	15 Plätze
Stadtgemeinde Stockerau, Seniorentageszentrum	2000 Stockerau	14 Plätze
Stadtgemeinde Schwechat, Seniorenzentrum	2320 Schwechat	30 Plätze
Österr. Rotes Kreuz, Landesverband NÖ	2620 Neunkirchen	25 Plätze
Österr. Rotes Kreuz Landesverband NÖ	3390 Melk	16 Plätze

Quelle: Abteilung Soziales

5.2.2. Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege will pflegende Angehörige entlasten, im Krankheitsfall „aus-helfen“ oder auch Urlaub von der Pflege ermöglichen. Kurzzeitpflege kann in allen NÖ Pflegeeinrichtungen (NÖ Pflegeheime, Einrichtungen zur Kurzzeitpflege, Pflegeeinheiten, Pflegeplätze) angeboten werden.

Die Kosten der Kurzzeitpflege orientieren sich an den von der NÖ Landesregierung für die NÖ Pflege- und Betreuungszentren festgelegten Tarifen. Die Höhe des Tarifs ist abhängig von der PflegegeldEinstufung und liegt zwischen € 79,68 und € 170,17 (2017) pro Tag. Das Land NÖ gewährt für Personen mit Hauptwohnsitz in NÖ und Bezug von Pflegegeld im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung für bis zu sechs Wochen im Jahr einen Zuschuss zur Kurzzeitpflege.

Der Antrag auf Zuschuss zur Kurzzeitpflege ist gemeinsam mit dem Antrag auf Aufnahme in die Kurzzeitpflege mit den geforderten Unterlagen beim Anbieter der Kurzzeitpflege vorzulegen. Dieser leitet den Antrag an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiter und berücksichtigt den Zuschuss bereits bei der Rechnungslegung an den Kurzzeitpflegegast.

5.2.3. Übergangspflege

Übergangspflege ist die Pflege für Menschen, die vom Krankenhaus kommend ein Heim als Überbrückung benötigen, bis sie wieder zu Hause (mit oder ohne Betreuung) leben können. Die Übergangspflege ist eine rehabilitative Pflege und Betreuung im Ausmaß von bis zu zwölf Wochen pro Jahr. Physio- und Ergotherapie sind ein zentraler Bestandteil der Übergangspflege.

Seit dem Jahr 2011 wird Übergangspflege auch in eigenen Übergangspflegezentren angeboten, für die eigene Qualitätskriterien und ein eigener Förder tarif festgelegt wurden.

	Plätze
Waldviertel	32 Plätze
Haus der Barmherzigkeit Horn	8 Plätze
PBZ Waidhofen/Thaya	8 Plätze
PBZ Eggenburg	8 Plätze
PBZ Zwettl	8 Plätze
Weinviertel	52 Plätze
PBZ Mistelbach	16 Plätze
PBZ Gänserndorf	12 Plätze
PBZ Hollabrunn	8 Plätze
PBZ Stockerau	8 Plätze
PBZ Korneuburg	8 Plätze
Mostviertel	48 Plätze
PBZ Amstetten	8 Plätze
PBZ Melk	16 Plätze
PBZ Scheibbs	16 Plätze
PBZ Waidhofen/Ybbs	8 Plätze
NÖ Mitte	88 Plätze
PBZ Tulln	24 Plätze
SeneCura Krems	16 Plätze
PBZ Klosterneuburg	8 Plätze
PBZ St. Pölten	16 Plätze
Haus Elisabeth St. Pölten	12 Plätze
Heim St. Luise Maria Anzbach	12 Plätze
Industrieviertel	100 Plätze
PBZ Baden	28 Plätze
PBZ Mödling	24 Plätze
PBZ Wr. Neustadt	24 Plätze
PBZ Neunkirchen	16 Plätze
PBZ Hainburg	8 Plätze
Gesamt	320 Plätze

Jedoch können auch alle NÖ Pflegeeinrichtungen, welche über eine Bewilligung § 49 NÖ SHG verfügen, angeboten werden, sofern diese die dafür notwendigen Qualitätskriterien erfüllen.

Die Kosten der Übergangspflege orientieren sich an dem von der NÖ Landesregierung für die NÖ Pflege- und Betreuungszentren festgelegten Tarif von € 148,02 (2017) am Tag in Übergangspflegezentren bzw. von € 98,52 (2017) am Tag in sonstigen NÖ Pflegeeinrichtungen. Der Kostenbeitrag der Hilfesuchenden errechnet sich analog zur Kurzzeitpflege. Ebenso erfolgt die Förderabwicklung analog zur Kurzzeitpflege.

5.2.4. **24-Stunden-Betreuung**

Um betreuungsbedürftigen Menschen und deren Angehörigen eine legale Betreuung rund um die Uhr in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen, wurden Modelle zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung seitens des Bundes und des Landes Niederösterreich geschaffen.

Basis dieser Fördermodelle ist das Hausbetreuungsgesetz (HBeG) des Bundes, in welchem die Betreuung von Personen in privaten Haushalten geregelt und legale vertragliche Betreuungsverhältnisse unter Zugrundelegung eines eigenen Betreuungsbegriffes ermöglicht werden.

Voraussetzung für ein Betreuungsverhältnis nach dem Hausbetreuungsgesetz ist ein Pflegegeldbezug zumindest der Pflegegeldstufe 3. BetreuerInnen im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes dürfen Hilfestellungen in der Haushalts- und Lebensführung leisten. Pflegerische und ärztliche Tätigkeiten dürfen nur vorgenommen werden, wenn diese von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegefachkräften oder ÄrztInnen direkt und nachweislich an die Betreuungsperson übertragen wurden.

Die Betreuung nach dem Hausbetreuungsgesetz kann durch unselbständige ArbeitnehmerInnen oder durch selbständige PersonenbetreuerInnen erfolgen. Betreuungskräfte müssen bei einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung bei der Gemeinde bzw. beim Magistrat mit Wohnsitz im Haushalt der betreuten Person angemeldet sein. Unselbständige ArbeitnehmerInnen schließen mit der betreuten Person bzw. deren Angehörigen einen Arbeitsvertrag ab und werden von dieser/n bei der Gebietskrankenkasse angemeldet. Wer als selbständige PersonenbetreuerIn tätig sein will, muss bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde das Gewerbe des/r Personenbetreuers/in anmelden. Im Zuge der Gewerbeanmeldung erfolgt auch eine Meldung an die Sozialversicherung und an das zuständige Finanzamt. Bevor die Gewerbeanmeldung durchgeführt wird, hat eine Vorsprache bei der zuständigen Wirtschaftskammer zu erfolgen, bei welcher auch die Neugründerförderung beantragt werden kann.

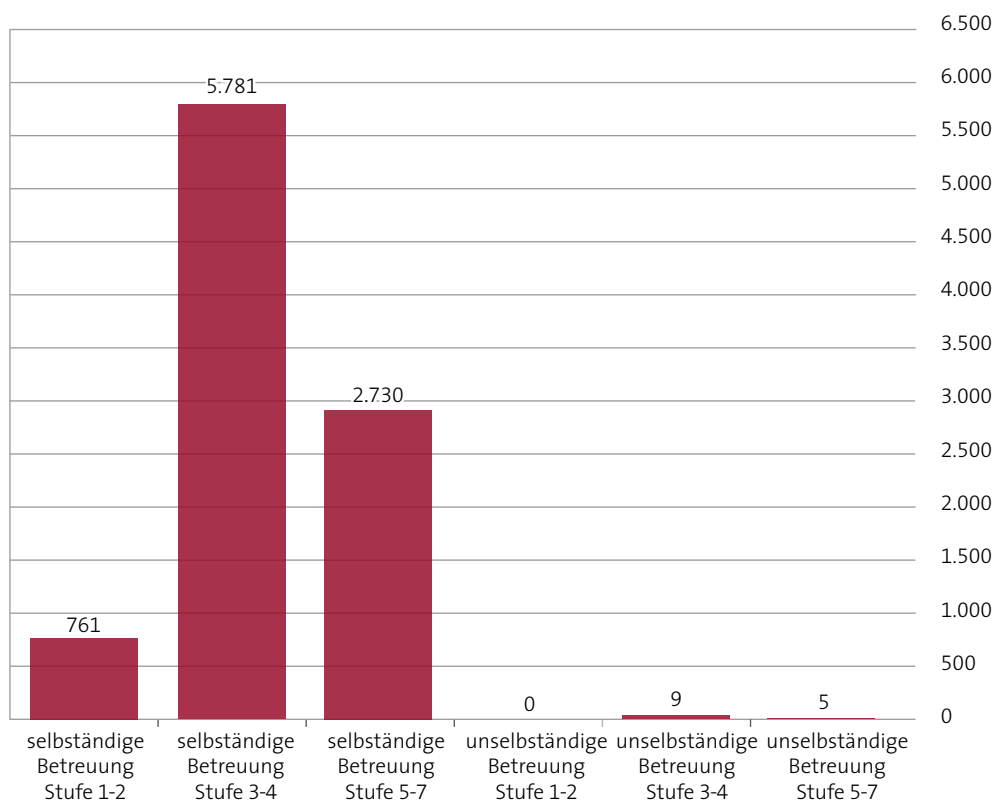
Das NÖ Modell zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung:

Abweichend zum geltenden Bundesmodell besteht beim NÖ Modell bereits Förderanspruch bei Pflegegeldbezug der Stufen 1 und 2 (bei nachgewiesener Demenz durch den Hausarzt) und ab der Stufe 3 ohne (fach)ärztliche Bestätigung des Bedarfes einer 24-Stunden-Betreuung.

Ziel der Förderung ist es, durch diese finanzielle Unterstützung – die zur pauschalen Abgeltung der Sozialversicherungsbeiträge der Betreuungspersonen gewährt wird – die 24-Stunden-Betreuung für die betreuungsbedürftigen Personen leistbarer zu machen.

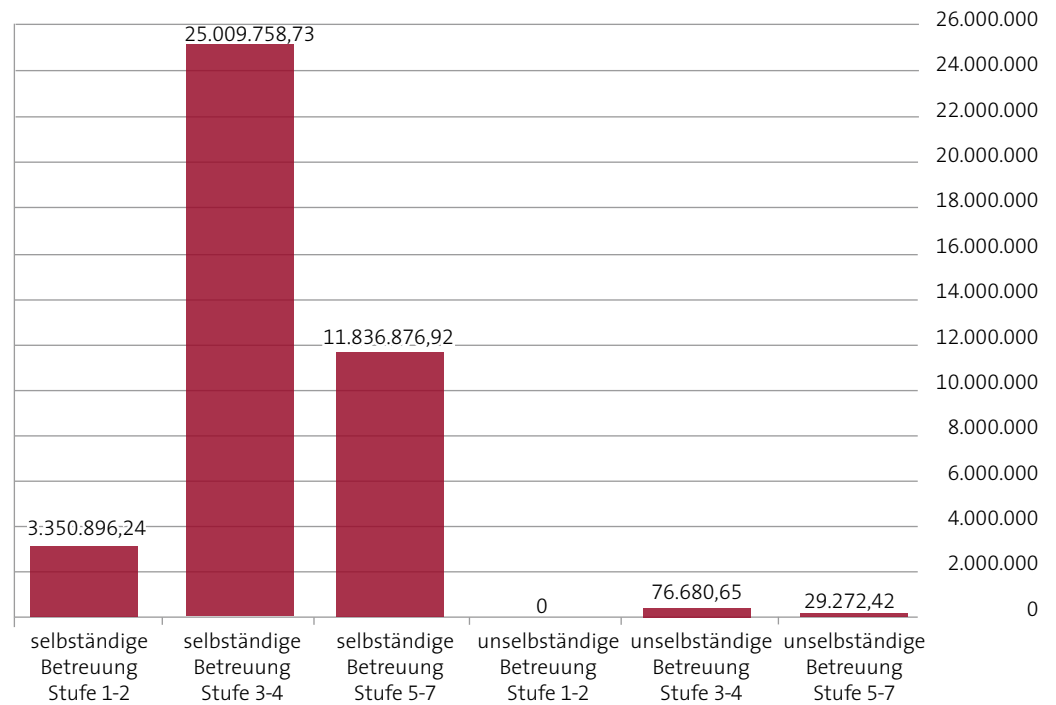
Die nachstehenden Grafiken zeigen – gegliedert in selbständige bzw. unselbständige Betreuungsverhältnisse und die jeweiligen Pflegegeldstufen – sowohl die Anzahl der betreuten Personen, die im Jahr 2017 eine Förderung erhalten haben, als auch die Ausgaben 2017 im Rahmen des NÖ Modells zur 24-Stunden-Betreuung.

24-Stunden-Betreuung: Anzahl der betreuten Personen 2017:



Quelle: Abteilung Soziales

24-Stunden-Betreuung: Ausgaben 2017:



Quelle: Abteilung Soziales

5.2.5. NÖ Pflege-Hotline

Wie in den letzten Abschnitten dargestellt wurde, gibt es in Niederösterreich eine Vielzahl differenzierter Angebote in der stationären und mobilen Pflege und Betreuung älterer Menschen. Diese reichen von NÖ Pflege- und Betreuungszentren und privaten Pflegeheimen, über Mobile Hauskrankenpflege, Essen auf Rädern, Notruftelefon, ehrenamtlichen Besuchs- und Begleitdiensten bis hin zu Tages-, Kurzzeit- und Übergangspflege. Ebenso gibt es Unterstützung für pflegende Angehörige, wie zum Beispiel die Urlaubsaktion.

Bei der Pflegehotline des Landes NÖ erhalten Pflegebedürftige sowie deren Angehörige Informationen und Unterstützung für eine Entscheidung bei der Auswahl der oben genannten Angebote, um ein individuell passendes Pflegearrangement zu finden. Sollte die Pflege und Betreuung zu Hause nicht mehr möglich sein, wird über die Vorgangsweise bei der Aufnahme in ein NÖ Pflege- und Betreuungszentrum bzw. ein privates Pflegeheim informiert.

Zu Fragen der 24-Stunden-Betreuung beraten die MitarbeiterInnen der Pflegehotline telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch in den Räumen des Pflege-Servicezentrums (Landhaus Boulevard, Haus 7, Erdgeschoß). Auf

Wunsch werden die AnruferInnen zu Hause persönlich beraten. In komplexen Einzelfällen wird mit dem Entlassungsmanagement der Landeskliniken sowie der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zusammengearbeitet, um eine in der jeweiligen Situation optimale Versorgung der PatientInnen bzw. Pflegebedürftigen zu erreichen.

Im Jahr 2017 wurden 10.357 telefonische Anfragen beantwortet und 200 Büro- bzw. mobile Beratungen durchgeführt.



Die Pflegehotline ist erreichbar unter der Telefonnummer 02742 / 9005 – 9095 von Montag – Freitag in der Zeit von 8:00–16:00 Uhr oder per E-Mail unter: post.pflegehotline@noel.gv.at

5.2.6. Integrierte Palliativ- und Hospizversorgung in Niederösterreich

Hinter dem Begriff Hospiz und Palliative Care steht die Idee eines umfassenden Sorge- und Betreuungsansatzes basierend auf mitmenschlicher Solidarität und umfassender professioneller Hilfestellung – in Zeiten schwerer Krankheit bis hin zum Sterben und für An- und Zugehörige auch darüber hinaus. Ziel ist es ein „Leben bis zuletzt“ durch Linderung von körperlichen, seelischen, sozialen und spirituellen Leiden und konkreten Hilfestellungen zu ermöglichen.

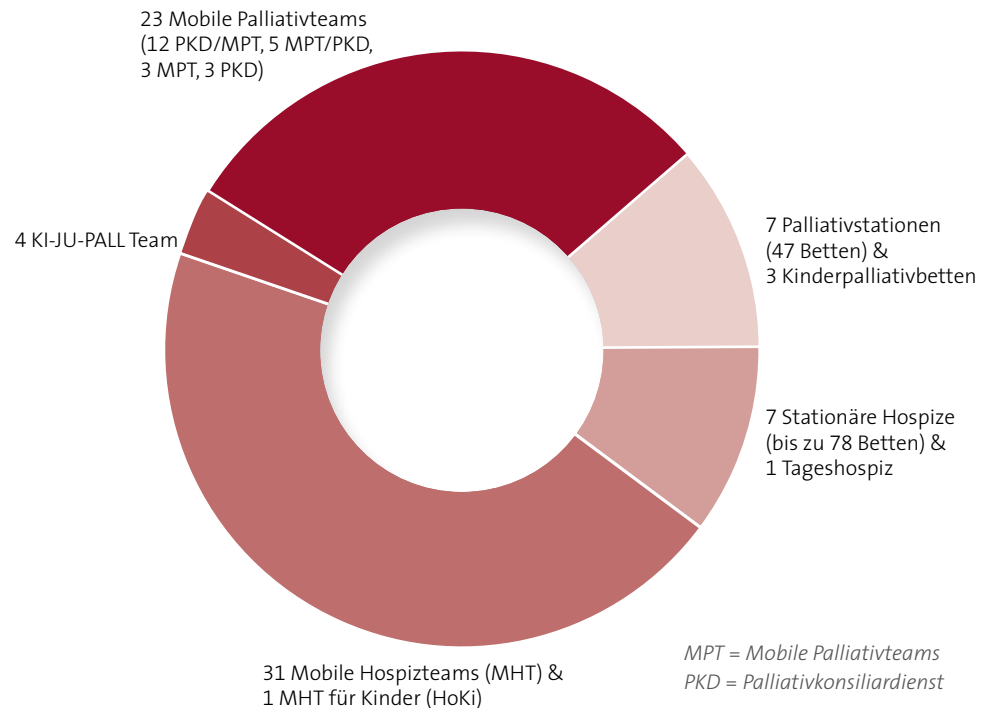
In Niederösterreich wurde aus diesem Grund – im Rahmen des 2006 initiierten Reformpoolprojektes – eine abgestufte, flächendeckende, integrierte Hospiz- und Palliativversorgung strategisch und konsequent entwickelt. 2012 wurde es mit dem INTEGRI in der Kategorie gesundheitspolitische Modellfunktion ausgezeichnet.

Ziel des gesamten „Integrierten Hospiz- und Palliativversorgungskonzeptes für Niederösterreich“ ist es, eine qualitativ hochwertige Hospiz- und Palliativversorgung für alle Menschen, die sie benötigen, anzubieten. Erreicht wird dies durch die Ergänzung bestehender Strukturen zu einem integrierten, abgestuften, flächendeckenden intra- und extramuralen Netzwerk des Gesundheits- und Sozialwesens.

Die Finanzierung der nicht LKF finanzierten Strukturen wurde mit Ende des Reformpoolprojektes (2013) durch den Niederösterreichischen Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) übernommen. Im Rahmen der für NÖ definierten Zielsteuerung Gesundheit wird die Integrierte Hospiz- und Palliativversorgung als integriertes Versorgungsprogramm weiter umgesetzt.

Die spezialisierten Angebote im stationären Bereich (Akut- und Langzeitpflegebereich) sowie im häuslichen Bereich sind wie folgt:

Spez. Hospiz- und Palliativversorgung in Niederösterreich:



Tragende Säule der Hospizbewegung sind die Mobilien Hospizteams:

Diese Teams arbeiten eng mit anderen Fachdiensten in der palliativen Versorgung zusammen und bieten PalliativpatientInnen sowie deren Angehörigen mitmenschliche Begleitung und Beratung in der Zeit des Abschieds und der Trauer. 2017 waren in Niederösterreich 31 Teams tätig.

Die mobilen Hospizteams bieten dazu folgende Leistungen an:

- Begleitung und Unterstützung von PatientInnen und Angehörigen zu Hause, im Pflegeheim oder im Krankenhaus
- Einfaches „Dasein“ und Zusammensein mit den Kranken und den Angehörigen
- Zeit haben für Gespräche, für Trost und Beistand
- Raum schaffen für Gefühle wie Angst, Verlassenheit oder Traurigkeit
- Entlastung von Angehörigen, damit diese die Möglichkeit haben auszuweichen, Zeit für sich zu finden, sich um die eigenen Bedürfnisse kümmern zu können und so selbst bei Kräften zu bleiben
- Zusammenarbeit (mit HausärztInnen, anderen sozialen Diensten, Spitälern)

Um die Finanzierung der Vereine zu sichern, traten per 1. Juli 2002 die Richtlinien für die Förderung der mobilen Hospizteams im Rahmen der Hospizinitiative NÖ in Kraft. Unter der Voraussetzung, dass ein Hospizteam zumindest aus zehn qualifizierten ehrenamtlichen HospizbegleiterInnen und mindestens einer hauptamtlichen koordinierenden Fachkraft besteht, werden die mobilen Hospizteams vom Land NÖ gefördert.

Die Förderung besteht aus einem Sockelbetrag und – abhängig von der Einwohneranzahl des Betreuungsgebietes – einem Einwohnerzuschlag. Für die Berechnung der Förderhöhe für ein Hospizteam ist die Einwohneranzahl im jeweiligen Betreuungsgebiet ausschlaggebend.

Die Betreuungsgebiete richten sich nach geografischen Gegebenheiten und können Bezirksgrenzen überschreiten.

Im Jahr 2017 konnten vom Land NÖ insgesamt € 835.170,- ausbezahlt werden. Die Förderung pro Team besteht aus einem Sockelbetrag und einem Einwohnerzuschlag pro 10.000 Einwohner. 2017 betrug die Höhe des Sockelbetrages € 25.625,- und die Höhe des Einwohnerzuschlages pro 10.000 Einwohner € 1.230,-.

a) Betreuungsgebiete < als 35.000 Einwohner

- Sockelbetrag € 25.625,- pro Jahr (maximal 1 Hospizteam)
- kein Einwohnerzuschlag

b) Betreuungsgebiete zwischen 35.000 und 70.000 Einwohner

- Sockelbetrag € 25.625,- pro Jahr (maximal 1 Hospizteam)
- Einwohnerzuschlag € 1.230,- pro 10.000 EinwohnerInnen

c) Betreuungsgebiete > als 70.000 Einwohner

- Sockelbetrag € 25.625,- pro Jahr und pro Team
- Einwohnerzuschlag € 1.230,- pro 10.000 EinwohnerInnen

Sind zwei bzw. mehrere Hospizteams tätig, wird der Einwohnerzuschlag des gesamten Betreuungsgebietes auf die Teams im gleichen Verhältnis aufgeteilt.

→ **Mobile Palliativteams/Palliativkonsiliardienste**

Mobile Palliativstrukturen sind multiprofessionelle und interdisziplinär tätige Teams, die ihre Expertise Betreuenden in den Strukturen der Gesundheitsgrundversorgung beratend und unterstützend zur Verfügung stellen (bspw. Schmerztherapie, spezialisierte Palliativpflege, psychosoziale Begleitung). Die Beratung durch ein Palliativteam kann auch von PatientInnen sowie An- und Zugehörigen direkt in Anspruch genommen werden.

Im Jahr 2017 waren in ganz Niederösterreich gesamt 23 Teams in mobilen Palliativstrukturen tätig. Davon arbeiten 17 Teams struktur- und institutionsübergreifend sowohl intramural als auch extramural, um größtmögliche Versorgungskontinuität zu gewährleisten. An den NÖ Landeskliniken agieren insgesamt zwölf PKD/MPT. In der Region Mitte sind das Krems, Lilienfeld und St. Pölten, in der Region Mostviertel Scheibbs und Amstetten, in der Region Waldviertel Gmünd, Horn, Waidhofen an der Thaya und Zwettl und in der Region Weinviertel Hainburg/Schwechat, Hollabrunn und Mistelbach. Weitere fünf strukturübergreifend tätige mobile Palliativteams (MPT/PKD) sind an Pflege und Betreuungszentren des Landes NÖ (PBZ) angegliedert oder werden von Vereinen betrieben. Diese sind die Teams an den Pflege- und Betreuungszentren Melk und Tulln sowie die Teams in Korneuburg/Stockerau (Caritas), Neunkirchen (Caritas) und Waidhofen an der Ybbs (Johanniter).

Sechs Teams der Thermenregion sind ausschließlich als Palliativkonsiliardienste oder Mobile Palliativteams tätig. Dies sind zum einen drei Palliativkonsiliardienste in den NÖ Landeskliniken Baden, Mödling und Wr. Neustadt. Zum anderen leisten drei Mobile Palliativteams Unterstützung im häuslichen Bereich und im Langzeitpflegebereich: MPT Baden (Verein Hospizbewegung Baden), MPT Mödling (Verein Hospiz Mödling) und MPT Wr. Neustadt (PBZ).

¹⁾ Entsprechend ihrer örtlich-strukturellen Verankerung und je Versorgungsauftrag werden sie als Palliativkonsiliardienst/Mobiles Palliativteam (PKD/MPT) oder Mobiles Palliativteam/Palliativkonsiliardienst (MPT/PKD) bezeichnet.

→ Palliativstationen

Palliativstationen sind eigenständige Stationen innerhalb von bzw. im Verbund mit einem Akutkrankenhaus, die auf die Versorgung von PalliativpatientInnen in besonders komplexen Problemsituationen spezialisiert sind. Ein multiprofessionelles, interdisziplinär tätiges Team kümmert sich in einem ganzheitlichen Ansatz um PatientInnen und deren An- und Zugehörige bei komplexen medizinischen, pflegerischen und/oder psychosozialen Problemen.

Ziel ist die Entlassung nach Hause bei verbessertem Wohlbefinden und Weiterbetreuung durch die spezialisierten mobilen Palliativteams (MPT/PKD) bzw. den Palliativkonsiliardienst (PKD/MPT) und mobile Hospizteams, in enger Zusammenarbeit mit den AkteurInnen der Grundversorgung, wie niedergelassene ÄrztInnen und die Hauskrankenpflege.

Im Jahr 2017 gab es gesamt 47 Palliativbetten an folgenden NÖ Landes- und Universitätskliniken: Hohegg (sechs Betten), Krems (acht Betten), Lilienfeld (acht Betten), Mistelbach (sechs Betten), Scheibbs (acht Betten) und Waidhofen/Thaya (acht Betten). Eine weitere Palliativstation wurde im Landeskrankenhaus Baden (Planung zehn Betten) errichtet, eine Teileröffnung erfolgte im Herbst 2017 mit drei Betten.

→ **Stationäre Kinderpalliativbetreuung**

Seit 2013 werden im Rahmen einer Pilotierungsphase drei Kinderpalliativbetten am Landeskrankenhaus Mödling-Baden für die spezialisierte Betreuung von Kindern und Jugendlichen angeboten.

→ **Stationäre Hospize**

In stationären Hospizen werden PalliativpatientInnen betreut, bei denen eine Behandlung im Akutkrankenhaus nicht erforderlich und eine Betreuung zu Hause oder in einer Pflege- und Betreuungseinrichtung nicht mehr möglich ist. Stationäre Hospize sind strukturell an einer Langzeitpflegeeinrichtung angeschlossen.

Im Jahr 2016 wurde die Förderung für stationäre Hospize in einer Richtlinie neu geregelt und das Angebot unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien auf 78 Betten angehoben.

	geförderte Plätze
Waldviertel	9 Plätze
Haus der Barmherzigkeit Horn (Stephansheim)	9 Plätze
Weinviertel	9 Plätze
PBZ Mistelbach	9 Plätze
Mostviertel	15 Plätze
PBZ Melk	15 Plätze
NÖ Mitte	25 Plätze
PBZ Tulln	15 Plätze
PBZ St.Pölten	10 Plätze
Industrieviertel	20 Plätze
PBZ Mödling	10 Plätze
PBZ Wr. Neustadt	10 Plätze
Gesamt	78 Plätze

→ **Tageshospiz**

Ein Tageshospiz (Standort Pflege- und Betreuungszentrum St. Pölten) bietet PalliativpatientInnen die Möglichkeit, tagsüber außerhalb ihrer gewohnten Umgebung an verschiedenen Aktivitäten teilzuhaben und entlastet betreuende Angehörige tagsüber. Es bietet Behandlung, Begleitung sowie psychosoziale Angebote.

→ **Hospizbegleitung für betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene**

Für die Begleitung betroffener Kinder und deren An- und Zugehörigen haben sich im letzten Jahr die Strukturen wesentlich verbessert. Bereits seit 2007 gibt es eine enge Zusammenarbeit und Integration der Leistung der vier KI-JU-PALL Teams (Verein MOKI NÖ) mit Mobilien Palliativteams. Zusätzlich begleitet ein Hospizteam speziell ausgebildeter ehrenamtlicher MitarbeiterInnen von HoKi NÖ (Landesverband Hospiz NÖ) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Auch diese Teams werden durch Förderungen des Landes NÖ/NÖGUS unterstützt.

5.3. Pflegegeld

Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines monatlichen Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Menschen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Pflegegeld gebührt, wenn man auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung der ständigen Betreuung und Hilfe bedarf. Der Pflegebedarf muss voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern.

Je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfes wird das Pflegegeld in sieben Pflegestufen zuerkannt:

Höhe des Pflegebedarfes	monatlich	
	bis 31.12.2015	ab 1.1.2016
Stufe 1: Pflegebedarf monatlich mehr als 65 Stunden	€ 154,20	€ 157,30
Stufe 2: Pflegebedarf monatlich mehr als 95 Stunden	€ 284,30	€ 290,00
Stufe 3: Pflegebedarf monatlich mehr als 120 Stunden	€ 442,90	€ 451,80
Stufe 4: Pflegebedarf monatlich mehr als 160 Stunden	€ 664,30	€ 677,60
Stufe 5: Pflegebedarf monatlich mehr als 180 Stunden, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist	€ 902,30	€ 920,30
Stufe 6: Pflegebedarf monatlich mehr als 180 Stunden, wenn zeitlich unkoordinierte Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind	€ 1.260,00	€ 1.285,20
Stufe 7: Pflegebedarf monatlich mindestens 180 Stunden, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten möglich sind	€ 1.655,80	€ 1.688,90

Quelle: Abteilung Soziales

Das Pflegegeld wird zwölf Mal pro Jahr ausbezahlt und unterliegt nicht der Einkommensteuer.

Mit Inkrafttreten des Pflegegeldreformgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 58/2011, am 1. Jänner 2012 übernahm die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) die Vollziehung der Pflegegelder der Länder mit Ausnahme der pensionierten Landes- und Gemeindebeamten. Die Zuständigkeit für pensionierte Landes- und Gemeindebeamte ging auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) über. Seitdem kommen für alle pflegebedürftigen Menschen die Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes zur Anwendung.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl der PflegegeldbezieherInnen (des Bundes) in Niederösterreich, per Dezember 2017:

Zahl der PflegegeldbezieherInnen

Stufe	PflegegeldbezieherInnen		
	Männer und Frauen	Männer	Frauen
Gesamt	91.242	33.449	57.793
1	24.310	8.564	15.746
2	21.018	7.842	13.176
3	15.375	5.824	9.551
4	15.078	5.556	9.522
5	10.099	3.488	6.611
6	3.169	1.348	1.821
7	2.193	827	1.366

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz



6. Soziale Dienste



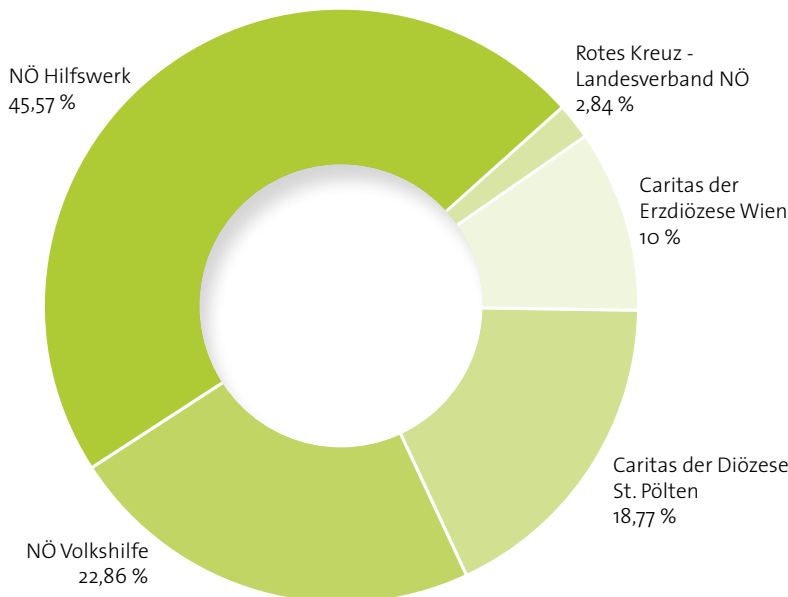
6.1. Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste in Niederösterreich (SSMD)

Die derzeit geltenden Richtlinien zur Durchführung und Förderung der sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste in Niederösterreich sind mit 1. Jänner 2018 in Kraft getreten.

Die sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste sollen flächendeckend in Niederösterreich Personen mit akuten oder chronischen Erkrankungen die Möglichkeit bieten, möglichst lange in der gewohnten Umgebung gepflegt zu werden. Durch die Zusammenarbeit von Fachkräften aus den verschiedenen Sozial- und Pflegeberufen werden derzeit die Leistungen an 181 (= Stand Dezember 2017) Sozialstationen angeboten. Die sozialmedizinischen und sozialen Dienste umfassen die Unterstützung der Pflege und Betreuung durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen, DiplomsozialbetreuerInnen Altenarbeit, FachsozialbetreuerInnen Altenarbeit, PflegeassistentInnen, HeimhelferInnen, FamilienhelferInnen sowie die therapeutischen Hilfen.

Im Jahresdurchschnitt waren 2017 monatlich ca. 4.209 MitarbeiterInnen tätig. Die insgesamt 181 Sozialstationen werden vom Hilfswerk NÖ, der Volkshilfe NÖ, der Caritas der Diözese St. Pölten, der Caritas der Erzdiözese Wien und dem Roten Kreuz – Landesverband NÖ betrieben.

Die Marktanteile (in Prozent) der einzelnen Organisationen – Anteil am Leistungsnachweis des Jahres 2017 – stellen sich wie folgt dar:

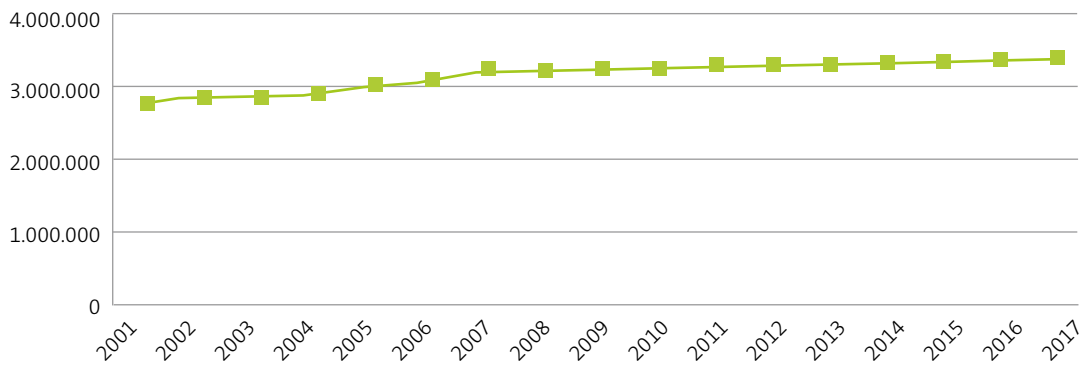


Quelle: Abteilung Soziales

Im Jahr 2017 wurden monatlich durchschnittlich 16.519 HilfeempfängerInnen (2005: 13.246 Personen, d. s. + 24,70 %) mit insgesamt 3.491.076 Einsatzstunden (2005: 3.014.543 Stunden) betreut. Das ist eine Steigerung der Einsatzstunden von 2005 auf 2017 um 15,80 %.

Die nachstehende Tabelle bildet die Entwicklung der geleisteten Stunden (Gesamtstunden) im Rahmen der Betreuungsdienste ab:

Entwicklung der Gesamteinsatzstunden:

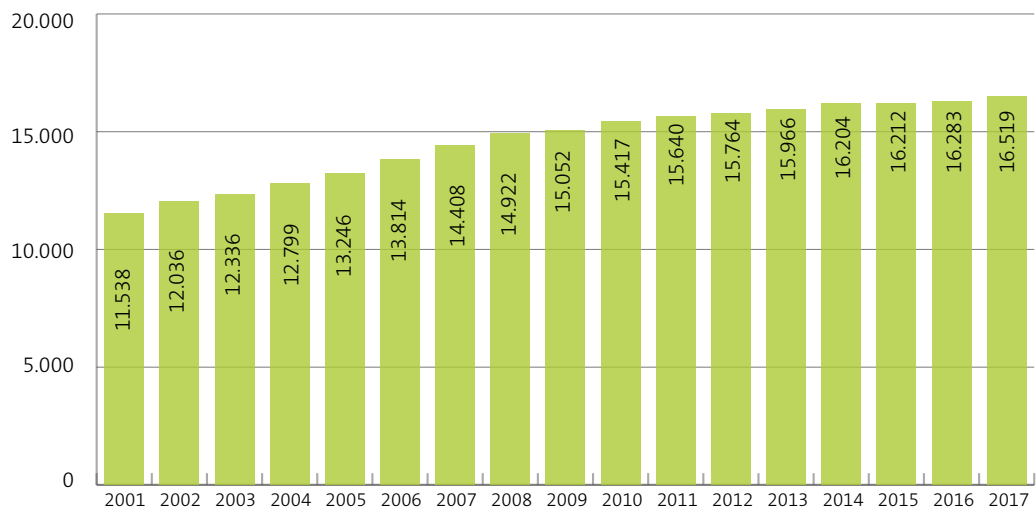


Quelle: Abteilung Soziales

Im Zusammenhang mit dem Pflegefondsgesetz und den Vorgaben zur Pflegedienstleistungsstatistik wurden 2013 die Stunden für Case- und Caremanagement erstmals gesondert ausgewiesen. 2017 wurden 48.431 Einsatzstunden im Rahmen des Case- und Caremanagement durch diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal geleistet und monatlich durchschnittlich 8.226 Personen unterstützt.

Die nachstehende Tabelle stellt die Anzahl der durchschnittlichen HilfeempfängerInnen pro Monat dar:

HilfeempfängerInnen



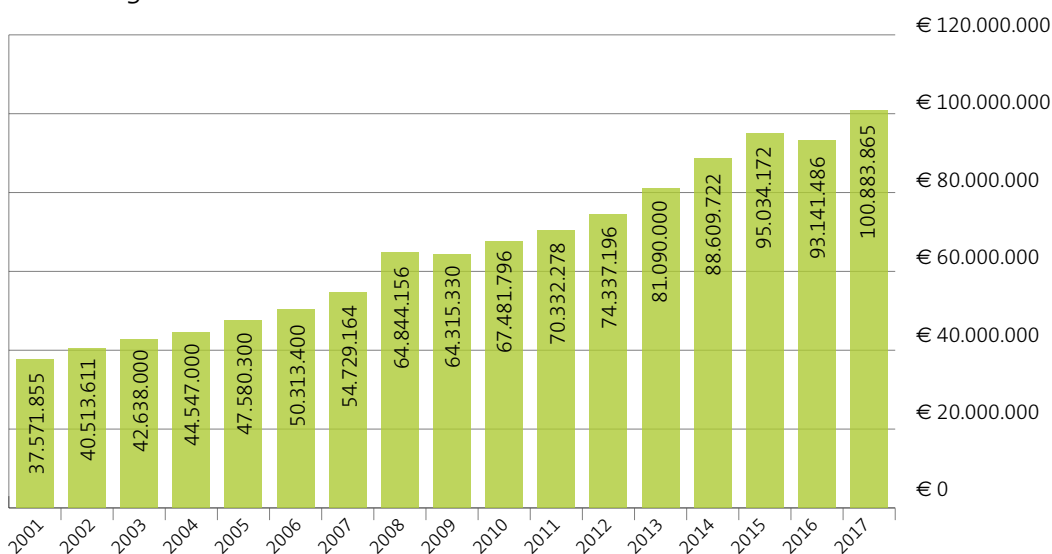
Quelle: Abteilung Soziales

Die Leistungen der sozialmedizinischen und sozialen Dienste wurden durch Landes-, NÖGUS- und Sozialversicherungsmittel finanziert.

Die aufgewendeten Mittel für das Jahr 2017 betragen:

Sozialhilfemittel	€ 65.211.367,98
NÖGUS	€ 29.700.000,00
Krankenkassen-Mittel	€ 2.190.000,00

Förderungen – Land – NÖGUS – Krankenkasse:



Quelle: Abteilung Soziales

Kostenbeitragsberechnung

Zur teilweisen Abdeckung der Kosten der mit dem Land verrechneten Einsatzstunden haben die betreuten Personen einen ihrem Einkommen angemessenen Beitrag zu leisten. Dieser Kostenbeitrag pro Einsatzstunde wird sozial gestaffelt und berücksichtigt die Sorgepflichten der/des Hilfeempfängerin/Hilfeempfängers. Der Kostenbeitrag pro Einsatzstunde ergibt sich aus einem Einkommensanteil (1,1 % der Bemessungsgrundlage) und einem Pflegegeldanteil von € 6,12 für 2017.

Die Bemessungsgrundlage errechnet sich daher wie folgt:

$$\begin{aligned}
 & \text{Einkommen HilfeempfängerIn} \\
 & + \text{Einkommen EhepartnerIn bzw. LebensgefährteIn} \\
 & - \text{eventuelle Absetzbeträge} \\
 \hline
 & = \text{BEMESSUNGSGRUNDLAGE}
 \end{aligned}$$

Folgende Absetzbeträge sind bis zu einem Einkommen von € 1.642,- zu berücksichtigen: € 204,- Absetzbetrag für den Hilfeempfänger, € 160,- Absetzbetrag für jede weitere Person, welche aus diesem Einkommen überwiegend den Lebensunterhalt bestreitet (Ehegatte/in, Lebensgefährte/in, Kinder). Für die Absetzbeträge gibt es Einschleifregelungen.

Der Mindestkostenbeitrag (€ 10,59 für 2017) wird HilfeempfängerInnen mit einem Einkommen in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (2017: Alleinstehende € 844,46 und Ehepaare € 1.266,13; beide Beträge sind Nettobeträge) und darunter in Rechnung gestellt.

Der maximale Kostenbeitrag pro Einsatzstunde betrug 2017 für:

Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal	€ 32,64
PflegeassistentIn	€ 26,92
FachsozialbetreuerIn mit Schwerpunkt „Altenarbeit“	€ 26,92
DiplomsozialbetreuerIn mit Schwerpunkt „Altenarbeit“	€ 26,92
HeimhelferIn	€ 23,50

Für Einsatzstunden, welche an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nacht geleistet werden, wird den HilfeempfängerInnen ein Zuschlag von 100 % in Rechnung gestellt.

Maximaler monatlicher Kostenbeitrag

Grundsätzlich errechnet sich der Kostenbeitrag pro Monat wie folgt:

→ geleistete Einsatzstunden x errechnetem Kostenbeitrag pro Einsatzstunde.

Nach Abzug des Kostenbeitrages muss der betreuten Person zumindest ein Einkommen in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (2017: Alleinstehende € 844,46 und Ehepaare € 1.266,13; beide Beträge sind Nettobeträge) zur Deckung des Lebensunterhaltes verbleiben.

Vom Pflegegeld musste 2017 zumindest ein Betrag in der Höhe des gemäß § 12 Abs. 4 des Bundespflegegeldgesetzes festgelegten Taschengeldes (dies entsprach 10 % der Pflegegeldstufe 3: € 45,20) der Hilfe empfangenden Person zur Deckung des weiteren Pflegebedarfs verbleiben. PflegegeldbezieherInnen der Stufen 3, 4 und 5 musste zumindest 20 % des Pflegegeldes verbleiben, PflegegeldbezieherInnen der Stufen 6 und 7 zumindest 30 % des Pflegegeldes.

Die zu verbleibenden Reste vom Pflegegeld betragen 2017:

→ bei Pflegegeld der Stufe 1	€ 45,20
→ bei Pflegegeld der Stufe 2	€ 45,20
→ bei Pflegegeld der Stufe 3	€ 90,40
→ bei Pflegegeld der Stufe 4	€ 135,50
→ bei Pflegegeld der Stufe 5	€ 184,10
→ bei Pflegegeld der Stufe 6	€ 385,60
→ bei Pflegegeld der Stufe 7	€ 506,70

Beispiel (für 2017):

Alleinstehende Person, monatliches Einkommen (Pension) von € 1.200,- netto, Pflegegeldbescheid über die Stufe 1 (€ 157,30), Mindestrest vom Pflegegeld der Stufe 1 (€ 45,20):

Rechnung:

a) Kostenbeitrag pro Stunde:

€ 1.300,-	Einkommen
€ - 204,-	Absetzbetrag für Alleinstehende
<hr/>	
€ 1.096,-	
€ 12,06	= 1,1 %
€ 6,12	= Pflegegeldanteil
<hr/>	
€ 18,20	= Kostenbeitrag pro Stunde

b) Maximale Kostenbelastung pro Monat

€ 1.300,-	Einkommen
€ - 844,46	Ausgleichszulage für Alleinstehende
<hr/>	
€ 455,54	
€ 157,30	PG
€ - 45,20	PG-Rest
<hr/>	
€ 112,10	
€ 455,54	
€ 112,10	
<hr/>	
€ 576,64	maximaler Kostenbeitrag pro Monat

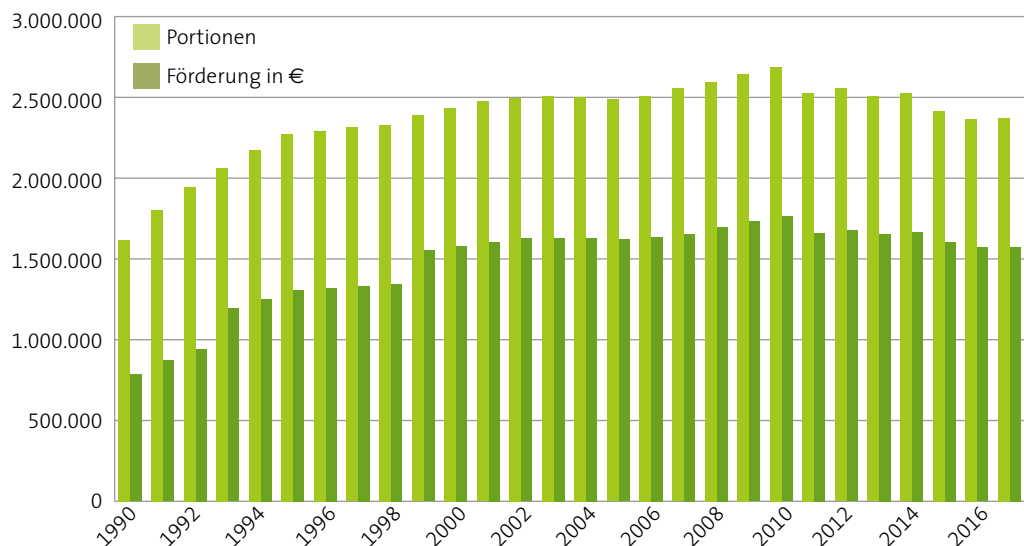
6.2. Essen auf Rädern

Diese Leistung, die vor allem älteren Menschen ein Verbleiben in ihren eigenen vier Wänden ermöglicht, wird von 127 Gemeinden und von 142 anderen Rechtsträgern (NÖ Hilfswerk, NÖ Volkshilfe, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter Bund, Pfarren, Sozialhilfevereinen etc.) durchgeführt. Das Menüangebot ist je nach Anbieter unterschiedlich. Meist gibt es die Wahl zwischen Normalkost, Schonkost, Diabetikerkost und fleischloser Kost.

Die Aktion „Essen auf Rädern“ umfasst die Zubereitung und Zustellung von Menüs. Die HilfeempfängerInnen haben selbst für die Herstellkosten des Essens aufzukommen. Das Land Niederösterreich gewährt Zuschüsse zu den Kosten der Zustellung. Im Berichtszeitraum wurde für die Zustelldienste pro Portion eine Förderung von € 0,76 geleistet. Ab der 7.000. Portion reduziert sich dieser Beitrag auf € 0,55.

Seit der Einführung dieses Dienstes 1978 ist eine eklatante Steigerung erkennbar: Waren es 1993 noch 2.062.104 Portionen, so waren es im Jahr 2017 bereits 2.372.500 Portionen, die direkt an die Haustür gebracht wurden, die Förderung dafür betrug € 1.574.662,42.

Entwicklung Essen auf Rädern:



Quelle: Abteilung Soziales

Aus dieser Grafik ist erkennbar, dass seit 1999 durch die große Anzahl von Anbietern ein flächendeckendes Angebot für das Service „Essen auf Rädern“ in NÖ gegeben und der Bedarf daher ausreichend gedeckt ist.

6.3. Notruftelefon

Das Notruftelefon bietet älteren, kranken oder pflegebedürftigen Personen, welche alleine leben, an 365 Tagen im Jahr Sicherheit rund um die Uhr. Im Notfall wird durch einen einfachen Druck am Knopf des Funksenders am Armband oder an der Halskette ein automatischer Notruf ausgelöst. In der Reihenfolge der eingespeicherten Nummern wird man mit benachbarten oder verwandten Personen oder den Tag und Nacht besetzten Zentralen bzw. Rettungsgesellschaften verbunden.

Das Notruftelefon kann über die Trägerorganisationen der sozialen Dienste angemietet werden und wurde im Jahr 2017 unter bestimmten Voraussetzungen, mit einem monatlichen Mietkostenzuschuss von € 21,03 gefördert.

Der Antrag auf Übernahme der Mietkosten eines Notruftelefons ist im Wege der Trägerorganisationen einzubringen. Trägerorganisationen sind derzeit Hilfswerk NÖ, Volkshilfe NÖ, Caritas der Diözese St. Pölten, Caritas der Erzdiözese Wien und das Österreichische Rote Kreuz Landesverband NÖ.

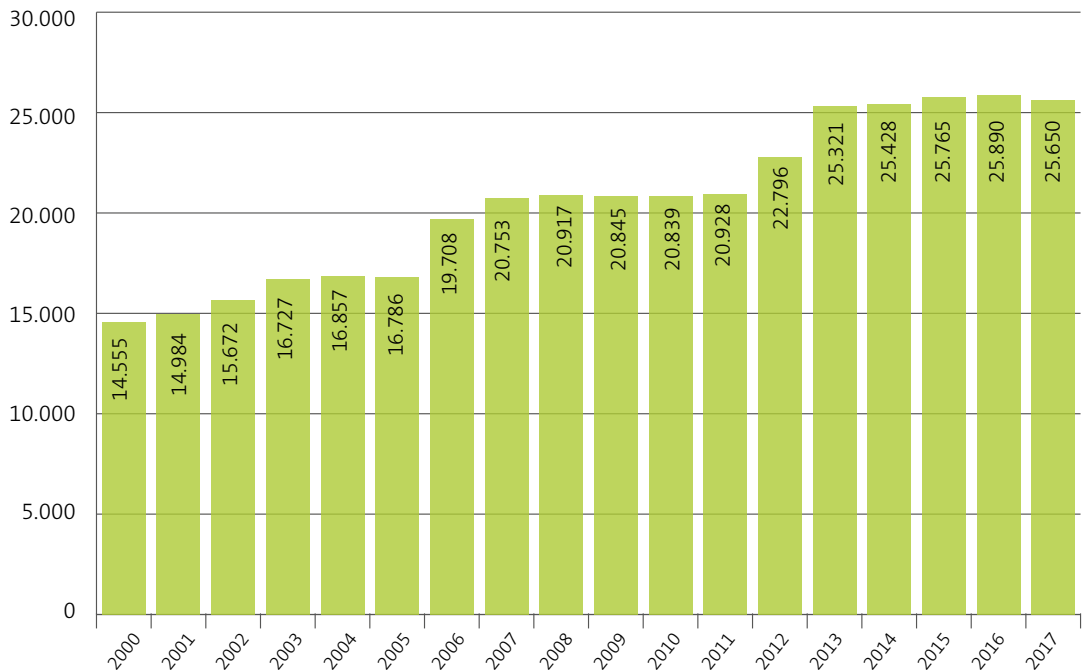
Die Voraussetzungen einer Förderung sind:

- Einkommensnachweis (Pensionsabschnitt) – Pflegegeld und Familienbeihilfe zählen nicht als Einkommen
- Bescheinigung der/des Hausärztin/Hausarztes
- ev. Nachweis über außerordentliche Ausgaben (z. B.: insulinabhängige oder altersbedingte Diabetes)
- das Haushaltseinkommen darf die Einkommensgrenzen für die Fernsprechgrundgebührenbefreiung des Gebühren Info Service (GIS) in der jeweils geltenden Höhe nicht überschreiten (2017: Nettohaushaltseinkommen für Alleinstehende € 996,62 und für Ehepaare € 1.494,27)

Im Jahr 2017 wurden 25.650 Monatsmieten mit insgesamt € 539.419,50 gefördert.

Durch das Notruftelefon konnte vielen Menschen ein Verbleiben in ihrer häuslichen Umgebung ermöglicht werden. Dadurch standen stationäre Pflegeplätze für Menschen mit höherem Betreuungs- und Pflegebedarf zur Verfügung.

Geförderte Notruftelefonanschlüsse:



Quelle: Abteilung Soziales

6.4. Soziale Alltagbegleitung

Das Angebot der/des Sozialen Alltagbegleiterin/Alltagbegleiters bietet eine mehrstündige Entlastung pflegender Angehöriger für betreuungsbedürftige Menschen in Niederösterreich.

Für dieses Angebot wurden in der zweiten Jahreshälfte 2017 die rechtlichen Rahmenbedingungen im Sozialbetreuungsberufegesetz geschaffen und ein Curriculum entwickelt. Der erste Ausbildungslehrgang hat im Jänner 2018 gestartet.

Soziale AlltagbegleiterInnen

- leisten Betroffenen Gesellschaft, hören zu, führen Gespräche, lesen vor
- animieren Betroffene zu gemeinsamen Beschäftigungen, wie z. B. Spielen, Basteln, Kochen etc.
- erledigen gemeinsam mit den Betroffenen Besorgungen, begleiten bei Spaziergängen, motivieren zu kleinen Unternehmungen im Alltag etc.
- leisten während des Einsatzes gegebenenfalls erforderliche Hilfestellungen bei alltäglichen Verrichtungen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten
- dokumentieren die erbrachten Leistungen

Soziale AlltagbegleiterInnen übernehmen keine

- Grundpflege und medizinisch-therapeutischen Leistungen
- Haushaltsreinigungen
- Gartenarbeiten
- Instandhaltungsleistungen (Haus/Wohnung, Garten etc.)

Des Weiteren ersetzen die Sozialen AlltagbegleiterInnen nur in Ausnahmefällen die Einsätze der sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste, sofern die Leistungen durch die/den Soziale/n AlltagbegleiterIn erbracht werden dürfen.

Das Angebot ist nicht auf kurzfristige Einsätze ausgelegt – die Mindesteinsatzdauer beträgt zwei Stunden und soll sechs Stunden nicht überschreiten.

Das Angebot wird im Rahmen eines Pilotprojektes erprobt:

- Dauer des Pilotprojektes: 1. Jänner 2018–30. September 2018
- Region: NÖ Mitte
- Anbieter: Hilfswerk NÖ

Voraussetzungen für die Kostenbeteiligung des Landes im Pilotprojekt:

- Die KlientInnen haben die österreichische Staatsbürgerschaft oder sind gleichgestellt.
- Sie haben den Hauptwohnsitz in Niederösterreich.
- Die KlientInnen beziehen Pflegegeld.
- Die Abklärung des Einsatzes erfolgt durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen und die Leistungen werden entsprechend dokumentiert.
- Die Sozialen AlltagbegleiterInnen stehen im Dienstverhältnis des Hilfswerks NÖ.
- Der Einsatz einer/eines ausgebildeten Sozialen Alltagbegleiterin/Alltagbegleiters oder Personen mit höherwertigen Ausbildungen bei gleichen Fördersätzen.
- Die Inanspruchnahme von Leistungen der sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste ist keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung einer/eines Sozialen Alltagbegleiterin/Alltagbegleiters.

Maximal können pro Monat 20 Einsatzstunden und pro Jahr bis zu 150 Einsatzstunden gefördert werden. Zur teilweisen Abdeckung der Kosten der mit dem Land verrechneten Einsätze der sozialen AlltagbegleiterInnen haben die betroffenen Personen einen Kostenbeitrag pro Einsatzstunde zu leisten. Dieser Kostenbeitrag beträgt im Pilotprojekt € 9,- pro Einsatzstunde.

Es ist geplant, das Angebot während der Pilotphase zu evaluieren und gegebenenfalls das Angebot auf ganz Niederösterreich auszurollen.



7. Hilfen in besonderen Lebenslagen



Die Hilfen in besonderen Lebenslagen erfolgen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung in Form von finanzieller Unterstützung (Darlehen, Beihilfen) bzw. Unterbringung und Betreuung. Die Hilfe kann von Bedingungen (z. B. Direktanweisung der Beihilfe an die/den VermieterIn) und angemessenen Kostenbeiträgen abhängig gemacht werden. Es besteht kein Rechtsanspruch.

7.1. **Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage**

Die Hilfe umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen, für Personen, die keine geeignete wirtschaftliche Lebensgrundlage haben, eine solche zu schaffen oder die bereits bestehende abzusichern.

Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von Beratung und Betreuung oder in der Gewährung entweder eines rückzahlbaren und zinsfreien Darlehens oder einer nicht rückzahlbaren Beihilfe. Vielfach handelt es sich dabei um Ansuchen zur Abdeckung offener Mieten, Energiekosten, Überziehungen des Kontorahmens oder Kautionen für die Erlangung einer Mietwohnung. Die Leistung wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht.

7.2. **Hilfe für Familien und alte Menschen**

Diese Hilfe dient zur Weiterführung des Haushaltes, der Erhaltung eines geordneten Familienlebens und der sozialen Eingliederung von Familien. Die Hilfestellung erfolgt neben Beratung und Betreuung vor allem in Maßnahmen zur Schaffung und Beibehaltung des Wohnraumes. Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form der Gewährung eines rückzahlbaren und zinsfreien Darlehens oder einer nicht rückzahlbaren Beihilfe. Die Leistung wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht.

Die folgenden Statistiken geben einen Überblick einerseits über die Anzahl der gestellten Anträge und andererseits über die Ausgaben für Beihilfen und Darlehen im Vergleich der letzten 13 Jahre:

Anträge Beihilfen/Darlehen

Jahr	Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage	Hilfe für Familien und alte Menschen	Summe
2005	605	707	1.312
2006	700	857	1.557
2007	762	985	1.747
2008	808	1.006	1.814
2009	998	1.174	2.172
2010	1.108	999	2.107
2011	1.164	1.242	2.406
2012	1.250	1.317	2.567
2013	1.280	1.484	2.764
2014	1.451	1.693	3.144
2015	2.100	1.985	4.085
2016	1.960	2.005	3.965

Ab dem Jahr 2017 wurde die Auswertung auf die Gewährung der Leistungsart umgestellt, sodass sich für das Jahr 2017 folgende Zahlen ergeben:

Jahr	Ad-hoc-Beihilfen	Beihilfen	Darlehen	Kautionsdarlehen	Summe
2017	451	2.698	134	1.151	4.434

Quelle: Abteilung Soziales

Ausgaben Beihilfen/Darlehen:

Jahr	Beihilfen	Darlehen	Summe
2005	€ 827.981,20	€ 120.762,63	€ 948.743,83
2006	€ 1.162.921,20	€ 78.744,93	€ 1.241.666,13
2007	€ 1.103.975,22	€ 84.957,17	€ 1.188.932,39
2008	€ 1.204.673,20	€ 31.880,59	€ 1.236.553,79
2009	€ 1.537.060,59	€ 46.382,05	€ 1.583.442,64
2010	€ 1.802.814,84	€ 37.613,31	€ 1.840.428,15
2011	€ 2.038.492,16	€ 53.334,82	€ 2.091.826,98
2012	€ 2.403.345,46	€ 31.108,36	€ 2.434.453,82
2013	€ 2.846.405,52	€ 61.666,70	€ 2.908.072,22
2014	€ 3.269.811,36	€ 37.367,47	€ 3.307.178,83
2015	€ 2.650.225,84	€ 700.293,25	€ 3.350.519,09
2016	€ 1.668.059,29	€ 1.386.617,81	€ 3.054.677,10
2017	€ 1.526.024,68	€ 1.066.671,12	€ 2.592.695,80

Quelle: Abteilung Soziales

7.3. Wohnungssicherung

Die Träger der Wohnungssicherung sind Verein Wohnen St. Pölten, Caritas der Erzdiözese Wien, Caritas der Diözese St. Pölten, VBO (Verein-Betreuung-Orientierung) und BEWOK (Beratung gegen Wohnungsverlust). Sie bieten im Auftrag des Landes Niederösterreich Beratungs- und Betreuungsleistungen für von Wohnungsverlust bedrohte bzw. wohnungslose Personen an.

Nachdem im Jahr 2005 ein Pilotprojekt zur Wohnungssicherung sehr erfolgreich durchgeführt wurde, wurde die Wohnungssicherung im Laufe des Jahres 2006 flächendeckend auf das ganze Bundesland ausgeweitet. Für die Umsetzung wurde das Landesgebiet in fünf Regionen aufgeteilt und jeweils einer Trägerorganisation (Verein Wohnen, Caritas Wien, Caritas St. Pölten, VBO, BEWOK) zugeordnet.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt € 941.736,57 an Landesmittel ausbezahlt. Die Verteilung auf die fünf Rechtsträger erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus der Anzahl der Delogierungen, der Fläche, der EinwohnerInnenanzahl sowie der Anzahl der Mietwohnungen in den jeweiligen Tätigkeitsgebieten zusammensetzt.

Ziel ist die Aufrechterhaltung der Wohnung und der Familienstruktur. Gemeinsam mit den betroffenen Personen wird eine persönliche Lösungsstrategie erarbeitet. Besonders wichtig sind dabei die Klärung von rechtlichen Fragen (z. B. Mietrechtsfragen), die Entwicklung eines finanziellen Haushaltsplanes sowie die Motivation der betroffenen Personen zur Schuldenregulierung. Eine erfolgreiche Wohnungssicherung ist daher auch in einem engen Zusammenhang mit den Tätigkeiten der NÖ Schuldnerberatung zu sehen.

Beratungs- und Betreuungsleistungen bieten folgende Rechtsträger an:

Verein	Betreuungsgebiet
Beratung gegen Wohnungsverlust (BEWOK)	Gmünd, Waidhofen/Thaya, Horn, Zwettl, Krems, Melk, Tulln-Nord
Caritas St. Pölten	Amstetten, Scheibbs, Waidhofen/Ybbs
Caritas Wien	Korneuburg, Hollabrunn, Mistelbach, Gänserndorf, Mödling, Bruck/Leitha, Wien-Umgebung-Nord Ost (Klosterneuburg, Gerasdorf, Schwechat)
Verein Betreuung Orientierung (VBO)	Baden, Wiener Neustadt, Neunkirchen
Verein Wohnen	St. Pölten, Lilienfeld, Tulln - südlich der Donau, Wien-Umgebung-West (Purkersdorf)



Quelle: Abteilung Soziales

7.4. Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen (Obdachlosenheime)

Diese Hilfe umfasst die Kostentragung für alle stationären Betreuungsmaßnahmen für wohnungslose Menschen, die zusätzlich zur Wohnungslosigkeit eine sekundäre Problemindikation wie z. B. Arbeitslosigkeit, Haftentlassung, Alkoholprobleme, finanzielle Probleme etc. aufweisen. Die Personen werden befristet aufgenommen.

Die Finanzierung erfolgt über Tagsätze bzw. Monatspauschalen. Bei einem Teil der Angebote haben die Hilfesuchenden auch einen vom Einkommen abhängigen Kostenbeitrag zu leisten.

Mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung am 1. September 2010 wurde den untergebrachten Personen ohne Krankenversicherungsschutz die gesetzliche Pflichtversicherung bei der NÖ Gebietskrankenkasse ermöglicht. Nachstehend erfolgt ein kurzer Überblick über die bestehenden Sozialhilfeeinrichtungen in Niederösterreich.

→ **Wohnhäuser:**

Wohnhäuser sind stationäre Einrichtungen zur Betreuung von wohnungslosen Personen. Voraussetzung für die Aufnahme sind die Einhaltung der jeweiligen Hausordnung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger. Ausgenommen sind Personen mit einer schweren psychischen Erkrankung. Für diese Personen stehen in Niederösterreich spezielle Wohnhäuser zur Verfügung.

Wohnhäuser-Träger	Einrichtungen	Standorte
Verein gegen Wohnungslosigkeit	Wohnhaus	Krems
Verein Betreuung Orientierung (V.B.O.)	Wohnhaus	Wiener Neustadt
Verein für Soziale Betreuung NÖ Süd	Männer-Wohnheim Weiberwirtschaft	Wiener Neustadt
Emmausgemeinschaft St. Pölten	WH Kalvarienberg WH Herzogenburgerstraße WH Stefan-Bugergasse	St. Pölten
Verein Wohnen und Arbeit	Wohnhaus	Melk (Winden)

Quelle: Abteilung Soziales

→ **Betreutes Wohnen:**

Betreutes Wohnen bedeutet die Betreuung der BewohnerInnen in einer Wohnung bzw. Wohngemeinschaft. Die Wohnung wird von der Trägerorganisation bereitgestellt. Voraussetzung für eine Aufnahme ist ein Mindestmaß an Selbständigkeit und selbständiger Wohnfähigkeit.

Betreutes Wohnen-Träger:	Standorte
Caritas der Erzdiözese Wien	Hollabrunn
Verein Soziales Wohnhaus Neunkirchen	Neunkirchen
Verein MÖWE	Tulln
Verein Wohnen St. Pölten	St. Pölten
Verein gegen Wohnungslosigkeit	Krems

Quelle: Abteilung Soziales

→ **Notschlafstellen (NOST):**

Notschlafstellen sind niederschwellige Angebote und dienen als „Notunterkünfte“ für kurzfristige und begrenzte Übernachtungen für akut wohnungslose Menschen.

Emmausgemeinschaft St. Pölten	Notschlafstelle Kunrathstraße Notschlafstelle Stefan-Bugergasse	St. Pölten
Verein für Soziale Betreuung NÖ Süd	Notschlafstelle für Männer Notschlafstelle Weiberwirtschaft	Wr. Neustadt

Quelle: Abteilung Soziales

→ **Tageszentren**

Tageszentren sind niederschwellige Angebote und dienen dem Aufbau und der Pflege von Sozialkontakten von der Vermittlung und weiterführenden Hilfen/Angeboten (Beratungsstellen).

Emmausgemeinschaft St. Pölten	Tageszentrum Kalvarienberg Tageszentrum Stefan-Bugergasse	St. Pölten
-------------------------------	--	------------

Quelle: Abteilung Soziales

→ **Mutter-Kind-Haus**

Das Mutter-Kind-Haus bietet volljährigen Schwangeren und Müttern mit Kleinkindern in Notsituationen ein vorübergehendes Zuhause, Unterkunft und Betreuung.

Mutter-Kind-Haus-Träger:	Standorte
Caritas der Diözese St. Pölten	St. Pölten

Quelle: Abteilung Soziales

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der betreuten Personen (Erwachsene) in den Wohneinrichtungen im Jahr 2017 (Basis: Jahresstatistiken der Trägervereine):

Einrichtungsträger	Anzahl betreuter Personen 2016
Verein gegen Wohnungslosigkeit: Wohnhaus	40
Betreutes Wohnen	9
Verein Betreuung Orientierung	54
Verein für soziale Betreuung NÖ Süd: Wohnhäuser	77
NOST	86
Emmausgemeinschaft St. Pölten: Wohnhäuser	90
NOST	208
Tageszentrum	532
Verein Wohnen und Arbeit	42
Caritas der Erzdiözese Wien	21
Verein Soziales Wohnhaus Neunkirchen	16
Verein Möwe	25
Verein Wohnen St. Pölten	131
Mutter-Kind-Haus St. Pölten Mütter	20
Kinder	25
Wohnhäuser/Betreutes Wohnen – Erwachsene:	525
NOST:	294
Tageszentren:	532

Quelle: Abteilung Soziales

Die Ausgaben für Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen betragen im Jahr 2017 € 6.066.061,76.

7.5. Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (Frauenhäuser)

Diese Hilfe umfasst die Kostentragung für alle stationären Betreuungsmaßnahmen für bedrohte und misshandelte Frauen und deren Kinder aus Niederösterreich. Die Frauen und Kinder werden befristet aufgenommen. Die Finanzierung der NÖ Frauenhäuser erfolgt über Sockelbeträge und Tagsätze. Die Hilfesuchenden haben je nach Einkommenslage einen Kostenbeitrag zu leisten.

Mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung am 1. September 2010 wurde den untergebrachten Frauen und Kindern ohne Krankenversicherungsschutz die gesetzliche Pflichtversicherung bei der NÖ Gebietskrankenkasse ermöglicht.

Den von Gewalt bedrohten Frauen und Kindern stehen in Niederösterreich insgesamt sechs Frauenhäuser zur Verfügung:

Einrichtung	Standorte
Haus der Frau St. Pölten	St. Pölten
Sozialhilfzentrum für Frauen Mödling	Mödling
Frauenhaus Mistelbach	Mistelbach
Frauenhaus Amstetten	Amstetten
Frauenhaus Neunkirchen	Neunkirchen
Verein Wendepunkt Frauennotwohnung Wiener Neustadt	Wiener Neustadt

Quelle: Abteilung Soziales

Aufgrund des neuen Fördermodells ab dem Jahr 2010 änderte sich die Berechnung der Auslastung. Die durchschnittliche Jahresauslastung wird nur mehr für die aufgenommenen Frauen berechnet. Zusätzlich zu den Frauen werden auch die gemeinsam mit den Müttern aufgenommenen Kinder betreut. Wie aus der Aufstellung unterhalb ersichtlich ist, wurden im Jahr 2017 insgesamt 211 Frauen und 232 Kinder betreut. Die Aufenthaltstage aller Kinder waren mit insgesamt 17.912 sogar höher als die der Frauen (12.887).

NÖ Frauenhäuser	tats. Auslastungstage Frauen	tats. Auslastungstage Kinder	durchschn. Auslastung Frauen in %	Anzahl Frauen	Anzahl Kinder	Gesamt
2013						
Amstetten	2.486	4.329	68,11	43	61	104
Neunkirchen	2.496	3.165	68,38	51	60	111
Mistelbach	1.926	2.025	65,96	27	23	50
Mödling	2.858	2.775	65,25	26	17	43
St. Pölten	4.373	3.547	66,56	69	77	146
Wr. Neustadt	1.580	1.627	72,15	23	11	34
Summen	15.719	17.468	67,29	239	249	488
2014						
Amstetten	2.588	2.544	70,90	36	37	73
Neunkirchen	2.889	2.298	79,15	42	41	83
Mistelbach	1.859	2.109	63,66	26	26	52
Mödling	2.728	2.692	62,28	37	35	72
St. Pölten	4.697	3.878	71,48	68	60	128
Wr. Neustadt	1.360	1.648	62,10	17	14	31
Summen	16.121	15.168	69,01	226	213	439
2015						
Amstetten	2.260	2.165	61,92	36	49	85
Neunkirchen	2.835	2.997	77,67	32	36	68
Mistelbach	1.814	1.540	62,12	34	27	61
Mödling	1.931	1.659	44,09	26	24	50
St. Pölten	5.196	5.353	79,09	74	69	143
Wr. Neustadt	1.518	1.042	69,32	15	11	26
Summen	15.554	14.756	66,58	217	216	433
2016						
Amstetten	2.563	3.370	70,22	36	15	51
Neunkirchen	2.503	4.079	68,58	34	46	80
Mistelbach	1.905	2.301	65,22	28	27	55
Mödling	1.688	2.157	38,54	29	34	63
St. Pölten	3.970	4.575	60,43	81	93	174
Wr. Neustadt	1.566	1.352	71,51	21	18	39
Summen	14.195	17.834	60,76	229	233	462
2017						
Amstetten	2.468	3.789	67,62	33	36	69
Neunkirchen	2.065	3.012	56,58	35	38	73
Mistelbach	1.790	2.289	61,30	22	25	47
Mödling	1.303	1.824	29,75	25	35	60
St. Pölten	4.000	4.349	60,88	72	77	149
Wr. Neustadt	1.261	2.649	57,58	24	21	45
Summen	12.887	17.912	55,17	211	232	443

Quelle: Abteilung Soziales

Die Ausgaben für Frauenhäuser in den Jahren 2005 bis 2017 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Frauenhäuser – Auszahlungen (exkl. USt)	
Jahr	Ausgaben
2005	€ 1.423.038,44
2006	€ 1.424.019,68
2007	€ 1.416.002,84
2008	€ 1.340.828,80
2009	€ 1.390.431,54
2010	€ 1.801.717,32
2011	€ 1.901.028,38
2012	€ 1.961.239,70
2013	€ 1.954.567,71
2014	€ 2.024.583,80
2015	€ 2.063.663,94
2016	€ 2.119.846,73
2017	€ 2.136.221,83

Quelle: Abteilung Soziales

Im Jahr 2017 erfolgte eine Evaluierung der Berechnungsgrundlagen für die Sockelbeträge. Die Neuberechnung der Förderbeträge ist ab dem Jahr 2018 gültig.

7.6. Notwohnungen

Notwohnungen umfassen befristetes Wohnen in Wohnungen bzw. Wohngemeinschaften für maximal neun Monate mit sozialarbeiterischer und gegebenenfalls sozialpädagogischer Betreuung und Beratung mit den Zielen:

- Stabilisierung der persönlichen Lebenssituation
- eigenständiges Wohnen in einer eigenen Wohnung am freien Wohnungsmarkt und das Erhalten dieser Wohnung
- Inklusion in das Erwerbs- und Gesellschaftsleben

Zielgruppe sind volljährige Personen (Österreichische StaatsbürgerInnen oder diesen gemäß § 4 NÖ SHG gleichgestellten Personen), die ihren Aufenthalt in Niederösterreich haben und

- durch eine Notsituation von Wohnungslosigkeit betroffen sind, grundsätzlich selbständig wohnfähig sind und nur vorübergehend einen Wohnplatz zur Stabilisierung benötigen und
- zusätzlich eine sekundäre Problemindikation aufweisen (wie Trennung, Arbeitslosigkeit, Haftentlassung, Alkoholprobleme oder andere Suchtproblematik mit dem Willen zum Entzug, finanzielle Probleme, Schulden, psychosoziale und/oder sozialmedizinische Probleme).

Bis zum Jahr 2016 erfolgte die Finanzierung der Notwohnungen auf Subventionsbasis.

Im Jahr 2015 wurde eine Arbeitsgruppe aus VertreterInnen der Abteilung Soziales und den Trägern der Notwohnungen eingerichtet, um ein vertragliches Finanzierungsmodell auf Basis eines Leistungskatalogs, der Qualifikation des Betreuungspersonals, eines Personalschlüssels sowie eines fixen Abrechnungsmodus mit dem Land NÖ auszuarbeiten.

Erfasst waren sowohl die bisherigen Einrichtungen Frauen für Frauen Hollabrunn, Undine Baden, Frauenberatung Zwettl/Gmünd, Caritas Wien in Hollabrunn und Frauenforum Gänserndorf als auch die in Planung befindlichen Einrichtungen des Frauenhauses Amstetten und des Vereins Lilith Krems.

Ergebnis der Arbeitsgruppe war ein Normkostenmodell für das Angebot der Notwohnungen. Mit den Trägerorganisationen wurden Verträge abgeschlossen, die am 1. Jänner 2017 in Kraft getreten sind.

Einrichtungsträger	Anzahl betreuter Personen 2017
Frauen für Frauen - Frauenberatungs- und Bildungszentrum	13 Erwachsene 4 Kinder
Undine - Frauen für Frauen	6 Erwachsene 3 Kinder
Frauenberatung Waldviertel	6 Erwachsene 8 Kinder
Frauenforum Gänserndorf	3 Erwachsene 2 Kinder
Lilith Frauenzimmer Krems	18 Erwachsene 5 Kinder
Frauenhaus Amstetten - Verein zur Hilfe für Frauen und Kinder in Not	5 Erwachsene 6 Kinder
Caritas der Erzdiözese Wien	9 Erwachsene 4 Kinder

Notwohnungen - Auszahlungen	
Jahr	Ausgaben
2017	€ 229.489,00

7.7. Hilfe bei Schuldenproblemen

Das Land Niederösterreich hat die Beratung von SchuldnerInnen an die Schuldnerberatung Niederösterreich gemeinnützige GmbH ausgelagert. Diese erbringt die entsprechenden Beratungsleistungen an folgenden Standorten in Niederösterreich: St. Pölten, Wiener Neustadt, Hollabrunn, Zwettl und Amstetten.

Die NÖ Schuldnerberatung bietet ver- bzw. überschuldeten Personen kostenlose und vertrauliche Beratung und Betreuung. Schwerpunkte sind rechtliche und wirtschaftliche Beratung sowie soziale Begleitung mit dem Ziel, die wirtschaftliche Selbständigkeit und gesellschaftliche Integration zu erhalten oder wiederherzustellen.

Im Hinblick auf Prävention setzt sich die Schuldnerberatung NÖ (SBNÖ) folgende Ziele:

→ **Förderung von Personen zu mündigen KonsumentInnen unserer Gesellschaft**

Ein Hauptanliegen der Schuldnerberatung liegt in der Verbesserung der Selbsteinschätzung von potenziellen SchuldnerInnen. Dies kann durch Schulung der psychosozialen Befindlichkeit, Weitergabe von finanztechnischen und juristischen Informationen und Reflexion über das eigene Konsumverhalten erreicht werden.

→ **Betreuung und Austausch mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen**

Neben anderen Zielgruppen bildet die Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen besonders wichtigen Präventionsschwerpunkt. Diese Gruppe steht an der Schwelle zur Überschuldung und läuft durch mangelnde Lebenserfahrung und rechtliche Unwissenheit besonders stark Gefahr, in die Überschuldungsspirale zu gelangen. Grundmuster von unreflektiertem Konsumverhalten werden in dieser Altersgruppe entwickelt und manifestiert.

→ **Vernetzung und Evaluierung**

Durch die Vernetzung und Evaluierung mit anderen Trägern werden in der Präventionsarbeit Synergien genutzt und die Wirtschaftlichkeit der Arbeit gewährleistet. Neueste wissenschaftliche und fachliche Informationen können dadurch zielgerichtet und schnell in ganz NÖ in die Arbeit der Schuldenprävention aufgenommen werden. Konzepte anderer Träger können mit Erfahrungswerten übernommen und/oder ausgebaut werden.

→ **Betreutes Konto**

Das Betreute Konto ist ein Angebot für Menschen die bereits (mehrmals) delogiert worden sind oder kurz davor stehen und eine betreuende Einrichtung im Hintergrund haben. Die Vereinbarung für die Eröffnung eines Betreuten Kontos sieht außerdem vor, dass die/der KontoinhaberIn der Schuldnerberatung freiwillig die Zeichnungsberechtigung zu diesem Konto gewährt.

Es werden bei einer Partnerbank zwei Konten auf den Namen des Kunden eröffnet, ein Eingangskonto und ein Auszahlungskonto. Letzteres kann auch das bestehende Konto der Klientin bzw. des Klienten sein. Beim Eingangskonto ist die Schuldnerberatung (Team Betreutes Konto) zeichnungsberechtigt, über das Auszahlungskonto verfügt nur die/der KontoinhaberIn. Vom Eingangskonto werden die existenzsichernden Zahlungen laut Vereinbarung getätigt, der Restbetrag steht der/dem KontoinhaberIn am Auszahlungskonto zur freien Verfügung.

In den fünf Beratungsstellen waren 2017 durchschnittlich 20 BeraterInnen (= 16,092 Vollzeitäquivalente à 38 Wochenstunden) tätig. Die hauptamtlichen BeraterInnen setzen sich aus JuristInnen, Bankfachleuten und SozialarbeiterInnen zusammen.

Die folgenden Tabellen geben Auskunft über die Anzahl der betreuten Personen in den Jahren 2009 bis 2017:

Beratungsstatistik Vergleich Jahre 2009-2017

Beratungsjahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl Erstkontakte	3.203	3.127	3.057	2.996	2.820	2.699	2.539	2.662	2.628
Anzahl Erstberatungsgespräche (inkl. Telefonauskunft)	3.415	3.462	3.216	2.917	2.754	2.555	2.416	2.270	2.319
Anzahl weitere Beratungsgespräche	6.405	6.725	7.390	7.170	6.951	6.727	7.361	7.489	7.010
Durchschnittsverschuldung (bezogen auf die Erstgespräche, in €)	77.399,46	84.453,00	90.985,00	78.410,62	79.897,36	78.840,86	81.733,36	72.513,97	194.096,14
Laufende Betreuungen	2.168	2.247	2.271	2.325	2.165				
Betreute Personen	5.937	6.538	6.755	7.251	4.518	4.330	4.334	4.189	4.130
Außergerichtl. Ausgleich (AGA)	449	392	439	454	463	471	473	470	379
Schuldenregulierungsverfahren (SRV)	605	566	677	669	661	669	711	781	801
Betreutes Konto								59	132

Quelle: Schuldnerberatung NÖ GmbH

Wieviele von den insgesamt 4.130 Personen an den einzelnen Standorten beraten wurden, ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Standort	Anzahl der betreuten Personen
St. Pölten	922
Wiener Neustadt	1.572
Hollabrunn	841
Zwettl	446
Amstetten	349

Quelle: Abteilung Soziales

Die Schuldnerberatung wird zu einem Teil vom AMS finanziert. Der Rest der Kosten wird vom Land Niederösterreich getragen:

	Förderhöhe 2017
Anteil Land NÖ	€ 1.800.000,-
Anteil AMS	€ 200.000,-
Gesamt	€ 2.000.000,-

Quelle: Abteilung Soziales



8. Hilfe für Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen



8.1. Zielgruppe, Ziele und Antragstellung

Zielgruppe dieses Abschnittes des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) sind Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen. Das sind Personen, die auf Grund einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbständigen Lebensführung zu gelangen oder diese beizubehalten. Sie sind hilfebedürftige Menschen im Sinne des NÖ SHG, wenn sie in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld (Erziehung, Schulbildung, Beschäftigung, Wohnen, Betreuung und Pflege) mindestens sechs Monate wesentlich beeinträchtigt sind oder wenn auf Grund einer konkreten Störung von Lebensfunktionen eine solche Beeinträchtigung in absehbarer Zeit droht und diese nicht altersbedingt ist. Nach der Zielbestimmung des NÖ SHG ist es Aufgabe des Landes Niederösterreich, Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen auf der Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Hilfsangebotes dazu zu befähigen, in die Gesellschaft eingliedert zu werden.

Grundgedanke der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen ist die „Hilfe zur Selbsthilfe“. Das bedeutet, der Mensch soll jene Hilfen erhalten, die er braucht, um möglichst unabhängig und selbstbestimmt leben zu können.

Wer kann Hilfe erhalten?

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist, dass die beeinträchtigte Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt ist (Nachsicht ist möglich), ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat und einen Antrag gestellt hat. Dieser Antrag kann bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung eingebracht werden. Zudem darf kein Anspruch auf gleiche oder ähnliche Leistungen auf Grund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen bestehen.

Die Hilfeleistungen, die auf Grund des NÖ SHG gewährt werden, sind vielfältig und umfassen:

- Heilbehandlung
- Hilfsmittel
- Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung
- Hilfe zur beruflichen Eingliederung
- Hilfe durch geschützte Arbeit
- Hilfe zur sozialen Eingliederung
- Hilfe durch soziale Betreuung und Pflege
- persönliche Hilfe

Die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden über

- Heilbehandlung, soweit sie in nicht teilstationären oder stationären Einrichtungen erfolgt
- Hilfsmittel
- Hilfe durch geschützte Arbeit am freien Arbeitsmarkt
- Persönliche Hilfe (Zuschüsse zu Logo-, Ergo- und Physiotherapien)

Bei allen anderen Maßnahmen obliegt die Entscheidung der NÖ Landesregierung.

Anträge können bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde verpflichtet.

Der überwiegende Teil der Maßnahmen wird im Rahmen der Hoheitsverwaltung bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Bescheid zuerkannt. Hierbei besteht ein Rechtsanspruch auf die erforderliche Hilfeleistung, nicht jedoch auf eine bestimmte Maßnahme oder eine Einrichtung. Andere Maßnahmen (Hilfsmittel, Hilfe durch geschützte Arbeit, persönliche Hilfe) gewährt das Land Niederösterreich als Träger von Privatrechten. Auf diese besteht kein Rechtsanspruch.

Die Gewährung der Hilfen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen hat unter Berücksichtigung ihres Einkommens und verwertbaren Vermögens, bei teilstationären und stationären Diensten auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen zu erfolgen. Nach diesen berücksichtigungswürdigen Faktoren richtet sich die Höhe der/des von der/vom Hilfeempfängerin/Hilfeempfängers zu leistenden Kostenbeitrages. Weiters haben die gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Eltern der/des Hilfeempfängerin/Hilfeempfängers im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht einen Kostenbeitrag zu leisten.

Von der Verpflichtung zum Kostenbeitrag kann jedoch ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn durch den Kostenbeitrag die Inanspruchnahme der Hilfe aus sozialen Gründen erschwert, oder der Erfolg der Hilfe gefährdet würde.

8.2. Maßnahmenkatalog

8.2.1 Heilbehandlung

Auf diese Leistung haben Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen in dem von der NÖ Gebietskrankenkasse für ihre Versicherten festgelegten Ausmaß Anspruch. Die Hilfe umfasst die Vorsorge für ärztliche Hilfe, therapeutische Hilfe sowie für Heilmittel. Als Hilfe durch Heilbehandlung kommt auch die Unterbringung und Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen, z. B. Therapiestätten für Kinder und Jugendliche mit cerebraler Bewegungsstörung, Einrichtungen für suchtkranke Personen, in Betracht.

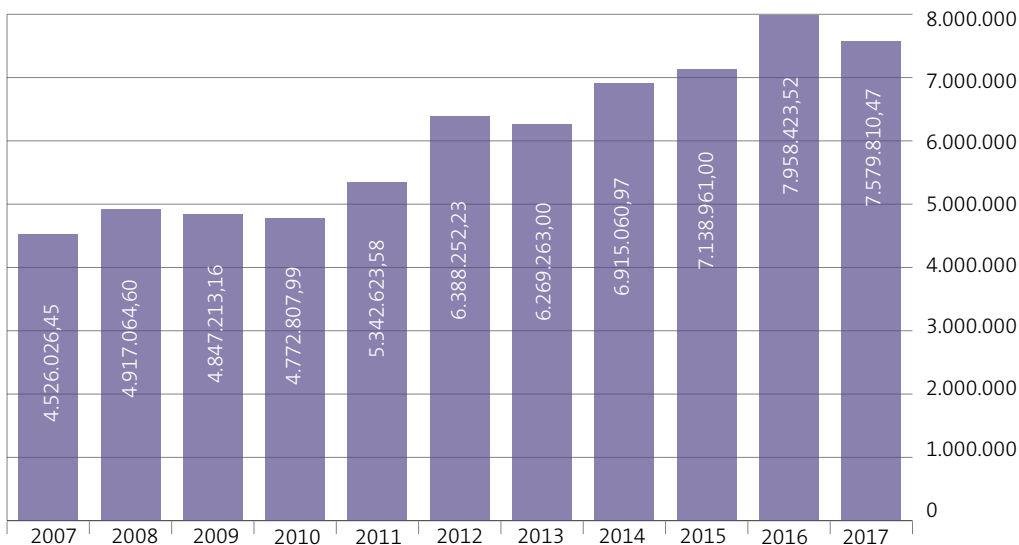
Folgende Einrichtungen bieten im Rahmen der Heilbehandlung Hilfe an:

Therapiestätten für Kinder mit cerebraler Bewegungsstörung	Standort
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	3950 Gmünd, Spitalgasse 7, 3524 Grainbrunn 40, 3243 St. Leonhard/Forst, Ziegelstadl 14, 4391 Waldhausen, Markt 192

Einrichtungen für suchterkrankte Menschen	Standort
Verein Grüner Kreis	2872 Mönichkirchen 25
Zukunftsschmiede Voggeneder Ges.m.b.H.	3021 Pressbaum, Rauchengern 8
Schweizer Haus Hadersdorf	1140 Wien, Mauerbachstraße 34
Anton Proksch Institut, Stiftung Genesungsheim Kalksburg	1237 Wien, Mackgasse 7-9

Die Kosten (in €), die in den letzten Jahren insgesamt für Heilbehandlung aufgewendet wurden, sind aus der folgenden Grafik ersichtlich:

Heilbehandlung



Quelle: Abteilung Soziales

8.2.2. Hilfsmittel

Hilfsmittel dienen zur Bewältigung des durch die Beeinträchtigung erschwerten täglichen Lebens und sollen dazu beitragen, dass die Fähigkeit zur Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben erhalten und die in den unabänderlichen Lebensumständen gelegenen Schwierigkeiten gemildert oder deren Verschlechterung hintangehalten werden. Zu den Kosten ihrer Beschaffung sowie zur Instandsetzung oder zum Ersatz (wenn sie unbrauchbar oder derart veraltet sind, dass sie im Vergleich zu neuen Hilfsmitteln nicht mehr ihren Zweck erfüllen) können Zuschüsse geleistet werden.

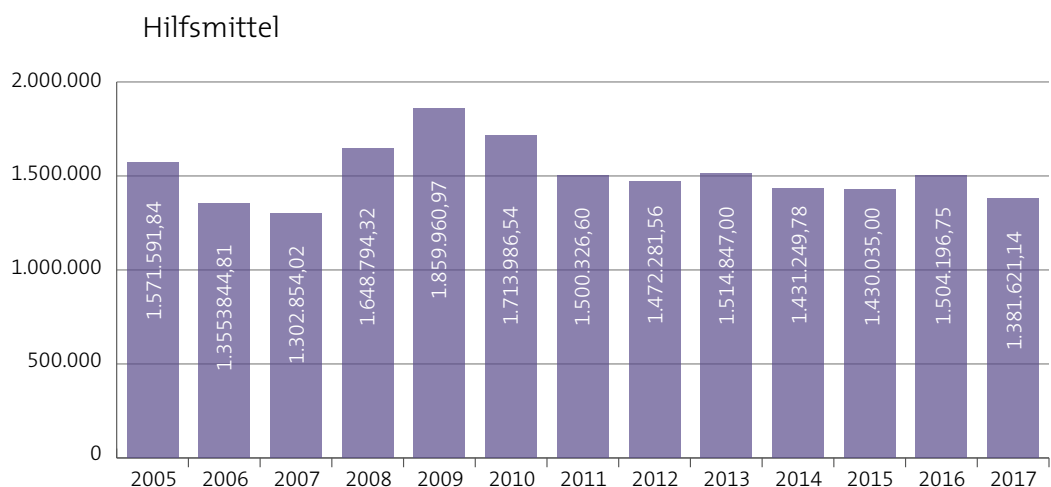
Bei der Berechnung der Höhe des Zuschusses wird der zumutbare Einsatz der Eigenmittel der Hilfe Suchenden und der unterhaltspflichtigen Angehörigen berücksichtigt.

Gefördert werden insbesondere:

- orthopädische Hilfen (bis zu € 5.000,-)
- elektronische Hilfen (bis zu € 5.000,-)
- Blinden- und Partnerhunde (bis zu 1/3 der Gesamtkosten)
- Elektrofahrstühle (bis zu € 5.000,-)
- Adaptierung eines Kraftfahrzeuges (bis zu € 750,-) bzw. bei RollstuhlfahrerInnen Kauf eines Kraftfahrzeuges (bis zu € 2.250,-)
- Um-, Ein- oder Zubauten in Wohnungen oder Wohnhäusern (bis zu € 2.250,-, für Begünstigte Personen bis zu € 11.250,-)

Zuschüsse können zur Beschaffung, zur Instandsetzung oder zum Ersatz geleistet werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausgaben (in €) für Hilfsmittel in den letzten Jahren:



Quelle: Abteilung Soziales

8.2.3. Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung

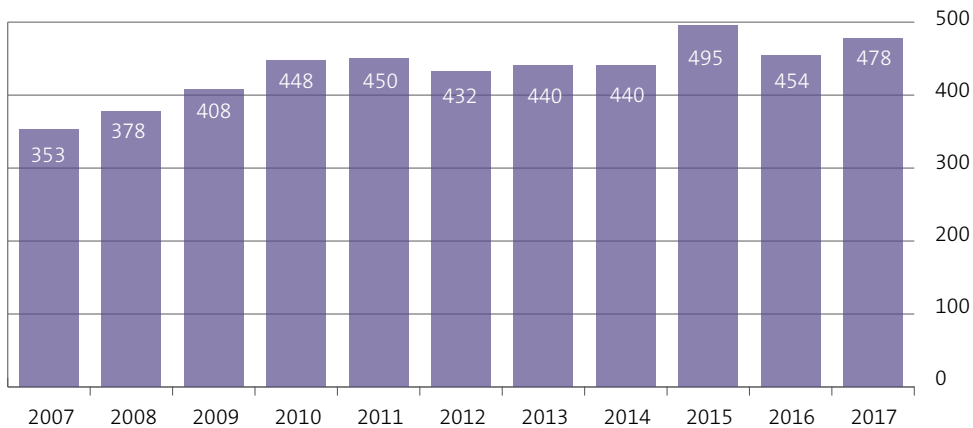
Die Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung umfasst die Tragung der durch die wesentliche Beeinträchtigung bedingten Kosten all jener Maßnahmen, die notwendig sind, um einen Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung in die Lage zu versetzen, eine Erziehung und Schulbildung zu erhalten.

8.2.3.1. Hilfe zur Frühförderung

Die Hilfe zur Frühförderung hat die bestmögliche Förderung der Entwicklung des Kindes mit Behinderung oder des von einer Beeinträchtigung bedrohten Kindes und ein Begleiten, Beraten und Unterstützen der Eltern zum Ziel. Frühförderung können Kinder mit intellektueller/körperlicher Behinderung ab der Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten erhalten. Sinnesbeeinträchtigte Kinder können diese Hilfe sogar bis zum Schuleintritt erhalten.

Aufgrund der aktuellen Richtlinien beträgt der Fördersatz für eine Frühfördereinheit € 93,59. Von den Eltern ist pro Frühfördereinheit ein Beitrag in der Höhe von € 16,50 zu leisten. Die Anzahl der in den vergangenen Jahren geförderten Kinder und Jugendlichen ergibt sich aus der nächsten Grafik:

Anzahl geförderte Kinder und Jugendliche:



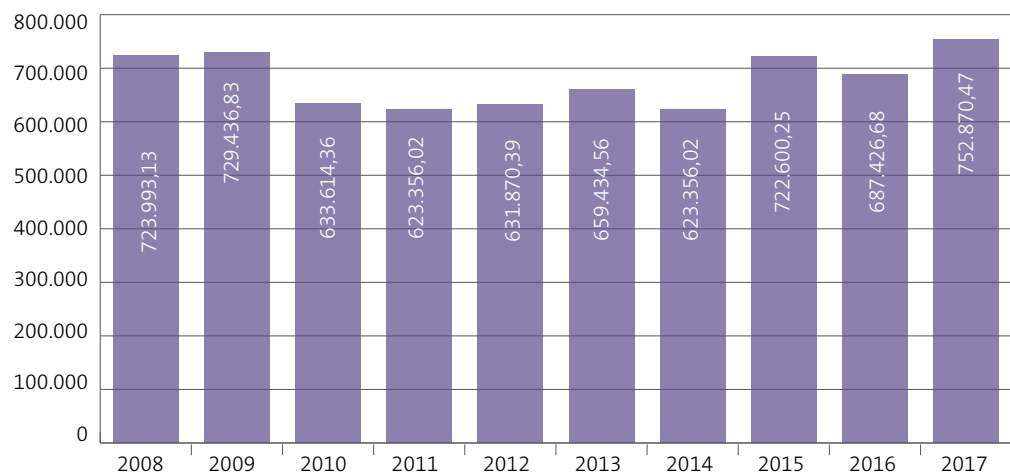
Quelle: Abteilung Soziales

Frühförderung wird an folgenden Standorten angeboten:

Rechtsträger	Standort
Verein Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche	3300 Amstetten, Anton Schwarz-Straße 10 3730 Eggenburg, Pulkauer Str. 3-7 2130 Mistelbach, Pater Helde Straße 10 2620 Neunkirchen, Wienerstraße 2 2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 31
NÖ Hilfswerk	2500 Baden, Helenenstraße 5 3500 Krems, Karl-Eybl-Gasse 1 2320 Schwechat, Brauhausstraße 8 Objekt 69
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	3950 Gmünd, Spitalgasse 7 3910 Zwettl, Propstei 44
Kindersozialdienste St. Martin	3400 Klosterneuburg, Martinstraße 40
Konventhospital der Barmherzigen Brüder Linz, Sehschule - Sehfrühförderung	4021 Linz, Seilerstätte 2
Lebenshilfe Niederösterreich	2243 Matzen, Reyersdorferstraße 1, 3270 Scheibbs, Bahnhofplatz 1, 3430 Tulln, Buchengasse 5
Diagnose- und Behandlungszentrum für entwicklungsgestörte oder behinderte Kinder und Jugendliche, Ambulatorium Sonnenschein	3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 48
Verein Haus der Zuversicht	3830 Waidhofen/Thaya, Badgasse 5
CONTRAST Frühförderung für blinde, sehbehinderte und mehrfach behindert-sehgeschädigte Kinder	1020 Wien, Wittelsbachstraße 5

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausgaben (in €) für Hilfe zur Frühförderung in den letzten Jahren:

Hilfe zur Frühförderung:



Quelle: Abteilung Soziales

8.2.3.2. Hilfe zur Erziehung und Schulbildung

Die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung umfasst die Tragung der durch die wesentliche Beeinträchtigung bedingten Kosten all jener Maßnahmen, die notwendig sind, um einen Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung in die Lage zu versetzen, eine Erziehung und Schulausbildung zu erhalten.

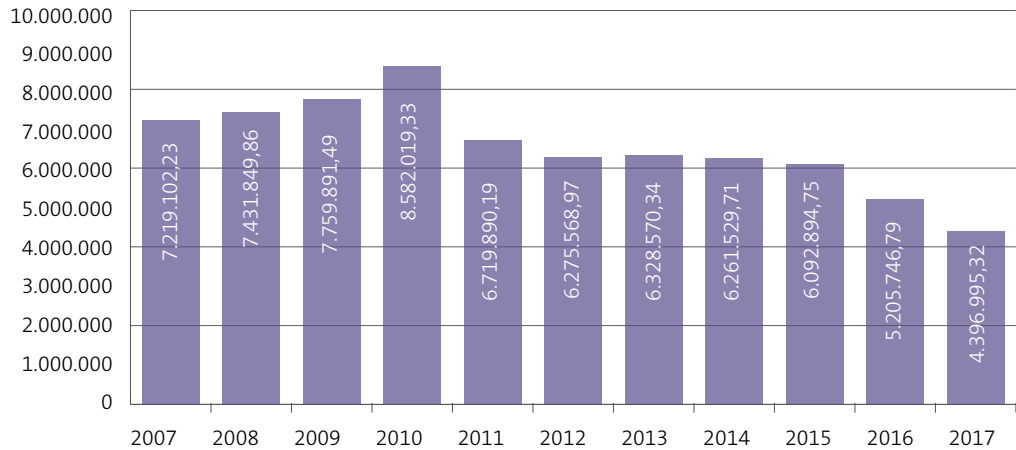
Ist mit der Hilfe zur Erziehung und Schulbildung auch eine teilstationäre oder stationäre Unterbringung notwendigerweise verbunden und wird keine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt, so umfasst die Hilfe auch Fahrtkosten. Schulpflichtigen Kindern, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung (z. B. erhöhtes Infektrisiko aufgrund einer Chemotherapie) die Schule nicht besuchen dürfen, kann Hilfe in Form von Zuschüssen zum Hausunterricht bewilligt werden.

Im Jahr 2017 wurde diese Unterstützung 33 Kindern gewährt. Für die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung standen acht Einrichtungen zur stationären und teilstationären Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen zur Verfügung.

Einrichtungen	Standort
NÖ Landeskinderheim Schwedenstift	2380 Perchtoldsdorf, Leonhardiberggasse 10–12
NÖ Heilpädagogisches Zentrum Hinterbrühl	2371 Hinterbrühl, Fürstenweg 8
Waldschule Wiener Neustadt	2700 Wiener Neustadt, Im Föhrenwald 3
NÖ Kinder- und Jugendbetreuungszentrum Reichenauerhof	3340 Waidhofen/Ybbs, Weyrer Straße 81
Bundesinstitut für Gehörlosenbildung	1130 Wien, Maygasse 25
Bundesblindenerziehungsinstitut	1020 Wien, Wittelsbacherstraße 5
Clara Fey Kinderdorf	1190 Wien, Stefan-Esders-Platz 1
Kinderheim „Am Himmel“, Caritas der Erzdiözese Wien	1190 Wien, Gspöttgraben 5

Die Kostenentwicklung (in €) in diesem Bereich ist aus dem folgenden Diagramm ersichtlich:

Erziehung und Schulbildung:



Quelle: Abteilung Soziales

Anmerkung: Der starke Abfall 2011 und 2012 ist auf die Verlagerung der Kosten in den Bereich Hilfe zur beruflichen Eingliederung zurückzuführen.

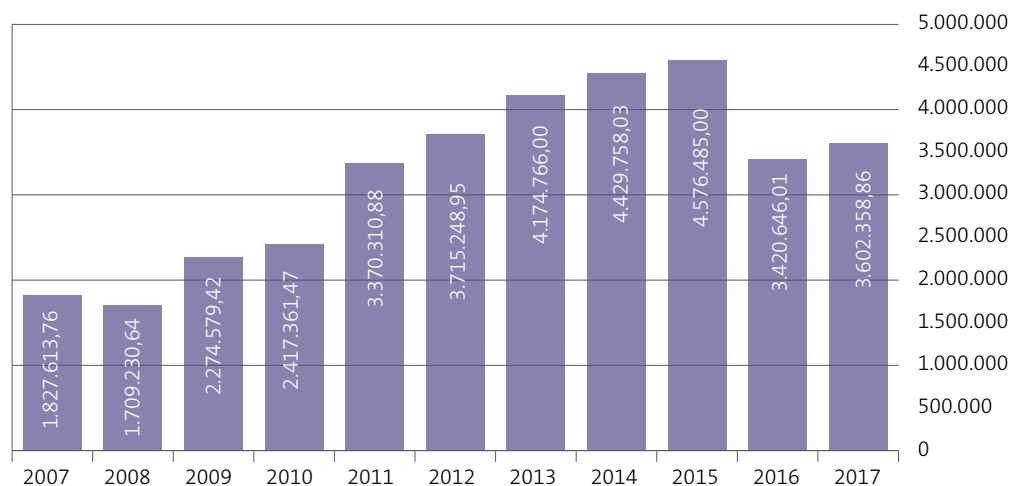
8.2.4. Hilfe zur beruflichen Eingliederung

Im Rahmen dieser Hilfe wird ein Zuschuss zu den Kosten für folgende Maßnahmen gewährt:

- Berufsorientierung (Abklärung für welche Tätigkeiten eine Person auf Grund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung am ehesten geeignet ist, indem sie zu verschiedenen Beschäftigungen in einer entsprechenden Einrichtung herangezogen wird)
- berufliche Ausbildung sowie für ein allfälliges Arbeitstraining (Hinführen zu einer erforderlichen Arbeitshaltung, Aneignung bestimmter Fähigkeiten)
- Umschulung und Weiterbildung (Lehre, berufsorientierter Schulbesuch, Teilnahme an Lehrgängen, Einschulung am konkreten Arbeitsplatz)
- Erprobung am Arbeitsplatz (Beratung, Unterstützung und Motivation durch Fachkräfte am Arbeitsplatz)

Die Kosten (in €) in den letzten Jahren sind aus folgender Grafik ersichtlich:

Hilfe zur beruflichen Eingliederung:



Quelle: Abteilung Soziales

8.2.5. Hilfe durch geschützte Arbeit

Hilfe durch geschützte Arbeit besteht in allen Maßnahmen, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen auf dem Arbeitsmarkt mit Erfolg mit anderen ArbeitnehmerInnen konkurrieren können. Ziel ist die Integration ins Berufsleben und die Absicherung des Dienstverhältnisses.

Nach der Besonderheit des Falles erfolgt die Hilfeleistung auf der Grundlage des Privatrechtes auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem integrativen Betrieb. Geschützte Arbeitsplätze sind Arbeitsstellen für ArbeitnehmerInnen mit besonderen Bedürfnissen in Betrieben mit anderen ArbeitnehmerInnen. Integrative Betriebe sind Einrichtungen zur Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen, die wegen Art und Schwere der Behinderung oder Beeinträchtigung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, bei denen aber eine wirtschaftlich vertretbare Mindestleistung vorliegt. Die Hilfe auf einem geschützten Arbeitsplatz besteht darin, dass entweder mit Hilfe eines Landeszuschusses für einen Arbeitsplatz besondere Arbeitsbedingungen geschaffen werden, durch die die/der ArbeitnehmerIn in die Lage versetzt wird, eine ausreichende Arbeitsleistung zu erbringen, oder der/dem ArbeitgeberIn die Minderleistung teilweise abgegolten wird.

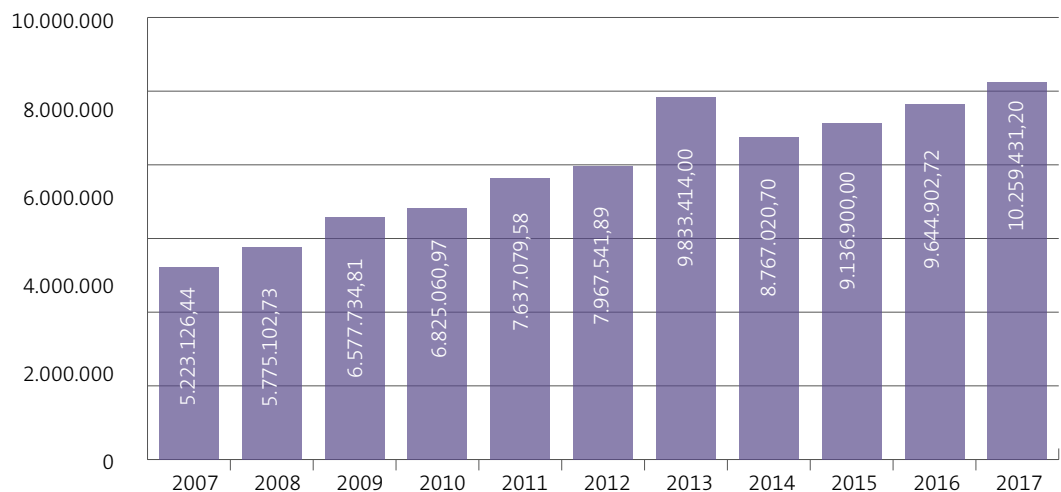
Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Förderung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen in den letzten Jahren:

Jahr	geförderte Arbeitsplätze in Geschützten Werkstätten
2005	365
2006	388
2007	390
2008	394
2009	400
2010	381
2011	380
2012	387
2013	380
2014	379
2015	391
2016	409
2017	409

Weiters wurden 18 Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte (unter anderem im Rahmen des Territorialen Beschäftigungspaktes) gefördert.

Die Kosten (in €) für diese Maßnahme sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Hilfe durch geschützte Arbeit:



Quelle: Abteilung Soziales

8.2.6. Hilfe zur sozialen Eingliederung

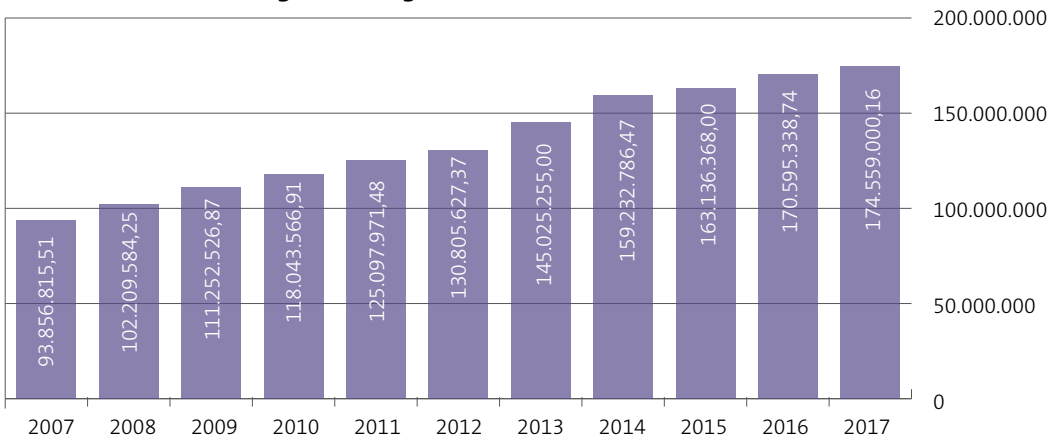
Die Maßnahme besteht in der aktivierenden Betreuung und Unterbringung in teilstationären und stationären Einrichtungen. Ziel ist es, die Fähigkeiten des Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen zu entwickeln und zu erhalten. Die Hilfe ist nur so lange zu gewähren, als eine Verbesserung und Erhaltung des Zustandes zu erwarten ist.

Im teilstationären Bereich wird die Hilfe zur sozialen Eingliederung in Tagesstätten gewährt. Diese bieten die Möglichkeit, tagsüber einer Beschäftigung nachzugehen, sinnvoll tätig zu sein, etwas zu leisten und dafür Anerkennung zu finden und bieten daher den Beschäftigten wesentliche Anregungen zur Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten sowie ihrer Gesamtpersönlichkeit. Tagesstätten bieten auch eine sinnvolle Ergänzung zur häuslichen Betreuung. Die Tagesstätten bemühen sich auch um eine Öffnung, indem sie zahlreiche Produkte und Dienstleistungen anbieten. „Außengruppen“ übernehmen z. B. die Pflege öffentlicher Anlagen.

Ein weiteres Angebot besteht für Menschen mit intellektueller Behinderung und damit verbundenen Mehrfachbehinderungen (Dualdiagnosen) bzw. Verhaltensauffälligkeiten, bei denen massive Selbst- und/oder Fremdgefährdungen auftreten. Ein Merkmal der Personen dieser Zielgruppe ist, dass sie auch mit umfassender Unterstützung nicht in einer Gruppe von Menschen sein können, ohne die Mitglieder der Gruppe und/oder sich selbst massiv zu gefährden. Die Selbst- und/oder Fremdgefährdungen können sowohl durch psychiatrische Krankheitsbilder als auch durch die intellektuelle Behinderung bedingt sein. Ein hoher Personalschlüssel, eine Qualifikationsquote von 90 % und die Betreuung in Kleingruppen soll die Rückkehr in ein Gruppensetting einer regulären Einrichtung wieder ermöglichen.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Ausgaben (in €) in den letzten Jahren. Die Höhe der Ausgaben zeigt, dass dieser Bereich im Rahmen der Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen der budgetwirksamste Posten ist:

Hilfe zur sozialen Eingliederung:



Quelle: Abteilung Soziales

8.2.7. Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege

Die Maßnahme besteht in Betreuung, Unterbringung und Pflege von Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen in teilstationären und stationären Einrichtungen.

Ziel ist, den nicht mehr verbesserungsfähigen Entwicklungsstatus eines Menschen mit intellektueller, schwerer körperlicher, im Bereich der Sinne liegenden Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung zu stabilisieren, um dem Verlust von persönlichen Fähigkeiten entgegenzuwirken.

Betreute Personen in den Jahren 2003 bis 2017 (Abfragezeitraum Dezember)

Menschen mit intellektueller/mehrfacher Behinderung:

Jahr	Tagesstätten	Wohn- einrichtungen	Wohnassistenz	Gesamt
2003	2382	1190	94	3666
2004	2482	1232	108	3822
2005	2611	1244	135	3990
2006	3124	1617	117	4858
2007	3543	1860	116	5519
2008	3691	1943	128	5762
2009	3800	2019	111	5930
2010	3911	1933	243	6087
2011	4053	1981	256	6290
2012	4151	2045	274	6470
2013	4221	2146	293	6660
2014	4321	2158	319	6798
2015	4099	2036	329	6464
2016	4196	2043	348	6587
2017	4258	2058	*	6316

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen:

Jahr	Tagesstätten	Wohn- einrichtungen	Punktbetreutes Wohnen	Gesamt
2003	221	298	1	520
2004	236	328	6	570
2005	282	386	15	683
2006	336	370	35	741
2007	356	408	40	804
2008	404	436	50	890
2009	390	415	63	868
2010	429	443	58	930
2011	444	494	56	994
2012	449	490	55	994
2013	440	427	77	944
2014	518	485	67	1070
2015	513	497	53	1063
2016	548	556	64	1168
2017	587	537	*	1124

**im Bereich der Wohnassistenz/des Punktbetreuten Wohnens erfolgte eine Umstellung auf Stundenkontingente (siehe Kapitel 8.2.9)*

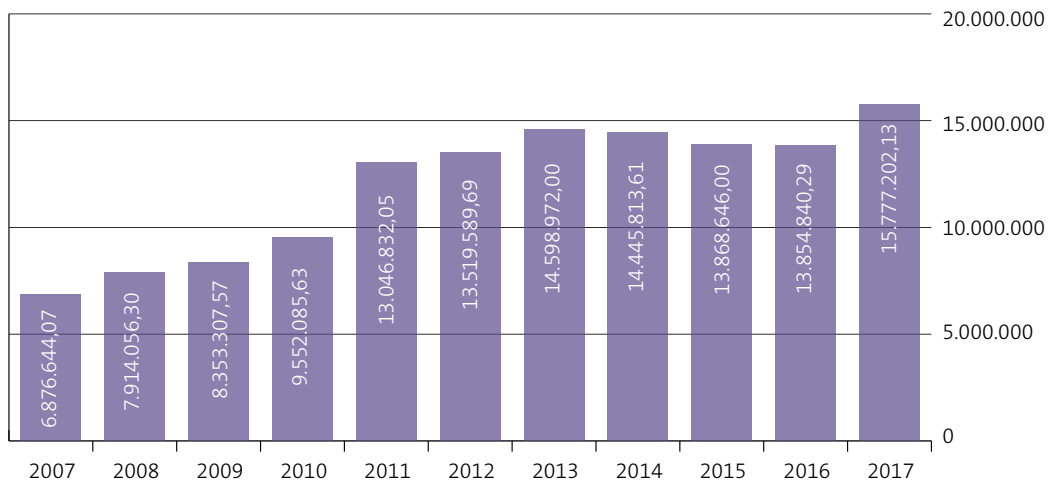
Jahr	Summe der Betreuungsplätze in Wohneinrichtungen und Tagesstätten (ohne Wohnassistenz / Punktbetreutes Wohnen)
2003	4186
2004	4392
2005	4673
2006	5599
2007	6323
2008	6652
2009	6798
2010	6716
2011	6972
2012	7135
2013	7234
2014	7482
2015	7145
2016	7755
2017	7740

Quelle: Abteilung Soziales

Insgesamt wurden 2017 vom Land NÖ für rund 4850 Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen Kosten für die Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen übernommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Regel jede/r BewohnerIn einer stationären Einrichtung (Wohneinrichtung) auch eine teilstationäre Einrichtung (Tagesstätte oder Tagesbetreuung im Wohnhaus) besucht.

Die folgende Grafik zeigt die Kostenentwicklung in den letzten Jahren:

Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege:



Quelle: Abteilung Soziales

Die Kosten für eine teilstationäre bzw. stationäre Betreuung von Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen werden zum überwiegenden Teil in Form von Pauschalen vom Land NÖ als Sozialhilfeträger getragen. In einzelnen Einrichtungen (z. B. Grüner Kreis, Waldschule, NÖ Landesjugendheime) werden sie aber auch in Form von Tagsätzen vom Land NÖ als Sozialhilfeträger getragen.

Die unterschiedliche Höhe dieser Tagsätze ergibt sich durch Berücksichtigung des erforderlichen Betreuungsangebotes, welches aufgrund der Eigenart der jeweiligen Beeinträchtigungen bestimmt wird.

Im Einzelfall kann auch die Betreuung in Einrichtungen anderer Bundesländer erforderlich sein. Auch dafür werden vom Land Niederösterreich die Kosten übernommen.

8.2.8. Errichtung und Betrieb von teilstationären und stationären Einrichtungen

Teilstationäre und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen bedürfen gemäß § 49 ff NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl. 9200-13, zu ihrer Errichtung und ihrem Betrieb einer Bewilligung. Teilstationäre Einrichtungen sind Tagesstätten (Beschäftigungs- und Fördereinrichtungen) für sechs und mehr Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen. Teilweise findet die Tagesbetreuung auch im Wohnhaus statt (z. B. in Form von Seniorengruppen). Stationäre Einrichtungen sind Wohngemeinschaften (Wohneinrichtungen für drei bis fünf Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen), Wohngruppen (für sechs bis 16 Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen), Wohnhäuser (für 17 und mehr Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen) und Rehabilitationseinrichtungen.

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind daher Tagesbetreuungseinrichtungen mit weniger als sechs Plätzen und Wohnungen für ein oder zwei Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen.

Bis zum 1. Jänner 2013 war für Sozialhilfeeinrichtungen ein zweigliedriges Bewilligungsverfahren vorgesehen (Errichtungs- und Betriebsbewilligung). Ab diesem Zeitpunkt gelten neue Bestimmungen zur Bewilligung und Aufsicht. Im Zuge einer Verwaltungsvereinfachung ist jetzt nur mehr eine Bewilligung vor Errichtung zu erwirken. Zum Verfahren zur Bewilligung von teilstationären und stationären Einrichtungen und die Aufsicht wurde von der Abteilung Soziales ein detaillierter Leitfaden entwickelt.



Informationen zum Bewilligungsverfahren findet man auch auf der NÖ Landeshomepage unter <http://www.noel.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Behinderte/Einrichtungsbewilligung.html>.

Besteht ein Vertrag mit dem Land Niederösterreich, so ist eine Förderung für die Errichtung oder die Sanierung von Tagesbetreuungs- und Wohnplätzen durch den in der Abteilung Soziales angesiedelten „NÖ Fonds zur Förderung von Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie für pflegebedürftige Menschen“ möglich. Die Förderungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ausbezahlt.

2017 gab es in Niederösterreich 148 Tagesstätten und 72 Mal wurde Tagesbetreuung in Wohneinrichtungen angeboten. Im stationären Bereich gab es 68 Wohnhäuser, 82 Wohngruppen, 33 Wohngemeinschaften und 51 Einzel- und Zweierwohnungen. Daneben bestanden 11 Rehabilitationseinrichtungen, z. B. für Menschen mit Drogen- oder Alkoholproblemen.

Details sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Menschen mit intellektueller Behinderung	Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	Gesamt
Bewilligungspflichtige Sozialhilfeeinrichtungen:			
Tagesstätten	123	25	148
Tagesbetreuung im Wohnhaus	59	13	72
Gesamt	182	38	221
Wohngemeinschaften (3-5 Plätze)	28	5	33
Wohngruppen (6-16 Plätze)	62	20	82
Wohnhäuser (ab 17 Plätzen)	61	7	68
Gesamt	151	32	183
Rehabilitationseinrichtungen		11	11
Summe	333	81	414
Bewilligte Plätze:			
Tagesstätten	4340	591	4931
Tagesbetreuung im Wohnhaus	614	191	805
Gesamt	4954	782	5736
Wohngemeinschaften (3-5 Plätze)	105	19	124
Wohngruppen (6-16 Plätze)	653	208	861
Wohnhäuser (ab 17 Plätzen)	1582	155	1737
Gesamt	2340	382	2722
Rehabilitationseinrichtungen		325	325
Summe	7294	1489	8783
Vertragsplätze:			
Tagesstätten	4040	538	4578
Tagesbetreuung im Wohnhaus	364	64	428
Gesamt	4404	602	5006
Wohnungen (1-2 Plätze)	46	16	62
Wohngemeinschaften (3-5 Plätze)	96	13	109
Wohngruppen (6-16 Plätze)	530	136	666
Wohnhäuser (ab 17 Plätzen)	1369	150	1519
Gesamt	2041	315	2356
Rehabilitationseinrichtungen		115	115
Summe	6445	1032	7477

Alle Sozialhilfeeinrichtungen unterliegen der Aufsicht der NÖ Landesregierung. Es werden daher von der Abteilung Soziales die niederösterreichischen Einrichtungen regelmäßig dahingehend überprüft, ob sie bewilligungsgemäß betrieben werden, und ob die Leistungen fachgerecht erbracht werden. Das bedeutet insbesondere, dass ausreichend und genügend qualifiziertes Personal im Hinblick auf den zu betreuenden Personenkreis einzusetzen ist und eine entsprechende qualitative Ausstattung der Sozialhilfeeinrichtung gegeben sein muss.

Laufend werden alle Bewilligungen im Hinblick auf ihre Aktualität überprüft, und im Zuge der Aufsicht wird Einschau in bewilligte Sozialhilfeeinrichtungen genommen. 2017 erhielten von ca. 420 bewilligungspflichtigen Sozialhilfeeinrichtungen in Niederösterreich 45 Tagesstätten und Wohneinrichtungen eine neue oder aktuelle Bewilligung, und in 107 Einrichtungen wurde die Aufsicht wahrgenommen.

8.2.9. **Persönliche Hilfe**

Sie umfasst insbesondere:

- Zuschüsse zu speziellen therapeutischen Diensten
- Zuschüsse zu sozialpädagogischen Diensten z. B. heilpädagogischem Voltigieren
- spezielle Dienste für sinnesbeeinträchtigte Menschen z. B. Gebärdendolmetsch
- psychosoziale Dienste für psychisch beeinträchtigte Menschen
- Freizeitangebote und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen
- Arbeitsassistentz
- Projekte zur Begleitung von längerfristig arbeitsunfähigen, intellektuell behinderten oder psychisch beeinträchtigten Menschen mit besonderer sozialer Betreuung
- Zuschüsse zur familienentlastenden Kurzzeitbetreuung in Einrichtungen
- Ersatzpflege: Zuschüsse zu den Kosten der Pflege einer pflegebedürftigen Person, wenn die Hauptpflegeperson an der Erbringung dieser Pflege aus wichtigen Gründen verhindert ist
- Zuschüsse zu Maßnahmen der Heilbehandlung, für die kein anderer Leistungsanspruch gegeben ist
- Zuschüsse zu Fahrtkosten, die nicht in Verbindung mit einer oben genannten Maßnahme entstehen
- Wohnassistentz

Weiters erbringt das Land NÖ im Schulbereich folgende Leistungen:

- Zuschüsse an Gemeinden für die Anstellung von pflegerischen Hilfskräften in Schulen: Die Anstellung einer pflegerischen Hilfskraft wird mit einem Drittel der Kosten gefördert, der maximale Zuschuss für 20 Wochenstunden beträgt jedoch € 3.780,-
- Übernahme der Lohnkosten für FachbetreuerInnen in basalen Klassen

Die FachbetreuerInnen sind beim Verein o>Handicap angestellt. Das Land NÖ ersetzt dem Verein die Lohnkosten in der Höhe von ca. € 24.000,- pro FachbetreuerIn pro Jahr.

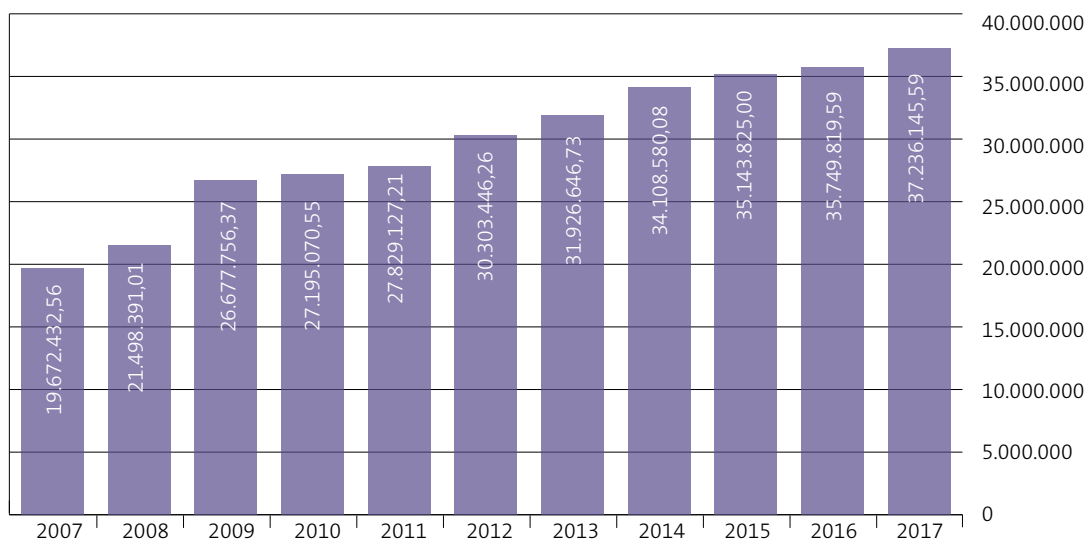
Die Gesamtkosten hierfür betragen:

Schuljahr	unterstützte Gemeinden	Aufwand
2005/06	48	€ 302.824,00
2006/07	53	€ 409.332,72
2007/2008	52	€ 424.375,01
2008/2009	60	€ 478.223,74
2009/2010	55	€ 537.575,02
2010/2011	55	€ 556.335,00
2011/2012	52	€ 580.227,74
2012/2013	54	€ 614.275,00
2013/2014	52	€ 497.865,00
2014/2015	62	€ 572.383,00
2015/2016	62	€ 573.627,00
2016/2017	56	€ 586.166,00
2017/2018	42	€ 443.471,84

Quelle: Abteilung Soziales

Das folgende Diagramm gibt einen Überblick über den gesamten Aufwand (in €) im Bereich „Persönliche Hilfe“ in den letzten Jahren:

Persönliche Hilfe:



Quelle: Abteilung Soziales

8.2.10. Psychosozialer Dienst (PSD)

Das Angebot des Psychosozialen Dienstes richtet sich an psychisch erkrankte, volljährige Personen und deren Angehörige, wobei die Kernzielgruppe schwerkranke Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf darstellt. Ziel des PSD ist es, die Lebensqualität der Betroffenen zu verbessern, die Integration psychisch kranker Menschen in ihrem sozialen Umfeld zu ermöglichen und stationäre Unterbringungen so weit wie möglich zu vermeiden.

Das Land Niederösterreich hat mit der Durchführung des PSD die beiden Rechtsträger Caritas der Diözese St. Pölten und Psychosoziale Zentren GmbH beauftragt. Die Zuständigkeit der beiden Träger ist regional aufgeteilt: Die Caritas St. Pölten bietet ihre Beratungstätigkeit in insgesamt zwölf Beratungsstellen im westlichen Niederösterreich an, die Psychosoziale Zentren GmbH betreibt zwölf Beratungsstellen im östlichen Niederösterreich.

Zu den Kernleistungen des PSD zählen der Verbindungsdienst mit der stationären Psychiatrie, die Diagnostik, die Unterstützung der PSD-KundInnen bei der Alltagsbewältigung sowie Krisenmanagement in psychiatrischen Notfällen. Ist angesichts der persönlichen Situation der/des Betroffenen die Nutzung von anderen psychosozialen Angeboten notwendig, so erfolgt auch eine Weitervermittlung zu den entsprechenden Angeboten. Hier sind insbesondere Hilfen zur Arbeit, zum Wohnen oder bei der Tagesstrukturierung zu nennen.

Neben diesen Einzelberatungen und –begleitungen werden auch Gruppen für Angehörige und für Betroffene angeboten. Sollte aufgrund der Schwere der Krankheit das Aufsuchen einer Beratungsstelle nicht möglich sein, sind Hausbesuche ein wichtiger Bestandteil.

Bis zum Jahr 2011 erfolgte die Finanzierung der „Basisleistungen“ auf der Grundlage der im Jahr 2006 abgeschlossenen Verträge. Zusätzlich zu den Basisleistungen wurden beide Träger mit der Durchführung von insgesamt drei Projekten betraut, mit dem Ziel, den Vollausbau des Psychosozialen Dienstes in drei Versorgungsregionen in NÖ zu erproben. Für die Modellprojekte standen jährlich € 700.950,- zur Verfügung.

Die Finanzierung des gesamten PSD erfolgte bis zum Jahr 2006 durch den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) – Bereich Soziales. Mit Jänner 2007 wurde die Zuständigkeit an das Land NÖ, Abteilung Soziales, übertragen.

Bewilligte Förderungen Basisleistungen 2005-2011:

Jahr	Fördersumme
2005	€ 6.533.130,- (NÖGUS)
2006	€ 6.533.130,- (NÖGUS)
2007	€ 7.091.752,- (Abteilung Soziales)
2008	€ 7.787.422,- (Abteilung Soziales)
2009	€ 7.954.100,- (Abteilung Soziales)
2010	€ 8.169.900,- (Abteilung Soziales)
2011	€ 8.455.800,- (Abteilung Soziales)

Quelle: Abteilung Soziales

Im Zuge der Neupositionierung des PSD im Jahr 2011 wurde eine einheitliche Grundlage für die Finanzierung geschaffen, und es wurden folgende Kernleistungen definiert und beschrieben:

Kernleistungen des PSD:

→ **Verbindungsdienst**

Der Verbindungsdienst mit der stationären Psychiatrie stellt eine wesentliche Leistung der Schnittstellenarbeit des PSD dar, um noch während des stationären Aufenthaltes mit psychisch kranken Personen Kontakt aufzunehmen, für die eine Unterstützung durch den PSD in der Zeit nach der Entlassung wesentlich ist.

→ **Diagnostik**

Diagnostik setzt eine umfassende Anamnese, d. h. Sammlung von Informationen zur Einschätzung des Ist-Standes voraus. Am Ende des diagnostischen Prozesses kommt es zur Entscheidung, ob eine PSD-Betreuung angeboten wird oder eine Vermittlung zu einer anderen Stelle (z. B. stationäre Unterbringung, Facharzt) erfolgt.

→ **Case-Management und Intensive Case-Management (ICM)**

Der PSD übernimmt im Bereich des Case-Managements eine ganzheitliche Versorgungsverantwortung. Aufgabe des PSD ist es, einen umfassenden individuellen Behandlungs- und Rehabilitationsplan zu erstellen.

KundInnen werden im Rahmen des Case-Managements bei Aktivitäten des täglichen Lebens unterstützt, sowohl in den Beratungsstellen als auch im Rahmen von Hausbesuchen.

Für PSD-KundInnen, die eine stärkere Betreuung benötigen, wurde das neue Angebot „Intensive Case-Management“ (ICM) entwickelt. Hauptzielgruppe sind Personen, die durch den Verbindungsdienst zugewiesen wurden, sogenannte „DrehtürpatientInnen“, mit häufigen Aufenthalten in psychiatrischen Abteilungen.

Ein wesentlicher Unterschied zum Case-Management besteht darin, dass das Angebot überwiegend nachgehend ist und im häuslichen Umfeld der KundInnen stattfindet. Vorrangiges Ziel ist die Gewährleistung der ambulanten psychiatrischen Grundversorgung, um das Leben im privaten Umfeld zu sichern und weitere stationäre Aufenthalte zu vermeiden. Zusätzlich zur intensiveren ICM-Betreuung erhalten die Betroffenen auch eine eigene Tagesstruktur.

→ **Vermittlung**

Stellt sich im Zuge einer Diagnostik oder eines längerfristigen Begleitprozesses heraus, dass angesichts der Problemkonstellation die Nutzung anderer Angebote im psychosozialen Feld sinnvoll und notwendig ist, so vermitteln die PSD-MitarbeiterInnen das benötigte Angebot. Hier sind insbesondere Unterstützungsangebote in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Tagesstrukturierung sowie therapeutische und soziale Einrichtungen zu nennen.

→ **Angehörigenarbeit**

Seit 1. Jänner 2012 erfolgen Aufnahmen in Betreuungsstationen grundsätzlich nur noch befristet. Vor Aufnahmen in Betreuungsstationen hat ein verpflichtendes multiprofessionelles Assessment durch den PSD zu erfolgen. Ziel ist eine Entlastung des stationären Bereiches.

Aufgrund der Verträge mit der Abteilung Soziales wurden folgende Fördersummen ausbezahlt:

Jahr	Fördersumme
2012	€ 11.827.570,-
2013	€ 13.481.208,-
2014	€ 14.459.638,-
2015	€ 14.864.374,-
2016	€ 14.972.040,-
2017	€ 15.181.611,-

Im Jahr 2013 erfolgte ein Ausbau der Leistungen entsprechend dem vereinbarten Ausbauplan, der Vollausbau wurde mit 2014 erreicht.

Insgesamt wurden im Jahr 2017 58 Assessments (davon sechs Folgeassessments) im Zusammenhang mit Aufnahmen in Betreuungsstationen beauftragt. Weiters konnten mit Stichtag 31. Dezember 2017 bereits 204 Personen im Rahmen des Intensive Case-Managements (ICM) betreut werden.

Standorte der PSD-Beratungsstellen

Caritas St. Pölten, Hasnerstraße 4, 3100 St. Pölten, Referat Psychosoziale Einrichtungen	Amstetten, St.Valentin, Gmünd, Horn, Krems, Lilienfeld, Melk, Scheibbs, St. Pölten, Waidhofen/Thaya, Waidhofen/Ybbs, Zwettl
Psychosoziale Zentren-GmbH, Austraße 9, 2000 Stockerau	Baden, Bruck/Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Schwechat, Stockerau, Tulln, Wr. Neustadt, Klosterneuburg

8.2.11. Ambulatorien

Für Kinder und Jugendliche, bei denen Entwicklungsauffälligkeiten oder Behinderungen vorliegen, bieten Ambulatorien eine breite Palette an Leistungen (zur Frühförderung siehe Pkt. 4.2.3.1.). Sie sind spezialisiert auf eine sehr eingehende, multiprofessionell gestaltete Entwicklungsdiagnostik, die sich nicht auf eine einmalige Abklärung beschränkt, sondern – je nach Bedarf – als „Verlaufsdagnostik“ fortgeführt werden kann.

Je nach Auffälligkeit oder Behinderung können in den Ambulatorien auf Basis der diagnostischen Ergebnisse sämtliche Formen der sogenannten „Frühen Hilfen“ in Anspruch genommen werden:

- medizinische Behandlungen und Verlaufskontrollen
- Therapien unterschiedlichster Art (Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie, Logopädie, Musiktherapie usw.)
- pädagogische Förderung

Alle Leistungen gehen einher mit umfassender Beratung und Begleitung der Eltern.

Ambulatorien bestehen an folgenden Standorten:

Ambulatorien	Standorte
Verein Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche (VKKJ)	3300 Amstetten, Anton Schwarz-Straße 10 3730 Eggenburg, Rechpergerstraße 2 2130 Mistelbach, Andreas Schreiber-Str. 5 2620 Neunkirchen, Wienerstraße 23 1100 Wien, Fernkornngasse 91 1150 Wien, Graumanngasse 7 1210 Wien, Jara-Benes-Gasse 16 1230 Wien, Breitenfurter Straße 372A, 1.Stiege, 2.Stock, Top 52, 2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 31
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	3950 Gmünd, Spitalgasse 7, 3524 Grainbrunn 40, 3243 St. Leonhard/Forst, Ziegelstadl 14, 3910 Zwettl, Propstei 44
Kindersozialdienste St. Martin	3400 Klosterneuburg, Martinstraße 40
Diagnose- und Behandlungszentrum für entwicklungs-gestörte oder behinderte Kinder und Jugendliche, Ambulatorium Sonnenschein	3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 48
Verein Haus der Zuversicht	3830 Waidhofen/Thaya, Badgasse 5
Zentrum Entwicklungsförderung, Diagnostik und Therapie	1110 Wien, Modecenterstraße 17, Unit 2, 2.OG 1220 Wien, Dresdnerstraße 47, 5.OG 1220 Wien, Langobardenstraße 189

8.2.12. Fahrtkosten

Ist mit einer Hilfe durch Heilbehandlung, Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung, Hilfe zur beruflichen Eingliederung, Hilfe zur sozialen Eingliederung oder Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege auch eine Unterbringung oder eine Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen verbunden, so sind der/dem HilfeempfängerIn die unvermeidlichen Fahrtkosten zu ersetzen, sofern keine Transportmöglichkeit zur Verfügung steht.

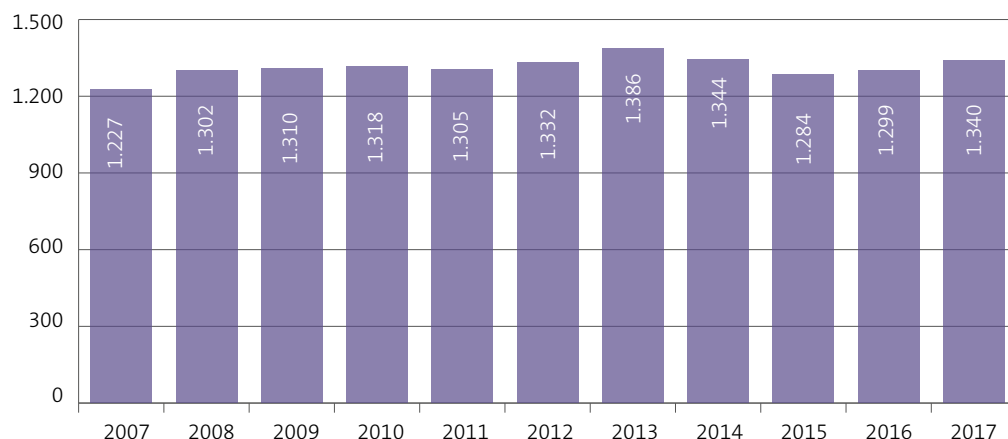
Für den Besuch von Kindergärten und Schulen werden Zuschüsse zu den durch die Beeinträchtigung entstehenden zusätzlichen Fahrtkosten geleistet, sofern diese nicht durch andere Leistungen (z. B. gesetzliche Schulfahrtbeihilfe) gedeckt sind.

Im Rahmen der NÖ Fahrtkostenzuschussverordnung werden bei Erfüllung diverser Voraussetzungen den Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen Zuschüsse zu ihren Fahrtkosten gewährt, die bei Inanspruchnahme einer Hilfe nach dem Abschnitt 4 des NÖ SHG anfallen, und zwar in Höhe des amtlichen Kilometergeldes (§ 142 Abs. 3 Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972).

2017 wurden für 890 Einzeltransporte und für 450 TeilnehmerInnen an Gemeinschaftstransporten Fahrtkostenzuschüsse gewährt. Insgesamt wurden Transporte von 1340 Personen gefördert.

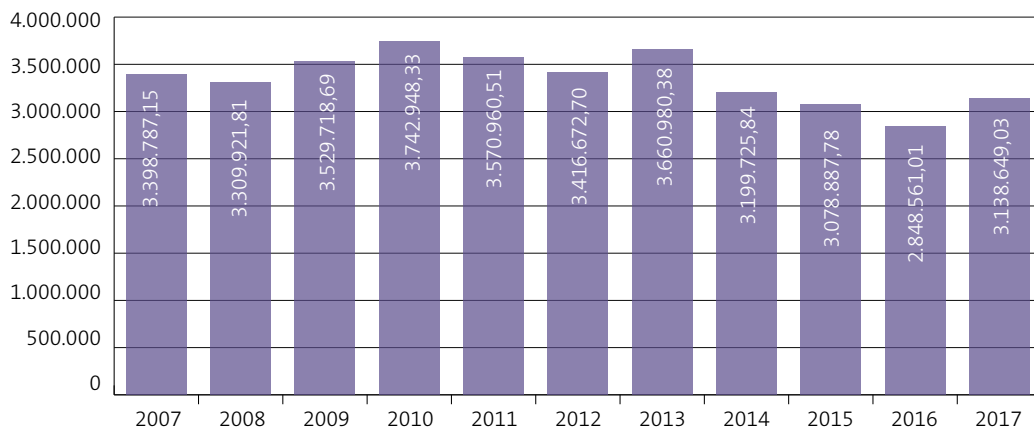
Die Anzahl der in den letzten Jahren geförderten Transporte ist aus folgendem Diagramm ersichtlich:

Anzahl beförderte Personen:



Der Gesamtaufwand für Fahrtkosten betrug im Jahr 2017: € 3.138.649,03. Der Aufwand hat sich in den letzten Jahren folgendermaßen entwickelt:

Fahrtkosten:



Quelle: Abteilung Soziales

8.3. Richtlinien Tagesstätten für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung

Die Abteilung Soziales hat gemeinsam mit den BetreiberInnen von Tagesstätten (z. B. Lebenshilfe NÖ, Caritas der Erzdiözese Wien, Caritas der Diözese St. Pölten) im Jahr 2011 die derzeit geltenden Richtlinien auf Grundlage des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (kurz UN-Behindertenrechtskonvention) aktualisiert. Diese neuen Richtlinien wurden am 8. Mai 2012 von der NÖ Landesregierung beschlossen und traten mit 1. Juli 2012 in Kraft.

Art. 3 der UN-Konvention beinhaltet „Allgemeine Grundsätze“. Diese Grundsätze (z. B. Nichtdiskriminierung, die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft, die Achtung von der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit) prägen Arbeit und Arbeitsgestaltung sowie fachpädagogische Beschäftigung und Betreuung in den Tagesstätten.

Zielgruppe:

Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht, sofern eine weiterführende Ausbildung oder ein Arbeits- bzw. Lehrverhältnis (noch) nicht möglich ist.

Innerhalb der Betreuungsformen werden unterschieden (siehe auch Punkt 8.4. – Vollzeitbetreuung):

- **Regulärbetreuung:** für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld bis inkl. Stufe 4
- **Schwerstbehindertenbetreuung:** für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld ab Stufe 5, in Ausnahmefällen auch Menschen mit Behinderung mit niedrigerer Pflegegeldstufe, jedoch massiven, ärztlich diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten
- **Intensivbetreuung:** für Menschen mit Behinderung mit einem Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 7, verbunden mit einem extrem erhöhten Pflegeaufwand und pflegeerschwerenden Umständen oder Pflegegeld ab Stufe 6, verbunden mit massiven Verhaltensauffälligkeiten

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Tagesstättenplatz zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für Betreuung und Förderung der Menschen mit Behinderung. Zu den Leistungen im Rahmen der Betreuung in der Tagesstätte zählen z. B.:

- **altersgerechter Bildungsauftrag:**
Ein alters- und erwachsenengerechter Bildungsauftrag bedeutet im Rahmen einer arbeitsorientierten Tätigkeit das Hinführen des Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung zu mehr Selbständigkeit, Minderung von Abhängigkeiten, Aneignung neuer, weiterer Kompetenzen in allen Lebensbereichen
- **arbeitsorientierte Unterstützung und Beschäftigung:**
Es wird ein differenziertes und ausgewogenes Tätigkeitsangebot innerhalb der Einrichtung sichergestellt (z. B. Serienarbeiten, handwerkliche Arbeiten, kreative Betätigungen)
- **Begleitung in persönlichen und sozialen Bedürfnissen:**
Bei Fragen und Problemen wird Aussprachemöglichkeit angeboten

Leistungsangebot und Betreuungsart werden entsprechend den individuell zu planenden Aktivitäten festgelegt mit dem jeweiligen Leistungsziel einer Arbeitsvermittlung, dauerhaften Beschäftigung, basalen Förderung oder Senioren-Begleitung.

Betreuungszeit:

Die Betreuung und Förderung erfolgt Montag bis Freitag in einem Ausmaß von mindestens 37 Stunden pro Woche.

8.4. **Richtlinien Wohnen für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung**

Schwerpunkte der Richtlinien Wohnen sind die Definition der verschiedenen Betreuungsformen sowie die Zuordnung von Betreuungsstunden zu den einzelnen Wohnformen.

Folgende Formen der Betreuung sind vorgesehen:

- Vollzeitbetreuung
- Teilzeitbetreuung in zwei Kategorien:
 - Kat. A (mindestens 55 Betreuungsstunden pro Woche)
 - Kat. B (mindestens 25 Betreuungsstunden pro Woche)
- Wohnassistenz
- Wohntraining
- Familienentlastende Kurzzeitunterbringung
- Probewohnen

Vollzeitbetreuung:

Zielgruppe:

Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht, welche auf permanente Betreuung und Hilfestellung rund um die Uhr durch professionelle Fachkräfte angewiesen sind. Innerhalb der Vollzeitbetreuung wird unterschieden:

- Regulärbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld bis inkl. Stufe 4
- Schwerstbehindertenbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld ab Stufe 5, in Ausnahmefällen auch Menschen mit Behinderung mit niedrigerer Pflegegeldstufe, jedoch massiven, ärztlich diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten
- Intensivbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 7, verbunden mit einem extrem erhöhten Pflegeaufwand (mindestens 230 Stunden pro Monat) oder Pflegegeld ab Stufe 6, verbunden mit massiven Verhaltensauffälligkeiten

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung, sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung (z. B. pädagogische Angebote, Hilfestellung im Bereich der Körperpflege und gesunden Lebensführung).

Die Betreuungsleistung kann entsprechend der individuell zu planenden Betreuungsmaßnahmen das gesamte Spektrum von der Assistenz und Hilfestellung, der Anleitung und Übung bis zur Fremdverrichtung von Tätigkeiten umfassen.

Betreuungszeit:

Die Betreuung ist täglich, das ganze Jahr hindurch, rund um die Uhr anzubieten. Die Personen besuchen eine Tagesbetreuung in der Regel mindestens 37 Stunden pro Woche.

Teilzeitbetreuung:

Zielgruppe:

Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht, welche teilweise auf Betreuung und Hilfestellung durch professionelle Fachkräfte angewiesen sind. Die Personen können Verrichtungen des täglichen Lebens (Körperpflege, Anziehen etc.) weitgehend selbständig bewältigen, sie brauchen jedoch in Fragen der Lebensführung und/oder der Alltagsgestaltung regelmäßig Anleitung, Beratung und teilweise auch Kontrolle.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung. Teilzeitbetreutes Wohnen bietet Personen, entsprechend ihren Fähigkeiten und Interessen, eine selbständigere Form des Wohnens. Die Intensität der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Person.

Schwerpunkte der Betreuung liegen in der Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs, Freizeitgestaltung, Verbesserung der Alltagsfertigkeiten, Entwicklung von Lösungsstrategien bei persönlichen Krisen, Stärkung sozialer Kompetenzen etc. Ein Nachtdienst ist bei teilzeitbetreuten Wohnformen nicht vorgesehen, bei Bedarf (Krisensituationen, Krankheit etc.) ist jedoch eine Betreuung sicherzustellen.

Betreuungszeit:

Kat. A: Die Betreuung ist täglich, das ganze Jahr hindurch, mindestens 55 Stunden pro Woche anzubieten.

Die Planung der Dienstzeit hat auf die individuellen Erfordernisse der Personen abzustellen, wobei das Wochenende schwerpunktmäßig zu besetzen ist. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Kat. B: Die Betreuung ist regelmäßig, das ganze Jahr hindurch, mindestens 25 Stunden pro Woche anzubieten.

Die Planung der Dienstzeit hat auf die individuellen Erfordernisse der Personen abzustellen, wobei das Wochenende schwerpunktmäßig zu besetzen ist. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Wohnassistentz:

Zielgruppe:

Volljährige Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung, welche selbständig wohnen und selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen. Sie benötigen jedoch wegen bestimmter Schwächen regelmäßig punktuell Unterstützung bzw. Anleitung.

Im Zuge der Überarbeitung der Richtlinien „Wohnen für geistig- und mehrfach beeinträchtigte Menschen“ aus dem Jahr 2009 wurden neue Entwicklungen im Bereich „Wohnen“ für diesen Personenkreis berücksichtigt. Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention war auch die Neupositionierung der Unterstützung durch Wohnassistentz notwendig. 2016 wurde diese Erneuerung der Betreuungsform Wohnassistentz beschlossen und wird seit 1. Jänner 2017 umgesetzt.

Wohnassistentz bietet punktuelle Unterstützung in der eigenen Wohnung der behinderten Person – es ist dies eine Wohnform, die auch von der UN-Behindertenrechtskonvention im Sinne „Selbständig leben“ mehr denn je gefordert wird.

Bisher wurde der individuelle Unterstützungsbedarf der Klientin bzw. des Klienten im Einzelfall von einer Fachkraft für Sozialarbeit seitens der Abteilung Soziales erhoben.

Damit die Bewilligung der Wohnassistentz flexibler, zeitsparender und planbarer durchgeführt werden kann, legt nun der jeweilige Rechtsträger gemeinsam mit der zu betreuenden Person das Stundenausmaß fest.

Pro Rechtsträger wird vom Land NÖ ein jährliches Gesamtkontingent an Stunden Wohnassistentz bestimmt. Das Kontingent für alle Rechtsträger betrug im Jahr 2017 61.300 Stunden.

Leistungen:

Im Rahmen der Wohnassistentz können z. B. folgende Leistungen erbracht werden: Beratung, Anleitung und Training in Alltagsbelangen (Einkauf, Haushalt), Hilfestellung bei der Körperpflege, Hilfestellung in Richtung bessere Interaktion mit Familie und nächster Umgebung, Hilfe zur Erlangung von gesetzlichen Leistungen.

Betreuungszeit:

Es können bis zu 28 Stunden pro Monat bewilligt werden. Die Betreuungszeit ist mit der Person entsprechend den individuellen Bedürfnissen zu vereinbaren.

Wohntraining:

Bei diesem Angebot handelt es sich um eine spezielle Fördermaßnahme für Personen vor und nach dem Wechsel in eine weniger betreute Wohnform. Wohntraining hat das Ziel, mit den Personen Alltagsfertigkeiten zu üben und die Umstellung zu begleiten.

Es wird zu der laufenden Finanzierung ein Zuschlag für diese „Übergänge“ bezahlt. Dieser Zuschlag ist möglich bei Wechsel von

- Regulärbetreuung zu Teilzeitbetreuung und von
- Teilzeitbetreuung zu Wohnassistenz.

Es werden bis zu 52 Stunden Wohntraining in der bisherigen Wohnform und bis zu 104 Stunden Wohntraining in der neuen, geringer betreuten Wohnform geleistet.

Familienentlastende Kurzzeitunterbringung:

Kurzzeitunterbringung ist ein zeitlich begrenztes Betreuungs- und Pflegeangebot der stationären Einrichtungen. Ziel ist es, Angehörige zu entlasten, im Krankheitsfall „auszuhelfen“ oder auch Urlaub von der Betreuung zu ermöglichen.

Kurzzeitunterbringung wird pro Jahr bis zu sechs Wochen bewilligt.

Probewohnen:

Probewohnen bietet Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung die Möglichkeit, vor Aufnahme in eine Einrichtung einige Tage in dieser zu verbringen („Schnuppertage“).

8.5. Richtlinien „Wir im Alter“

Im Oktober 2015 wurden die Endergebnisse der Studie zur „Bedarfsplanung von Einrichtungen für Menschen mit intellektueller Behinderung in Niederösterreich“ präsentiert. Das gesamte Projekt wurde von einem Partizipationsprozess mit SelbstvertreterInnen und TrägervertreterInnen begleitet, die sich im Rahmen einer Steuergruppe sowie von Arbeitsgruppen eingebracht haben.

Aus der Studie hat sich im Wesentlichen herauskristallisiert, dass der prognostizierte Zuwachs primär die Altersgruppe der Personen mit intellektueller Behinderung über 65 Jahren betreffen wird. Um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen und zeitgerecht Maßnahmen setzen zu können, wurden im November 2015 von der Abteilung Soziales ein partizipativer Prozess zur Erarbeitung von Angeboten für die „Altersgruppe 65+“ initiiert.

Basierend auf den Erkenntnissen aus den Arbeitsgruppentreffen wurde seitens der Abteilung Soziales ein Konzept für ein Angebot für ältere Menschen mit Behinderung erarbeitet und den TrägervertreterInnen sowie SelbstvertreterInnen zur Mitarbeit vorgelegt. Bei verschiedenen Treffen hatten diese die Möglichkeit, Rückmeldungen und Änderungswünsche bekannt zu geben, die entsprechend in das finale Angebot eingearbeitet wurden. Das Ergebnis waren die Richtlinien „Wir im Alter – Betreuung für intellektuell und mehrfach behinderte Menschen im Alter“, die mit 1. Jänner 2018 in Kraft traten.

Zielgruppe:

Menschen mit Behinderung über 55 Jahre, die altersbedingt nicht mehr in einer Tagesstätte tätig sein können oder auch ihr Leben nicht allein gestalten bzw. nicht ohne Unterstützung in sozialer Gemeinschaft leben können. Zudem muss der Bedarf einer Vollzeitbetreuung bestehen.

Leistungen:

Die Leistungen Wohnen und Tagesstruktur werden in einem angeboten. Die Regelung basiert u. a. auf einer einheitlichen Struktur sowie einheitlichen Dienstplänen.

Ein zentraler Teil des Konzepts ist die adäquate Tagesstruktur, die sich von bisherigen Angeboten in der Tagesbetreuung unterscheidet. Aufgrund des Alters der Zielgruppe steht bei diesem Angebot die Erhaltung der Fähigkeiten und nicht wie in Tagesstätten die Weiterentwicklung und Förderung derselben im Vordergrund. Die Hilfsangebote sind auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Personen abgestimmt.

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung (z. B. pädagogische Angebote, Hilfestellung im Bereich der Körperpflege und gesunden Lebensführung).

Die Betreuungsleistung kann entsprechend der individuell zu planenden Betreuungsmaßnahmen das gesamte Spektrum von der Assistenz und Hilfestellung, der Anleitung und Übung bis zur Fremdverrichtung von Tätigkeiten umfassen.

Der Umgang mit Pflegebedarf, der bei diesem Angebot nicht unwesentlich ist, soll gemäß einem vorgelegten Pflegekonzept erfolgen. Dieses Konzept regelt auch die Aufnahme von Personen mit einem hohen und spezifischen Pflegebedarf, was bspw. mit der ständigen Verfügbarkeit diplomierten Personals einhergeht.

Betreuungszeit:

Die Betreuung ist täglich, das ganze Jahr hindurch, rund um die Uhr anzubieten.

8.6. **Richtlinien für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen**

In einer Kick-Off-Veranstaltung für die Erstellung einer neuen Richtlinie für psychisch beeinträchtigte Personen im Oktober 2013 wurden den Trägern in NÖ die Schwerpunkte, der Zeitplan und die Ziele für die Entwicklung der Richtlinie präsentiert.

Die Neuformulierung der Richtlinie trägt dem „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ Rechnung, das seit 26. Oktober 2008 in Österreich in Kraft ist. Ziel dieser UN-Behindertenrechtskonvention ist die Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft für Personen mit unterschiedlichen Formen von Behinderungen, z. B. körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen. Wichtige Punkte der UN-Konvention sind die Achtung der Privatsphäre, das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung und Arbeit und einer möglichst unabhängigen Lebensführung.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe, an denen auch VertreterInnen der Trägerorganisationen und Betroffene teilnahmen, wurde an einer Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gearbeitet. Ziel war, die Leistungsangebote neu zu formulieren und qualitativ und quantitativ zu verbessern. Erste Ergebnisse wurden im Jänner 2015 präsentiert. Danach wurden die Ergebnisse anhand der Stellungnahmen der Träger überarbeitet, die Finalisierung erfolgte im Jahr 2016. Mit 1. Jänner 2017 traten die neuen Richtlinien in Kraft.

Schwerpunkte der Richtlinie sind die Definition und die Leistungsbeschreibung der verschiedenen Betreuungsangebote in den Bereichen Tagesstätte, Clubs und Wohnen.

Folgende Betreuungsangebote sind vorgesehen:

Tagesstätte:

- Vollzeittagesbetreuung im Ausmaß von 32 Stunden/Woche
- Halbtagesbetreuung im Ausmaß von mind. 16 Stunden/Woche
- Kurzzeittagesbetreuung
- Probearbeiten

Clubs:

- Kleine Clubs: fünf bis acht BesucherInnen pro Öffnungstag im Jahresdurchschnitt
- Große Clubs: ab acht BesucherInnen pro Öffnungstag im Jahresdurchschnitt

Wohnen:

- Vollzeitbetreuung
- Teilzeitbetreuung in zwei Kategorien:
 - Kat. A (tägliche Betreuung, Rufbereitschaft in der Nacht)
 - Kat. B (regelmäßige Betreuung im Ausmaß von drei bis vier Kontakten, keine Rufbereitschaft in der Nacht)
- Wohnassistenz
- Kurzzeitwohnen
- Probewohnen

Tagesstätte:

Zielgruppe:

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nach Beendigung der Schulpflicht, die aufgrund ihrer psychischen Beeinträchtigung derzeit nicht in der Lage sind, einer Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt nachzugehen.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Tagesstättenplatz zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für Betreuung und Förderung der Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.

Tagesstätten bieten tagesstrukturierende Betreuung in vielfältigen Tätigkeitsfeldern. Das Angebot reicht von tagesstrukturierenden Maßnahmen, bei denen die Erhaltung der vorhandenen Kompetenzen, die persönliche Entfaltung und sinnstiftende Tätigkeit im Vordergrund stehen bis hin zur Entwicklung von Fertigkeiten, die dem längerfristigem Ziel der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt dienen.

Betreuungszeit:

Die Betreuung und Förderung erfolgt bei einer Vollzeitbetreuung von Montag bis Freitag im Ausmaß von 32 Stunden pro Woche und bei einer Halbtagesbetreuung im Ausmaß von mindestens 16 Stunden pro Woche.

Clubs:

Clubs sind „niederschwellige“ Einrichtungen. Sie bieten einen Rahmen, in dem soziale Kontakte und Freizeitaktivitäten gepflegt werden können. Ihre Leistungen können ohne Antrag oder behördliche Schritte in Anspruch genommen werden. Es gibt keine Verpflichtungen hinsichtlich der Dauer und des Umfangs, in dem die Clubangebote genutzt werden.

Zielgruppe:

Personen mit psychischer Beeinträchtigung, die über ausreichende Kontaktfähigkeit verfügen und denen die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich ist, z. B. auch im Anschluss an einen stationären Psychriaufenthalt oder z. B. Personen, die mitunter noch im Erwerbsleben stehen (Krankenstand), die aber Probleme mit der Erkrankung und der damit verbundenen Isolation haben.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt entsprechende Clubräumlichkeiten zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für Betreuung und Förderung der Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Zu den Leistungen des Clubs zählen z. B.:

- Kreativ-therapeutische Angebote im Ausmaß von zwei Stunden pro Woche
- Lebenspraktische Aktivitäten wie Kochen, Einkaufen usw.
- Verschiedene Möglichkeiten der sozialen Begegnung (z. B. gemeinsamer Kaffeehausbesuch)
- Gemeinsame Planung von Aktivitäten
- Angebote zu gesellschaftlichen, gesundheitlichen und anderen Fragestellungen (z. B. Diskussion, Vorträge)

Öffnungszeiten: Mind. 20 Stunden pro Woche

Vollzeitbetreutes Wohnen:

Zielgruppe:

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nach Beendigung der Schulpflicht, die aufgrund ihrer psychischen Beeinträchtigung ihr Leben nicht allein gestalten und sich nicht ohne Begleitung und Unterstützung die Teilhabe am sozialen Leben der Gemeinschaft sichern können und eine umfassende Betreuung rund um die Uhr brauchen.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch die ständige Anwesenheit von qualifiziertem Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung.

Die Betreuungsleistung kann entsprechend der individuell zu planenden Betreuungsmaßnahmen das gesamte Spektrum von der Assistenz und Hilfestellung, der Anleitung und Übung bis zur Fremdverrichtung von Tätigkeiten umfassen. Schwerpunkte der Betreuung liegen in der Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs, Verbesserung der Alltagsfertigkeiten, Freizeitgestaltung, Entwicklung von Lösungsstrategien bei persönlichen Krisen, Stärkung sozialer Kompetenzen, Umgang mit finanziellen Angelegenheiten etc.

Betreuungszeit:

Die Betreuung erfolgt täglich, rund um die Uhr. Die Personen besuchen in der Regel 32 Stunden pro Woche eine Tagesstätte.

Teilzeitbetreutes Wohnen:

Zielgruppe:

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nach Beendigung der Schulpflicht, die Verrichtungen der Selbstversorgung (Körperpflege, Anziehen etc.) weitgehend selbständig bewältigen, jedoch in Fragen der Alltagsgestaltung regelmäßig Anleitung oder Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung der psychischen Beeinträchtigung brauchen.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für Betreuung und Hilfestellung.

Teilzeitbetreutes Wohnen bietet eine selbständigere Form des Wohnens. Die Intensität der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Person. Schwerpunkte der Betreuung liegen in der Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs, Verbesserung der Alltagsfertigkeiten, Freizeitgestaltung, Entwicklung von Lösungsstrategien bei persönlichen Krisen, Stärkung sozialer Kompetenzen, Umgang mit finanziellen Angelegenheiten etc.

Ziel ist die Förderung und Stärkung des persönlichen Handlungsspielraums und die adäquate Hilfestellung bei der Führung eines möglichst selbstbestimmten Lebens.

Betreuungszeit:

Teilzeitbetreuung Kategorie A: Die Betreuung ist täglich zu leisten. Es besteht eine Rufbereitschaft in der Nacht. Der Einsatz von qualifiziertem Personal ist auch an Wochenenden sicherzustellen. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Teilzeitbetreuung Kategorie B: Die Betreuung erfolgt regelmäßig das ganze Jahr hindurch, es sind drei bis vier Kontakte pro Woche zu leisten. Bei der Planung der Dienstzeit ist auf die individuellen Erfordernisse der zu betreuenden Personen abzustellen. Der Einsatz von qualifiziertem Personal an Wochenenden ist zu gewährleisten. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Wohnassistenten und andere neue Angebote:

Zielgruppe:

Volljährige Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die weitgehend selbstständig sind und ihren Alltag größtenteils alleine bewältigen, die aber Unterstützung brauchen in Form von Motivation, Anleitung oder Training.

Leistungen:

Die zu betreuende Person lebt in ihrer eigenen Wohnung. Für die Kosten des Lebensunterhaltes kommt die betreute Person selbst auf.

Wohnassistenten findet sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung des betreuten Menschen durch qualifiziertes Personal statt, wobei regelmäßige Besuche der Betreuungsperson in der Wohnung gewährleistet sein müssen. Im Rahmen der Wohnassistenten können z. B. folgende Leistungen erbracht werden:

- Unterstützung durch Motivation, Anleitung und Training
- Aktive Unterstützung und Vernetzung von vorhandenen Angeboten und Befähigung diese zu nutzen
- Unterstützung in Alltagsbelangen (Einkauf, Kochen, Haushalt)
- Unterstützung bei der Interaktion mit Familie, gesetzlicher Vertretung und nächster Umgebung
- Unterstützung zur Organisation und Training der Freizeitgestaltung
- Krisenmanagement

Betreuungszeit:

Es können bis zu 40 Stunden pro Monat bewilligt werden. Die Betreuungszeit wird zwischen dem Rechtsträger und der zu betreuenden Person entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen vereinbart.

Im Zuge der Überarbeitung der Richtlinien „Wohnen für geistig- und mehrfach beeinträchtigte Menschen“ aus dem Jahr 2009 wurden neue Entwicklungen im Bereich „Wohnen“ für diesen Personenkreis berücksichtigt. Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention war auch die Neupositionierung der Unterstützung durch Wohnassistenten notwendig.

Wohnassistenten bietet punktuelle Unterstützung in der eigenen Wohnung der behinderten Person – es ist dies eine Wohnform, die auch von der UN-Behindertenrechtskonvention im Sinne „Selbständig leben“ mehr denn je gefordert wird.

Bisher wurde der individuelle Unterstützungsbedarf der Klientin bzw. des Klienten im Einzelfall von einer Fachkraft für Sozialarbeit seitens der Abteilung Soziales erhoben. Damit die Bewilligung der Wohnassistenten flexibler, zeitsparender und planbarer durchgeführt werden kann, legt nun der jeweilige Rechtsträger gemeinsam mit der zu betreuenden Person das Stundenausmaß fest.

Pro Rechtsträger wird vom Land NÖ ein jährliches Gesamtkontingent an Stunden Wohnassistenten bestimmt. Das Kontingent für alle Rechtsträger betrug im Jahr 2017 31.850 Stunden.

Kurzzeitwohnen/Kurzzeittagesbetreuung:

Kurzzeitwohnen/Kurzzeittagesbetreuung ist ein zeitlich begrenztes Betreuungsangebot, das dazu dient, Angehörige psychisch erkrankter Personen zu entlasten oder Personen in psychosozialen Krisensituationen durch professionelle Betreuung zu unterstützen.

Kurzzeitwohnen/Kurzzeittagesbetreuung kann bis zu vier Wochen durchgehend in Anspruch genommen werden. In einem Jahr sind bis zu sechs Wochen Kurzzeitwohnen/Kurzzeittagesbetreuung möglich.

Probewohnen/Probearbeiten:

Probewohnen/Probearbeiten ist die Möglichkeit, für eine beeinträchtigte Person vor Aufnahme in eine Einrichtung einige Tage in dieser zu verbringen („Schnuppertage“).

8.7. Einstufung

Durch die Vielfalt an Wohnformen soll eine bedarfsorientierte Betreuung im Lebensbereich Wohnen gewährleistet werden. Hilfebedürftige Personen sollen jene Unterstützung bekommen, die sie unbedingt benötigen. Nicht alle BewohnerInnen benötigen eine Vollzeitbetreuung – für viele, insbesondere für Personen mit geringer intellektueller Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung, ist eine weniger intensiv betreute Wohnform durchaus ausreichend.

Ziel muss es sein, die Personen zu größerer Unabhängigkeit von fremder Hilfe zu führen – Betreuung im Bereich Wohnen soll daher zu vermehrter Selbstständigkeit und Selbstbestimmung beitragen.

In einem Einstufungsverfahren werden die erforderlichen Betreuungsstunden als Kriterium für die Zuordnung der Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung zu den entsprechenden Wohnformen herangezogen.

In diesem Verfahren werden die Fähigkeiten und Kompetenzen von Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung hinsichtlich folgender Dimensionen eingeschätzt:

- Funktionalität
- kognitive Fähigkeiten
- psychische Verfassung
- soziale und interpersonale Kompetenzen

2017 erfolgten 202 Begutachtungen im Rahmen des Einstufungsverfahrens. Es fanden 83 Einzelbesprechungen statt. Daneben gab es 115 Begutachtungen für die Gewährung von Intensivsitzen und Schwerstbehindertensitzen und 34 Begutachtungen für persönliche Assistenzen. 123 Mal nahmen Fachkräfte für Sozialarbeit an mündlichen Verhandlungen im Rahmen von Bewilligungsverfahren und Fachaufsichten teil.

8.8. Einzelberatungen

Eine klientInnenbezogene Fachaufsicht für Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung sowie Menschen mit psychischer Beeinträchtigung, die in Einrichtungen betreut werden, soll in Form von Einzelberatungen sichergestellt werden. Diese Aufgabe wird von den Fachkräften für Sozialarbeit an den Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen.

Die Einzelberatung ist ein Evaluationsgespräch mit der Klientin bzw. dem Klienten unter Einbeziehung der im Bezugssystem der Klientin bzw. dem Klienten wesentlichen Personen. Es erfolgt eine Evaluierung der Begleitmaßnahmen, die seitens der BetreuerInnen durchgeführt wurden sowie eine Formulierung der künftigen Zielsetzungen und geplanten Unterstützungsmaßnahmen zur Zielerreichung. Weiters erfolgt die Einsichtnahme in die Dokumentation und deren Beurteilung hinsichtlich Quantität und Qualität. Die Einbeziehung der Klientin bzw. des Klienten in die Einzelberatung ist ein zentrales Element im Sinne der UN-Konvention. Abschließend erfolgt eine Stellungnahme betreffend Beibehaltung der Betreuungsform oder die Begründung nötiger Veränderungsvorschläge.

Da grundsätzlich alle Menschen mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung, welche in einer Wohneinrichtung betreut werden, auch tagsüber eine Tagesstätte besuchen und eine große Zahl von Menschen mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung entweder im Haushalt der Eltern oder in einem anderen, nicht durch einen Träger der freien Wohlfahrt betreuten Wohnsetting lebt, erfolgt die Einzelberatung primär in den Tagesbetreuungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde.

8.9. Persönliche Assistenz

Persönliche Assistenz ist jede Art von Hilfe, die Menschen mit Behinderung in die Lage versetzt, ihr Leben selbstbestimmt und in größtmöglicher Unabhängigkeit gestalten zu können. Sie umfasst alle Bereiche des täglichen Lebens, in denen Menschen auf Grund ihrer Beeinträchtigung Unterstützung benötigen.

Persönliche Assistenz kann erforderlich sein beim Erlernen eines Berufes, bei der Ausübung eines Berufes, beim Wohnen, bei der Freizeitgestaltung und bei der Teilhabe an der Gesellschaft.

Bei der persönlichen Assistenz wird daher unterschieden in

- Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (Zuständigkeit: Bund)
- Persönliche Assistenz im Privatbereich (Zuständigkeit: Länder)

Das Land NÖ gewährt persönliche Assistenz Personen

- mit Körperbehinderung,
- im erwerbsfähigen Alter,
- ab Pflegestufe 5,
- die in der eigenen Wohnung oder in Haushaltsgemeinschaft wohnen.

Dieses Angebot gilt nicht für Menschen mit intellektueller oder altersbedingter Behinderung.

Der Assistenzbedarf wird von einer Fachkraft für Sozialarbeit erhoben. Dabei werden die persönlichen Verhältnisse und das soziale Umfeld der/des Antragstellerin/Antragstellers berücksichtigt (z. B. ob die körperbehinderte Person alleine oder in Haushaltsgemeinschaft lebt). Seitens des Landes NÖ wird anschließend ein Zuschuss zu den Kosten der persönlichen Assistenz geleistet. Im Jahr 2017 erhielten 104 Personen persönliche Assistenz. Der Aufwand dafür betrug € 2.331.454,06.

Aufgrund der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird die derzeitige Regelung der Persönlichen Assistenz überdacht. Es soll eine Evaluierung der Zielgruppe(n) für die Persönliche Assistenz, außerdem ein Vergleich bestehender Angebote in den Bundesländern Niederösterreich, Wien und Oberösterreich sowie die Durchführung vergleichender Modellberechnungen anhand typischer Einzelfälle erfolgen. Auf Basis dieser Modellberechnungen werden Änderungsvorschläge für eine mögliche Weiterentwicklung der Persönlichen Assistenz erstellt. Der gesamte Prozess erfolgt partizipativ unter Einbeziehung von SelbstvertreterInnen und leistungserbringenden Organisationen. Beginn war am 19. November 2015.

Im Zuge des partizipativen Prozesses zur Persönlichen Assistenz für Menschen mit Behinderung stellte sich heraus, dass es weiterer Erhebungen zur Ermittlung der Anzahl an potenziellen Menschen, die für persönliche Assistenz in Frage kommen, bedarf. Es wurde daher entschieden, den Prozess zur Persönlichen Assistenz für Menschen mit Behinderung zu unterbrechen und einen umfangreicheren Prozess zu Prognose- und Bedarfsberechnungen für Sinnes- und Körperbehinderte einzuleiten. Gleichzeitig wurde das Stundenkontingent für Freizeitassistenz um 20 Stunden pro Monat erhöht.

8.10. Umgang mit Gefährdungen im Bereich Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung

Sicherheit ist ein grundlegendes Bedürfnis jedes Menschen. Durch Gewalt in physischen, psychischen oder sexuellen Bereichen oder im Fall von Vernachlässigung können beträchtliche Verletzungen entstehen, wobei ein Machtgefälle in zwischenmenschlichen Beziehungen, wie es sich durch eine Behinderung ergibt, Gefährdungsmomente begünstigt. Für alle Beteiligten ist es eine Herausforderung, bei Kenntnis eines derartigen Umstandes, adäquat und dem Anlass entsprechend richtig zu handeln.

Die Abteilung Soziales hat es sich gemeinsam mit den Trägerorganisationen zur Aufgabe gemacht, eine Handlungsanleitung zu erarbeiten, um in der jeweiligen Situation entsprechend reagieren zu können. Die Formulierung von Kriterien zur Risiko-, Ressourcen- und Dringlichkeitseinschätzung soll eine einheitliche Vorgangsweise im Bundesland Niederösterreich in den Einrichtungen gewährleisten.

Das Kernstück der Gefährdungsmappe ist der in der Arbeitsgruppe entwickelte Ampelbogen, der zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf physische, psychische oder sexuelle Gewalt oder zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Vernachlässigung eines Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen dient. Er klärt die Vorgehensweise beim Vorliegen einer Gefährdung und soll helfen, die Wahrnehmung zu strukturieren und damit zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur weiteren Gefährdungseinschätzung zu erleichtern. Er soll die strukturierte Einschätzung unterstützen und eine Basis schaffen, Aktivitäten zur Risikominderung bzw. Gefährdungsabwendung zu setzen. Die Einschätzung mittels des Ampelbogens ist ein Teil der Falldokumentation und damit verpflichtend anzuwenden. Er ersetzt bisherige Vorfälleberichte, kann aber durch sie ergänzt werden. Je nach Einschätzung entsteht für die Einrichtung die Verbindlichkeit zur Dokumentation, zur darüber hinausgehenden Meldung und/oder akuten Handlungsnotwendigkeit. Insbesondere wird geklärt, ob die Fachabteilung informiert und einbezogen wird. Keinesfalls dürfen medizinische oder psychologische Abklärungen und Behandlungen durch den Gefährdungsbogen ersetzt werden, vielmehr sollten sie im Bedarfsfall auf Grund des Ergebnisses im Bogen initiiert werden.

Wesentlich durch die damit begonnene Diskussion ist die Sensibilisierung der MitarbeiterInnen in den einzelnen Einrichtungen. Strukturierte Vorgangsweisen durch Handlungsanleitungen, Weiterbildungen zum Thema und das Erarbeiten von Vernetzungen und Lösungsansätzen sollen in dieser heiklen Thematik unterstützen.

Im Jahr 2017 kam es zur Meldung von 144 Gefährdungen, die in Kooperation mit den Einrichtungen oder externen Dritten weiterverfolgt wurden.

8.11. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Niederösterreich

8.11.1. NÖ Monitoringausschuss

Der NÖ Monitoringausschuss überwacht die Umsetzung und Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in NÖ. 14 Mitglieder und Ersatzmitglieder, darunter auch SelbstvertreterInnen, bilden den NÖ Monitoringausschuss. Der Ausschuss arbeitet unabhängig und weisungsfrei.

Die Grundlage der Arbeit ist in einem Landesgesetz, dem NÖ Monitoringgesetz, LGBl. 9291, sowie in der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen näher geregelt.

Schwerpunkte im Jahr 2017

- Es wurden fünf Sitzungen abgehalten.
- Die Überprüfung von 16 Gesetzesentwürfen auf Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- Die Erstellung einer ausführlichen Stellungnahme zur Archivordnung für das NÖ Landesarchiv.
- Die Anfertigung einer Stellungnahme zu den NÖ Dienstrechtsgesetzen.
- Die Umsetzung einer Empfehlung des NÖ Monitoringausschusses zum NÖ Antidiskriminierungsgesetz: Der NÖ Landtag beschloss am 26. Jänner 2017 das neue NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 (NÖ ADG 2017). Ab 14. März 2017 sind Diskriminierungen wegen aller Diskriminierungsmerkmale (Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Alter, Weltanschauung/Religion, Behinderung und sexueller Orientierung) in allen Bereichen der Landeskompetenz verboten.
- Die Erstellung einer ausführlichen Empfehlung an die NÖ Landesregierung zum Thema „Inklusive Bildung“: Der NÖ Monitoringausschuss empfiehlt die Erstellung eines NÖ Inklusions-Fahrplans zur Umsetzung der Prinzipien der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für den Bildungsbereich. Ziel eines inklusiven Bildungssystems ist, Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit allen anderen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen. Merkmale einer inklusiven Schule sind daher: Fokussierung auf individuelles und kooperatives Lernen, Reduktion/Beseitigung von Barrieren in Bildung und Erziehung, Einsatz geeigneter Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmittel sowie von entsprechend ausgebildetem Lehrpersonal und enge Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonal, Leitung und Eltern.

- Die Stellungnahme des NÖ Monitoringausschusses an den Bundes-Monitoringausschuss: Die Monitoringausschüsse des Bundes und der Bundesländer erarbeiten einen gemeinsamen Bericht in Vorbereitung der nächsten Staatenprüfung. Dabei wird Österreich geprüft, inwieweit die Handlungsempfehlungen zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus 2013 umgesetzt wurden.
- Die Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes 2016.
- Die Vorbereitung der dritten öffentlichen Sitzung des NÖ Monitoringausschusses zum Thema „Barrierefreiheit im umfassenden Sinn“ am 30. Mai 2018 in St. Pölten.
- Die Initiierung eines Blogs: Dieser wurde 2016 zur Erweiterung der Öffentlichkeitsarbeit des NÖ Monitoringausschusses eingerichtet und berichtet über Neuigkeiten im Bereich der Rechte von Menschen mit Behinderungen.



Mitglieder des NÖ MTA



Aktuelle und nähere Informationen zum NÖ Monitoringausschuss sowie viele Unterlagen sind auf der Website des NÖ Monitoringausschusses einsehbar und stehen als Download zur Verfügung: <http://www.noel.gv.at/monitoringausschuss>
Kontakt: noel-monitoringausschuss.at

Kontaktadresse:

NÖ Monitoringausschuss

Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach

3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29 (Tor zum Landhaus), Stiege B, Zi. 3/311

E-Mail: post.GBB@noel.gv.at

Tel. 02742/9005-16212

8.11.2. **SelbstvertreterInnentreffen mit LRⁱⁿ Mag.^a Barbara Schwarz**

Am 12. Juni 2017 fand das siebte SelbstvertreterInnentreffen im barrierefreien Ostarrichisaal im NÖ Landhaus mit LRⁱⁿ Mag.^a Barbara Schwarz statt.

Frau Landesrätin Schwarz bedankte sich bei den SelbstvertreterInnen für ihre Arbeit und hob die Bedeutung der SelbstvertreterInnen hervor.

Nach Berichten zu aktuellen Themen wurde die neue Broschüre „Informiert als Patientin und Patient“ vorgestellt, die die frühere Information „Kompetent als Patient“ ersetzt. Im Zuge der Überarbeitung wurden auch die Wünsche der SelbstvertreterInnen berücksichtigt.

Ab 1. September 2017 wird in elf Bescheiden der Behindertenhilfe ein Beiblatt in einer Leichter Lesen Version zur Erklärung des Inhaltes beigelegt. Herr Mag. Erich Korger von Capito NÖ stellte die entsprechenden Informationsblätter vor, bei der die Abteilung Soziales die im letzten SelbstvertreterInnentreffen geäußerten Wünsche eingearbeitet hat.

Abschließend wurden die Anliegen und Fragen der SelbstvertreterInnen beantwortet.

8.11.3. **Informationsveranstaltung zum Thema Erwachsenenschutzrecht**

Im Zuge der Reform des Sachwalterschaftsrechts lud am 29. November 2017 das Land Niederösterreich, Frau LRⁱⁿ Mag.^a Barbara Schwarz in Kooperation mit dem Justizministerium (Sektion I) im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Dialog“ SelbstvertreterInnen, VertreterInnen der Rechtsträger und VertreterInnen der Bezirksverwaltungsbehörden zu einer Informationsveranstaltung zum Thema Erwachsenenschutzrecht in den Landtagssaal des NÖ Landhauses ein.

Nach der Begrüßung der TeilnehmerInnen durch Landesrätin Schwarz gab Dr. Peter Barth, Bundesministerium für Justiz (nunmehr Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz), Abteilung für Familien-, Personen- und Erbrecht einen Überblick und eine Einführung zum Gesetzgebungsprozess, die vier Säulen und die gerichtliche Kontrolle.

In einem zweiten Block trugen MMag.^a Ilse Koza und Mag.^a Margot Prinz (NÖ Sachwalterschaft und Bewohnervertretung) zum Themenbereich „Selbstbestimmung und Personensorge im neuen Erwachsenenschutzrecht“ die Punkte Handlungsfähigkeit neu, Wohnortänderung, medizinische Behandlung und Briefverkehr vor.

Abschließend nahm Mag. Robert Müller (VertretungsNetz) zu den aus seiner Sicht zu erwartenden Folgen des 2. ErwSchG für das Verwaltungsverfahren, insbesondere für „Leistungen in der Sozial- und Behindertenhilfe“, Stellung und beantwortete Fragen zur Zusammenarbeit zwischen Bezirksverwaltungsbehörden und Trägern.



Abteilung Soziales

Das bereits vom Parlament beschlossene 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG) wird am 1. Juli 2018 in Kraft treten und das Sachwalterrecht umfassend modernisieren.

Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungshilfe für die Betroffenen sind Grundsätze des neuen Erwachsenenschutzrechtes. Ziel ist es, die Selbstständigkeit jeder Person solange wie möglich aufrechtzuerhalten und anzuerkennen und sie in ihren Angelegenheiten lediglich zu unterstützen und nicht über sie hinweg zu entscheiden.



Eine Kurzbroschüre zum neuen Erwachsenenschutzrecht finden Sie zum Download auf der Website des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz unter: https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848b5c82711e015cc49e04cfo82f.de.o/justiz_erwschg_download.pdf

8.11.4. Informationsbroschüre zur Wahl

Art. 29 UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet, die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Menschen mit Behinderungen sollen gleichberechtigt ihr Wahlrecht geltend machen können.

Diesem Wunsch der SelbstvertreterInnen und der Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention ist das Land Niederösterreich Ende 2017 nachgekommen: Es wurde eine Informationsbroschüre zur Wahl in einer Leichter Lesen Version erstellt, die zum besseren Verständnis der Abläufe bei der Landtagswahl am 28. Jänner 2018 beitragen sollte.



Copyright Büro LR Schwarz 882

Die Wahlbroschüre wurde auch im Jänner 2018 im Rahmen des Arbeitstreffens der SelbstvertreterInnen der NÖ Behindertenhilfe vorgestellt.

8.11.5. Teilzeitbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung in Objekten gemeinnütziger Bauvereinigungen

Um eine bedarfsorientierte Betreuung im Lebensbereich Wohnen zu gewährleisten, finden im Lichte der UN-Konvention laufend neue bedarfsorientierte Einstufungen der hilfebedürftigen Personen statt, so auch von Vollzeitbetreuung in Teilzeitbetreuung. Weiters wird seitens der Zivilgesellschaft auch verstärkt die Forderung nach einem selbstbestimmten Leben in einer Wohnung oder kleineren Wohngemeinschaft für Menschen mit unterschiedlichem Unterstützungsbedarf formuliert.

Bestehende Wohnhäuser sind konzeptionell auf Vollzeitbetreuung ausgelegt. Aufgrund des massiv ansteigenden Bedarfes bei der Teilzeitbetreuung bestand der Wunsch der Träger nach leistbaren Wohnungen für das Angebot Teilzeitbetreuung. Aus Sicht der Träger war es daher unbedingt erforderlich, den Zugang zu wohnbaugeförderten Objekten zu erhalten. Unter Beteiligung der Abteilung Soziales fanden daher Gespräche mit VertreterInnen der Rechtsträger und VertreterInnen der gemeinnützigen Bauvereinigungen sowie VertreterInnen der zuständigen Ressorts der NÖ Landesregierung statt.

Seitens der Landesregierung, LRⁱⁿ Mag.^a Barbara Schwarz und LR Mag. Karl Wilfing, wurde es ermöglicht, Wohnungen gemeinnütziger Wohnbauträger für die Erbringung dieser Leistung durch den Träger selbst anzumieten.

Die Realisierung des Wohnens behinderter KlientInnen in Objekten gemeinnütziger Bauvereinigungen stellt einen weiteren großen Schritt in Richtung Inklusion behinderter Menschen in die Gesellschaft in Niederösterreich dar, da dieser Wohnraum an fast allen Orten in Niederösterreich zur Verfügung steht. Das gemeinsame Wohnen in regulären Wohnhausanlagen mit anderen BewohnerInnen ist im Sinne des Normalisierungsprinzips besonders wichtig.



9. Soziale Betreuungsberufe



In NÖ gab es bereits seit 1996 für einzelne Sozialbetreuungsberufe eine landesgesetzliche Regelung, und zwar das NÖ Alten-, Familien und Heimhelfergesetz. Die Sozialbetreuungsberufe wurden jedoch in allen Bundesländern unterschiedlich gesetzlich geregelt, wodurch es innerhalb Österreichs zu unterschiedlichen Berufsanforderungen und Berufsbildern kam, was insbesondere bei der Aufnahme einer Tätigkeit in anderen Bundesländern zu Problemen führte (Anrechnung bzw. Anerkennung der Ausbildung).

Mit Juli 2005 trat eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über Sozialbetreuungsberufe in Kraft. Durch diese Vereinbarung wurden die Grundlagen für die Vereinheitlichung von Berufsbildern und -bezeichnungen sowie einheitliche Qualitäts- und Ausbildungsstandards geschaffen. Die Umsetzung dieser Vereinbarung erfolgte im NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007 (NÖ SBBG 2007). In diesem Gesetz wurden im Wesentlichen die Ausbildungen und Tätigkeitsbereiche, die Berufsbilder der Sozialbetreuungsberufe, die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung, Anerkennung anderer Ausbildungen und die Überleitung der nach dem NÖ Alten-, Familien- und Heimhelfergesetz anerkannten Berufsausbildungen in die Berufsbilder des neuen Systems geregelt. HeimhelferInnen dürfen aufgrund des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ auch grundpflegerische Tätigkeiten nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) ausüben.

Mit Beschluss des Landtages vom 6. Juli 2017 wurde der Beruf „Soziale/r AlltagsbegleiterIn“ in das NÖ-SBBG und die entsprechende Ausbildung in die NÖ SBB-AV aufgenommen.

Es gibt folgende Sozialbetreuungsberufe:

- Soziale/r AlltagsbegleiterIn
- HeimhelferIn
- Fach-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Altenarbeit, Behindertenarbeit bzw. Behindertenbegleitung
- Diplom-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit oder Behindertenbegleitung

Die NÖ Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungsverordnung 2007 (NÖ SBB-AV 2007) führt die im NÖ SBBG 2007 enthaltenen Verordnungsermächtigungen durch und regelt die Ausbildung zu den Sozialbetreuungsberufen, die Fortbildung, die Anrechnung von Ausbildungen, die Voraussetzungen zur Bewilligung von Ausbildungseinrichtungen und das Lehrpersonal.

Da die Sozialbetreuungsberufe sowohl in den Kompetenzbereich des Landes als auch des Bundes fallen (Ausbildung „Unterstützung bei der Basisversorgung“, PflegeassistentIn) ergeben sich auch innerhalb des Amtes der NÖ Landesregierung unterschiedliche Zuständigkeiten. Zur Vereinfachung für AntragstellerInnen im Anerkennung-, Nostrifikations- und Bewilligungsverfahren wurde mit Beginn des Jahres 2008 die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht als Anlaufstelle im Amt der NÖ Landesregierung bestimmt.

Die Novelle zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz wurde 2016 beschlossen und derzeit wird an den darauf aufbauenden Verordnungen gearbeitet. Auch die Auswirkungen auf die Sozialbetreuungsberufe werden geprüft.

10. Opferfürsorge



Das im Jahr 1948 erlassene NÖ Opferfürsorgeabgabegesetz trat mit 31. Dezember 1990 außer Kraft. Mit diesem Gesetz wurden die finanziellen Mittel aufgebracht, die einerseits zur Unterstützung von NÖ Kriegsopfern des Ersten und Zweiten Weltkrieges und ihrer Hinterbliebenen und andererseits zur Unterstützung von NÖ Opfern der politischen Verfolgung verwendet wurden. Ebenso wurde in diesem Gesetz die Verwendung des Ertrages aus der Opferfürsorge mit einer Teilung im Ausmaß von 80 % für den Kriegsopferverband und 20 % für die Opfer der politischen Verfolgung festgelegt.

Seit dem Auslaufen des NÖ Opferfürsorgeabgabegesetzes werden die Ausgaben zur Gänze vom Land NÖ getragen. Im Jahr 2017 wurden insgesamt € 303.876,87,- an Landesmitteln zur Verfügung gestellt.

10.1. Kriegsopfer- und Behindertenverband (KOBV)

Der Kriegsopfer- und Behindertenverband unterstützt mit dieser Zuwendung Kriegsopfer und Hinterbliebene. Zur Abdeckung altersbedingter Mehraufwendungen wurden finanzielle Unterstützungen in der Höhe von € 243.600,- aufgewendet. Der Aufwand für die Betreuung von Versorgungsberechtigten betrug € 47.100,-.

10.2. Opfer der politischen Verfolgung

Die Überwachung und widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel und die Beschlussfassung über die konkrete Verwendung obliegt einem vom Land NÖ gebildeten Verwaltungsausschuss, der halbjährlich zu einer Sitzung zusammentritt. Dem Ausschuss gehören VertreterInnen des Landes und der Opferverbände an. Die Geschäfte des Ausschusses werden durch die Abteilung Soziales des Amtes der NÖ Landesregierung geführt.

Opfern der politischen Verfolgung kann eine einkommensabhängige Beihilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Bekleidung, Heizkosten) gewährt werden. Je nach Einkommen ist die Höhe der Beihilfe gestaffelt. Aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Beihilfenbezieher verringert sich die Anzahl der jährlichen Beihilfeansuchen zusehends. Zuletzt wurden 35 Anträge einer positiven Erledigung zugeführt. Insgesamt wurden im Jahr 2017 € 13.176,87 an Beihilfen für Opfer der politischen Verfolgung ausbezahlt.

AUSGABEN - Entwicklung


	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Kriegsopferverband	€ 290.700,-	€ 290.700,-	€ 290.700,-	€ 290.700,-	€ 290.700,-	€ 290.700,-	€ 290.700,-	€ 290.700,-	€ 290.700,-	€ 290.700,-
Opfer der politischen Verfolgung (Beihilfen)	€ 52.198,45	€ 42.284,40	€ 32.978,94	€ 25.094,56	€ 20.559,28	€ 14.811,02	€ 13.837,67	€ 14.346,78	€ 12.566,26	€ 13.176,87
Gesamt	€ 342.898,45	€ 332.984,40	€ 323.678,94	€ 315.794,56	€ 311.259,28	€ 305.511,02	€ 304.537,67	€ 305.046,78	€ 303.266,26	€ 303.876,87

Quelle: Abteilung Soziales

Durch eine Änderung der Richtlinien über die Vergabe einmaliger Beihilfen aus der Opferfürsorge und die Aufhebung der Geschäftsordnung betreffend die Tätigkeit des Verwaltungsausschusses ist ab 1. Jänner 2013 dieser Ausschuss entfallen. Der anspruchsberechtigte Personenkreis wird auch in Zukunft im bisherigen Ausmaß finanziell unterstützt. Auch die Opferverbände bleiben weiterhin in die Entscheidungen eingebunden, indem diese vor der Festlegung der Vergaberichtsätze für das folgende Kalenderjahr anzuhören sind.



11. Soziale Verwaltung



Im Rahmen der Verwaltungsreform wurde der frühere Fachbereich Sozialversicherung und Soziale Verwaltung aufgelöst. Per 1. Jänner 2014 gingen die Agenden der Sozialversicherung (Rechtsmittelverfahren) auf das Bundesverwaltungsgericht, und ein Großteil der Agenden der Sozialen Verwaltung auf andere Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung über.

Von den Tätigkeiten des ehemaligen Fachbereiches Sozialversicherung und Soziale Verwaltung verblieben in der Kompetenz der Fachabteilung die Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes, die keiner anderen Abteilung ausdrücklich zugeteilt sind. Hierbei handelt es sich einerseits um legistische Tätigkeiten wie die Ausarbeitung von Novellen nach dem NÖ Mutterschutz – Landesgesetz und der NÖ Öffnungszeitenverordnung, andererseits um erstinstanzliche Bewilligungsverfahren wie etwa nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und der Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit dem Veranstaltungsgesetz und dem Starkstromwegegesetz.

2017 hat sich aus dieser in der Fachabteilung verbliebenen Restmaterie kein nennenswerter Arbeitsaufwand ergeben.



Anhang

Adressenliste der NÖ Pflege- und Betreuungszentren:

Bezirk Amstetten

Amstetten

Stefan-Fadinger-Straße 32, 3300 Amstetten
Stadionstraße 13, 3300 Amstetten (Landes-Seniorenwohnheim)
Tel. 07472/62103
pbz.amstetten@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-amstetten.at

Mauer

Kaiserweg 1, 3362 Mauer bei Amstetten
Tel. 07475/9004-15000
pbz.mauer@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-mauer.at

St. Peter in der Au

Steyrer Straße 1, 3352 St. Peter in der Au
Tel. 07477/42102
pbz.stpeter@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-stpeter.at

Waidhofen/Ybbs

Im Vogelsang 9, 3340 Waidhofen/Ybbs
Tel. 07442/55227
pbz.waidhofenybbs@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-waidhofenybbs.at

Wallsee

Ardaggerstraße 12, 3313 Wallsee
Tel. 07433/2241
pbz.wallsee@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-wallsee.at

Bezirk Baden

Baden

Wimmergasse 19, 2500 Baden
Tel. 02252/84801
pbz.baden@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-baden.at

Bad Vöslau

Sooßer Straße 25, 2540 Bad Vöslau
Tel. 02252/75391
pbz.badvoeslau@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-badvoeslau.at

Berndorf

Leobersdorfer Straße 8, 2560 Berndorf
Tel. 02672/88590
pbz.berndorf@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-berndorf.at

Pottendorf

Esterhazystraße 27, 2486 Pottendorf
Tel. 02623/75215
pbz.pottendorf@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-pottendorf.at

Bezirk Bruck/Leitha

Hainburg/Donau

Hofmeisterstraße 70b, 2410 Hainburg/Donau
Tel. 02165/65656
pbz.hainburg@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-hainburg.at

Himberg

Laurentiusgasse 1, 2325 Himberg
Tel. 02235/86288
pbz.himberg@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-himberg.at

Bezirk Gänserndorf

Gänserndorf

Wiesengasse 17, 2230 Gänserndorf
Tel. 02282/2595
pbz.gaenserndorf@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-gaenserndorf.at

Orth/Donau

Zwenge 3, 2304 Orth/Donau
Tel. 02212/3140
pbz.orth@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-orth.at

Zistersdorf

Beethovengasse 8, 2225 Zistersdorf
Tel. 02532/2205
pbz.zistersdorf@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-zistersdorf.at

Bezirk Gmünd

Litschau

Wiener Straße 9, 3874 Litschau
Tel. 02865/21275
pbz.litschau@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-litschau.at

Schrems

Gärtnerestraße 2, 3943 Schrems
Tel. 02853/77225
pbz.schrems@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-schrems.at

Weitra

Zwettler Straße 1, 3970 Weitra
Tel. 02856/2275
pbz.weitra@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-weitra.at

Bezirk Hollabrunn

Hollabrunn

Rapfstraße 12, 2020 Hollabrunn
Tel. 02952/2375
pbz.hollabrunn@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-hollabrunn.at

Retz

Jahnstraße 8, 2070 Retz
02942/2248
pbz.retz@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-retz.at

Bezirk Horn

Eggenburg

Rechpergerstraße 2, 3730 Eggenburg
Tel. 02984/4174
pbz.eggenburg@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-eggenburg.at

Bezirk Korneuburg

Korneuburg

Im Augustinergarten 1, 2100 Korneuburg
Tel. 02262/72915
pbz.korneuburg@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-korneuburg.at

Stockerau

Roter Hof 5, 2000 Stockerau
Tel. 02266/63945
pbz.stockerau@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-stockerau.at

Bezirk Krems

Mautern

Schubertstraße 4, 3512 Mautern
Tel. 02732/82902
pbz.mautern@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-mautern.at

Bezirk Lilienfeld

Hainfeld

Bräuhausgasse 13a, 3170 Hainfeld
Tel. 02764/7553
pbz.hainfeld@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-hainfeld.at

Türnitz

Unterer Markt 15, 3184 Türnitz
Tel. 02769/8290
pbz.tuernitz@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-tuernitz.at

Bezirk Melk

Mank

Friedhofweg 1, 3240 Mank
Tel. 02755/2287
pbz.mank@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-mank.at

Melk

Dorfnerstraße 34-36, 3390 Melk
Tel. 02752/52680
pbz.melk@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-melk.at

Ybbs/Donau

Klosterhofstraße 9, 3370 Ybbs/Donau
Tel. 07412/52440
pbz.ybbs@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-ybbs.at

Bezirk Mistelbach

Laa/Thaya

Gärtnerstraße 33, 2136 Laa/Thaya
Tel. 02522/2228
pbz.laa@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-laa.at

Mistelbach

Liechtensteinstraße 69-71, 2130 Mistelbach
Tel. 02572/2402
pbz.mistelbach@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-mistelbach.at

Wolkersdorf

Withalmstraße 7, 2120 Wolkersdorf
Tel. 02245/2322
pbz.wolkersdorf@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-wolkersdorf.at

Bezirk Mödling

Mödling

Grenzgasse 70, 2340 Mödling
Tel. 02236/24334
pbz.moedling@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-moedling.at

Perchtoldsdorf

Elisabethstraße 30, 2380 Perchtoldsdorf
Tel. 01/8698361
pbz.perchtoldsdorf@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-perchtoldsdorf.at

Vösendorf

Prof. Peter Jordanstraße 96, 2331 Vösendorf
Tel. 01/6991840
pbz.voeseendorf@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-voeseendorf.at

Bezirk Neunkirchen

Gloggnitz

Wienerstraße 32-34, 2640 Gloggnitz
Tel. 02662/42303
pbz.gloggnitz@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-gloggnitz.at

Neunkirchen

Raimundweg 3a, 2620 Neunkirchen
Tel. 02635/71660
pbz.neunkirchen@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-neunkirchen.at

Scheiblingkirchen

Altenheimstraße 99, 2831 Scheiblingkirchen
Tel. 02629/2381
pbz.scheiblingkirchen@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-scheiblingkirchen.at

Bezirk St. Pölten

Herzogenburg

Schillerring 7, 3130 Herzogenburg
Tel. 02782/83360
pbz.herzogenburg@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-herzogenburg.at

St. Pölten

Hermann-Gmeiner-Gasse 4, 3100 St. Pölten
Tel. 02742/22666
pbz.stpoelten@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-stpoelten.at

Wilhelmsburg

Mühlgasse 14, 3150 Wilhelmsburg
Tel. 02746/6033
pbz.wilhelmsburg@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-wilhelmsburg.at

Bezirk Scheibbs

Scheibbs

Gaminger Straße 51, 3270 Scheibbs
Tel. 07482/42325
pbz.scheibbs@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-scheibbs.at

Bezirk Tulln

Tulln

Frauenhofner Straße 54, 3430 Tulln
Tel. 02272/65000
pbz.tulln@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-tulln.at

Klosterneuburg

Dietrichsteingasse 16, 3400 Klosterneuburg
Tel. 02243/22770
pbz.klosterneuburg@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-klosterneuburg.at

Bezirk Waidhofen/Thaya

Raabs/Thaya

Thayatalplatz 1, 3820 Raabs/Thaya
Tel. 02846/7293
pbz.raabs@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-raabs.at

Waidhofen/Thaya

Heubachstraße 6, 3830 Waidhofen/Thaya
Tel. 02842/52421
pbz.waidhofenthaya@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-waidhofenthaya.at

Bezirk Wiener Neustadt

Gutenstein

Vorderbruck 38, 2770 Gutenstein
Tel. 02634/7273
pbz.gutenstein@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-gutenstein.at

Wiener Neustadt

Liese Prokop-Weg 3, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/27895
pbz.wrneustadt@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-wrneustadt.at

Bezirk Zwettl

Zwettl

Propstei 44, 3910 Zwettl
Tel. 02822/51565
pbz.zwettl@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-zwettl.at

Adressenliste der Privaten Pflegeeinrichtungen:

1. Vertragsheime des Landes NÖ

Amstetten

**Seniorenzentrum Stadt Haag,
„Liese Prokop“**

Elisabethstraße 1, 3350 Haag
Tel. 07434/44240
office@seniorenzentrum-haag.at
www.seniorenzentrum-haag.at

Pflegeeinheit Pum (Pflegeeinheit)

Langenharterstr. 74, 4300 St. Valentin
Tel. 07435/52652
petrapum@pflegeheim-pum.at
www.pflegeheim-pum.at

**Pflegeeinheit Hiegelsberger (Pflege-
einheit)**

Fasanweg 6, 4300 St. Valentin
Tel. 07435/54401-0
pflegeheim.margot@aon.at
www.privatpflegeheim-margot.at

Baden

Casa Marienheim

Schimmergasse 1-3, 2500 Baden
Tel. 02252/43393
marienheim@casa.or.at
www.casa.or.at

Pflegeraum Mayerling

Mayerling 4, 2534 Mayerling
Tel. 02258/76212-0
mayerling@pflegeraum.at
www.pflegeraum.at

Senioren Pension Gambrinus

Sauerhofstr. 17-19, 2500 Baden
Tel. 02252/43041
office@seniorenheim-gambrinus.at

Seniorenzentrum St. Corona

St. Corona am Schöpfl 110, 2572 St. Corona
am Schöpfl
Tel. 02673/8291
office@pflegehotel.at
www.pflegehotel-stc.at

SeneCura Sozialzentrum Traiskirchen

Hochmühlstraße 10, 2514 Traiskirchen
Tel. 02252/508430
traiskirchen@senecura.at
www.senecura.at

Bruck a.d. Leitha

Marienheim Bruck an der Leitha

Marienheimgasse 3, 2460 Bruck/Leitha
Tel. 02162/63401
verwaltung@marienheim-bruckleitha.at
www.marienheim-bruckleitha.at

Pflegezentrum Maria Lanzendorf

Hauptstraße 25, 2326 Maria Lanzendorf
Tel. 02235/42000
office@marialanzendorf.at
www.marialanzendorf.at

Seniorenzentrum Fischamend

Schützweg 1, 2401 Fischamend
Tel. 02232/78978
office@seniorenzentrum-fischamend.at
www.seniorenzentrum-fischamend.at

Horn

**Stephansheim Horn –
Haus der Barmherzigkeit**

Kieselbreitengasse 18, 3580 Horn
Tel. 02982/2647-0
stephansheim@hausderbarmherzigkeit.at
www.hausderbarmherzigkeit.at

Korneuburg

Pflegeheim der Stadtgemeinde Stockerau

Landstraße 16, 2000 Stockerau
Tel. 02266/6953900
pflegeheim@stockerau.gv.at
www.stockerau.gv.at/pflegeheim

Krems

SeneCura Sozialzentrum Krems, Haus Brunnkirchen

Jägerweg 5, 3511 Brunnkirchen
Tel. 02739/2247
brunnkirchen@senecura.at
www.senecura.at

SeneCura Sozialzentrum Krems, Haus Dr. Thorwesten

Alauntalstraße 80, 3500 Krems
Tel. 02732/86596
krems@senecura.at
www.senecura.at

Pflegezentrum Langenlois

Dechantstraße 19, 3550 Langenlois
Tel. 02734/77181
office@pflegezentrum-langenlois.at
http://www.pflegezentrum-langenlois.at

Lilienfeld

Pflegeheim Dr. Hauser

Rotheau 19, 3153 Eschenau
Tel. 02762/68178
pflegeheim-dr.hauser@hotmail.com
www.dr-hauser.at

Melk

PflegeOase Oberegging (Pflegeeinheit)

Oberegging 15, 3254 Bergland
Tel. 07412/54292
office@pflegeoase.at
www.pflegeoase.at

Pflegezentrum Yspertal

Altenmarktstraße 4, 3683 Yspertal
07415/61420
office@pflegezentrum-yspताल.at
www.pflegezentrum-yspताल.at

SeneCura Sozialzentrum Pöchlarn

Nibelungenstraße 4, 3380 Pöchlarn
Tel. 02757/48666
poechlarn@senecura.at
www.senecura.at

Mistelbach

Urbanusheim Poysdorf – Haus der Barmherzigkeit

Laaer Straße 102, 2170 Poysdorf
Tel. 02552/20811-0
poysdorf@hausderbarmherzigkeit.at
www.hausderbarmherzigkeit.at

Mödling

Alten- und Pflegeheim Laxenburg - Haus Elisabeth

Johannesplatz 5-6, 2361 Laxenburg
Tel. 02236/71501
haus.elisabeth@kreuzschwestern.at
www.kreuzschwestern.eu

Casa Guntramsdorf

Neudorferstraße 2, 2353 Guntramsdorf
Tel. 02236/506190
guntramsdorf@casa.or.at
www.casa.or.at

Haus St. Bernadette – Caritas der Erzdiözese Wien

Hauptstraße 128, 2384 Breitenfurt
Tel. 02239/2306
haus-st-bernadette@caritas-wien.at
www.caritas-wien.at

Seniorenzentrum Schloss Liechtenstein

Am Hausberg 1, 2344 Maria Enzersdorf
Tel. 02236/892900
liechtenstein@wpk.at
www.schlossliechtenstein.at

Neunkirchen

Haus „Waldpension“ (Pflegeeinheit)

Prof. Dr. Robert Vogel Straße 1,
2840 Grimmenstein
Tel. 02644/8551-0
waldpension@hilfsgemeinschaft.at
www.hilfsgemeinschaft.at

SeneCura Sozialzentrums Region Wiener Alpen, Ternitz

Kreuzäckergasse 11, 2630 Ternitz
Tel. 02630/90189
ternitz@senecura.at
www.senecura.at

SeneCura Sozialzentrums Region Wiener Alpen, Kirchberg am Wechsel

Markt 390, 2880 Kirchberg am Wechsel
Tel. 02641/60078
kirchbergamwechsel@senecura.at
www.senecura.at

St. Pölten

CaSa Kirchberg/Rabenstein

Soisstraße 8, 3204 Kirchberg an der Pielach
Tel. 02722/20346
kirchberg@casa.or.at
www.casa.or.at

Haus St. Elisabeth – Caritas der Diözese St. Pölten

Unterwagramerstraße 46, 3108 St. Pölten
Tel. 02742/257122-0
haus-stelisabeth@stpoelten.caritas.at
www.stpoelten.caritas.at

Haus St. Louise

Meierhöfen 1, 3034 Maria Anzbach
Tel. 02772/52494
stlouse@bhs.or.at
www.bhs.or.at

Marienheim Gablitz

Hauersteigstraße 51, 3003 Gablitz
Tel. 02231/63731
pflagedienstleitung@pflegeheime-gablitz.at
www.marienheim-gablitz.at

Pflegeheim Beer für Psychiatrie und Neurologie

Garnisonsstraße 44, 3040 Neulengbach
Tel. 02772/52343
office@pflegeheim-beer.at
www.pflegeheim-beer.at

Pflegezentrum Clementinum – Haus der Barmherzigkeit

Paltram 12, 3062 Kirchstetten
Tel. 02743/8208-0
clementinum@hausderbarmherzigkeit.at
www.hausderbarmherzigkeit.at

Pflegezentrum St. Pölten-Pottenbrunn

Beifußweg 19, 3140 Pottenbrunn
Tel. 02742/42225
verwaltung@ph-pottenbrunn.at
www.pflegezentrum-pottenbrunn.at

Senecura Sozialzentrum Purkersdorf

Bahnhofstraße 2, 3002 Purkersdorf
Tel. 02231/65448
purkersdorf@senecura.at
www.senecura.at

Senecura Sozialzentrum Pressbaum

Sanatoriumstraße 6, 3031 Pressbaum
Tel. 02233/52131
pressbaum@senecura.at
www.senecura.at

Seniorenwohnheim Stadtwald

Goethestraße 23a, 3100 St. Pölten
Tel. 02742/73182
office@stadtwald.at
www.stadtwald.at

Scheibbs

Gästehaus Veronika

Pöchlerner Straße 21, 3251 Purgstall
Tel. 07489/30001
office@gaestehaus-veronika.at
www.gaestehaus-veronika.at

Pflegezentrum Hallerhof

Christian Haller Straße 2, 3214 Puchenstuben
Tel. 02726/388
pflegezentrum.hallerhof@aon.at
www.pflegezentrumhallerhof.at

Tulln

Alten- und Pflegeheim der Barmherzigen Brüder Kritzendorf

Martinstraße 28–30, 3420 Kritzendorf
Tel. 02243/460-0
verwaltung@bbkritz.at
www.bbkritz.at

Haus St. Leopold – Caritas der Erzdiözese Wien

Brandmayerstraße 50, 3400 Klosterneuburg
Tel. 02243/35811
Haus-St-Leopold@caritas-wien.at
www.caritas-wien.at

Senecura Sozialzentrum Grafenwörth

Hofgarten 1, 3484 Grafenwörth
Tel. 02738/77066
grafenwoerth@senecura.at
www.senecura.at

Senecura Sozialzentrum Sitzenberg-Reidling

Getreidegasse 1, 3454 Sitzenberg-Reidling
Tel. 02276/21149
sitzenberg-reidling@senecura.at
www.senecura.at

Wr. Neustadt

Altenwohn- und Pflegeheim Reinhard Trofer

Waxriegelgasse 1b, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/24841
pflegeheimtrofer@pflegeheim.co.at

**Genesungs -, Wohn- und Pflegeheim
Mater Salvatoris**

Salvatorallee 36, 2823 Pitten
Tel. 02627/82272
office@mater-salvatoris.at
www.mater-salvatoris.at

Marienhof Wr. Neustadt

Komarigasse 8, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/27236
verwaltung@marienhof.care
www.marienhof.care

**Pflegezentrum Bucklige Welt/
Johannes der Täufer**

Caritas der Erzdiözese Wien
Dr. Bruno Schimetschek Platz 1,
2860 Kirchsschlag
Tel. 02646/27074
pflegezentrum.bw@caritas-wien.at
www.caritas-wien.at

Pflegezentrum Brandt

Badenerstraße 85, 2751 Matzendorf
Tel. 02622/42211
office@pzbrandt.at
www.pzbrandt.at

Senioren pension Bad Schönau

Kurhausstraße 24, 2853 Bad Schönau
Tel. 02646/8391-0
senioren pension@aon.at
www.senioren pension.at

Senioren pension Waldheim

Lichtenwörth 74a, 7202 Bad Sauerbrunn
Tel. 02625/32284
sp.waldheim.kern@aon.at
www.senioren pension-waldheim.org

**Traude Dierdorf Stadtheim – Haus der
Barmherzigkeit**

Lazarettgasse 5, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/89820-945
stadtheim@hausderbarmherzigkeit.at
www.hausderbarmherzigkeit.at

Zwettl**Seniorenzentrum St. Martin**

Martini-Platzl 1, 3910 Zwettl
Tel. 02822/52598-0
office@stmartin.zwettl.at
www.stmartin.zwettl.at

2. Private Pflegeeinrichtungen (ohne Vertrag mit dem Land NÖ)

Baden**Seniorenresidenz Bad Vöslau**

Florastraße 1-5, 2540 Baden
Tel. 02252/755550
info@residenzbadvoeslau.at
www.residenzbadvoeslau.at

Bruck/Leitha**Seniorenzentrum der
Stadtgemeinde Schwechat**

Altkettenhofer Straße 5, 2320 Schwechat
Tel. 01/7063505-901
h.meissl@schwechat.gv.at
www.schwechat.gv.at/de/senioren/
seniorenzentrum

Melk**Therapiezentrum Ybbs/Donau -
Sozialtherapeutisches Zentrum und
Geriatrizentrum**

Persenbeugerstraße 1-3, 3370 Ybbs/Donau
Tel. 07412/55100-0
posttzy@wienkav.at

Neunkirchen**Haus Stefanie der
Siebenten-Tags-Adventisten**

Bahnhofsstraße 23, 2680 Semmering
Tel. 02664/2308
info@haus-stefanie.at
www.haus-stefanie.at

Tulln**Seniorenzentrum HoffmannPark**

Wiener Straße 64-66, 3002 Purkersdorf
Tel. 02231/61510
verwaltung@hoffmannpark.at
www.hoffmannpark.at

Rechtsträger, die in Niederösterreich Wohneinrichtungen und Tagesstätten zur Betreuung für Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen betreiben:

Anton Proksch Institut info@api.or.at	Gräfin-Zichy-Straße 6	1230	Wien
Antlashof office@antlas.at	Grünsbach 3	3202	Hofstetten-Grünau
ARGE Sozialdienst Mostviertel amstetten@argesozialdienst.net	Preinsbacher Straße 39-41	3300	Amstetten
Ausbildungszentrum Dorothea - Verein zur heilpädagogischen Förderung von Jugendlichen office@dorothealaab.at	Linzerstraße 1/3A/Top 1	3003	Gablitz
Autistenzentrum Arche Noah autismus@autismus.at	Hahngasse 24-26	1090	Wien
Assist- Sozialwirtschaftliche Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung – gGmbH info@assist.or.at	Schweglerstraße 33/7	1150	Wien
Behindertenhilfe - Bezirk Korneuburg office@behindertenhilfe.at	Neusiedlgasse 1-5	2105	Oberrohrbach
Behindertenhilfe Klosterneuburg ths.st.martin@speed.at	Albrechtstraße 103	3400	Klosterneuburg
Behindertenintegration Ternitz gemeinnützige GmbH office@behinderten-integration.at	Lobengasse 22	2630	Ternitz
Caritas der Diözese St. Pölten info@stpoelten.caritas.at	Hasnerstraße 4	3100	St. Pölten
Caritas der Erzdiözese Wien office@caritas-wien.at	Albrechtskreithgasse 19-21	1160	Wien
Cardo gGmbH office@cardo.cc	Hauptstraße 12	4731	Prambachkirchen
DomiZiel – Behindert LEBEN. Betreut WOHNEN office@domiziel.at	Ghegastraße 9/11	3151	St. Georgen-Hart
Emmausgemeinschaft Christa.Kaltenbrunner@emmaus.at verwaltung@emmaus.at	Herzogenburgerstraße 48-50	3100	St. Pölten
Freunde des Hauses der Künstler in Gugging office@behindertearbeit.at friends@gugging.org	Hauptstraße 2	3400	Maria Gugging
Geh mit uns – Behindertenhilfe gmu95@gmx.at	Föhrengasse 39-41	2201	Kapellerfeld
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH office@gfgf.at	Hamerlingstraße 20	3910	Zwettl
Grüner Kreis – Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Menschen office@gruenerkreis.at	Hermannngasse 12	1070	Wien
HABIT-Haus der Barmherzigkeit und Integrationsteam GmbH habit@hausderbarmherzigkeit.at	Seeböckgasse 30A	1160	Wien

Haus der Künstler schenkenburger@gugging.org	Am Campus 3	3400	Maria Gugging
Himmelschlüsselhof Texing, Sozialtherapeutische Lebens- und Arbeitsgemeinschaft am Bauernhof office@himmelschluesselhof.net	Hinterleiten 2	3242	Texing
I:NÖ Leben gGmbH office@integration-noe.at	Ludwig Boltzmann- Straße 4	2700	Wiener Neustadt
ITA GmbH office@ita.or.at	Obere Donaustraße	1020	Wien
Jugend am Werk Begleitung von Menschen mit Behinderung GmbH office@jaw.at	Thaliastraße 85	1160	Wien
Karl Schubert Haus info@kshm.at	Bahnstraße 16a	2870	Aspang-Markt
Karl Schubert-Bauverein - Dorfgemeinschaft Breitenfurt office@dg-breitenfurt.at	Hauptstraße 99	2384	Breitenfurt
Kolping Österreich office@kolping.at	Paulanergasse 11	1040	Wien
Kolpingsfamilie Baden office@kolpingbaden.at	Valeriestraße 10	2500	Baden
Lebenswelt Wallsee wolfgang.brunner@bblinz.at	Marktplatz 14	3313	Wallsee
Lebenshilfe Niederösterreich gemeinnützige GmbH sekretariat@noe.lebenshilfe.at	Viktor-Kaplan-Straße 2 (Karl Ryker-Dorf)	2700 (2601)	Wr. Neustadt (Sollenau)
Psychoziale Zentren GmbH office@psz.co.at	Austraße 9	2000	Stockerau
Psychosoziales Gesundheitszentrum office@psgz.at	Wienerstraße 18/4/2	2340	Mödling
Psyworks GmbH kontakt@aufwind-therapie.at	Weideweg 4	3352	St. Peter/Au
Reintegration gemeinnützige sozialtherapeutische Wohngemeinschaft GmbH alkohol@reintegration.org	Zelinkagasse 4/6	1010	Wien
Silbersberg – Betriebs GmbH silbersberg@gmx.at	Obere Silbersbergstraße 16/0	2640	Gloggnitz
Sonnendach – Behindertenhilfe für den Bezirk Hollabrunn sonnendach@aon.at	Aumühlgasse 15	2020	Hollabrunn
Sozialtherapeutische Lebens- und Arbeitsgemeinschaft lebensart@sozialtherapie.at	Hauptstraße 125-127	2391	Kaltenleutgeben
Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche (VKKJ) office@vkkj.at	Graumanngasse 7	1150	Wien

Verein BALANCE – Leben ohne Barrieren info@balance.at	Hochheimgasse 1/ Objekt 8	1130	Wien
Verein Lebensraum Tagesstätte in Bad Fischau- Brunn zur Förderung behinderter Menschen tagesstaette.lebensraum@aon.at eva.korzil@aon.at	Hauptstraße 31	2721	Bad Fischau
Verein Wohnen GmbH office@vereinwohnen.at	Daniel-Gran-Straße 36	3100	St. Pölten
Verein zur Führung von Werkstätten für Behinderte in der LH-Stadt St. Pölten office@dietagesstaette.at	Hnilickagasse 20-22	3106	St. Pölten
„Wert:Volles:Schaffen“ Verein zur Betreuung und Begleitung von Menschen mit Behinderung info@wertvollesschaffen.at	Anton-Maller-Straße 4	3011	Untertullnerbach
Wege zum Wohnen – Betreuung und Begleitung geistig behinderter Menschen verein@wegezumwohnen.at	Quellenstraße 20	2763	Neusiedl
Wohngemeinschaft St. Martin – Verein zur Förderung des Zusammenlebens von behinderten und nichtbehinderten Menschen wg.st.martin@speed.at	Martinstraße 40	3400	Klosterneuburg
WORKPOOL 23, Verein für Arbeit und Nachhaltigkeit kontakt@workpool23.at	Dirmhirngasse 106-108	1230	Wien
ZUKUNFTSSCHMIEDE Voggeneder GmbH leitung.voggeneder@zukunftsschmiede.com	Bergenstammgasse 9b/8	1130	Wien
ZUVERSICHT- Verein zur Unterstützung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen hdz@zuversicht.at	Badgasse 5	3830	Waidhofen/Thaya

Ohne Vertrag mit dem Land NÖ:

MORGENSTERN –heilpädagogische und sozialtherapeutische Begleitung verwaltung@verein-morgenstern.at	Wöllersdorferstraße 66	2753	Markt Piesting
Verein GIN (Gemeinwesenintegration und Normalisierung) zentrale-geschaefsstelle@gin.at	Dresdner Straße 68/ Top 2/3	1200	Wien
Wiener Krankenanstaltenverbund, Therapiezentrum Ybbs posttzy@wienkav.at	Persenbeuger Straße 1-3	3370	Ybbs

